

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Unser **neues Angebot für Berufseinsteiger** hat nun konkret Gestalt angenommen: Die kontinuierliche Veranstaltungsreihe „**Workshop Kanzleimanagement**“ dient der Information und dem Austausch zu Themen wie Selbständigkeit, Marketing, Kanzleiorganisation, Controlling und anderen erfolgsrelevanten Qualifikationen des Anwaltsberufs.

Teilnehmern des Workshops Kanzleimanagement bietet der Berliner Anwaltsverein außerdem eine/n ehrenamtlich tätige/n, erfahrene/n Kollegin/Kollegen als **AnwaltsMentor** an. Die Mentorin oder der Mentor bespricht und berät das Kanzleikonzept, übt konstruktive Kritik, und bringt ihre/seine Erfahrungen als Anwaltsunternehmerin oder Anwaltsunternehmer ein, von der Sie profitieren können.

Dieses Angebot ist **für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins in den ersten zwei Jahren nach der Zulassung kostenlos**. Wir möchten damit den jungen Kolleginnen und Kollegen aufzeigen, dass sich eine Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein von Anfang an lohnt.

Die Veranstaltungsreihe „Workshop Kanzleimanagement“ und das angeschlossene Mentoring-Angebot bilden einen weiteren Baustein in unserem Anliegen, für die Berliner Anwaltschaft ein vielfältiges und effektives Netzwerk zur Verfügung zu stellen. Für den **fachlichen Austausch** bietet der Berliner Anwaltsverein weiterhin monatlich zweistündige **Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise** in mehr als zehn verschiedenen Rechtsgebieten an.

Apropos: Zum erforderlichen Inhalt der jährlichen **Fortbildungspflicht der Fachanwälte** nach § 15 FAO gibt es nunmehr eine beachtenswerte Entscheidung des BGH, Urt. v. 18.07.2016 – AnwZ (BrfG) 46/13: Danach können Fachanwälte ihre Fortbildungspflicht „auch durch die Teilnahme an einem Seminar erfüllen, das nicht speziell ihr Fachgebiet betrifft. Erforderlich ist jedoch, dass in dem Seminar Fachwissen behandelt wird, das gerade auch für den Tätigkeitsbereich des Fachanwalts, der die Fortbildung besucht, von Bedeutung ist.“ Diese Ansicht des BGH ist zu begrüßen und wird für unser Bestreben, die Arbeitskreise fächerübergreifend zusammenzuführen, eine gute Signalwirkung haben.

Gestatten Sie mir abschließend noch eine Anmerkung zu den diesjährigen **Berliner Anwaltstagen**. Vor wenigen Tagen erhielt ich die erfreuliche Mitteilung, dass die bekannte Gerichtsreporterin **Gisela Friedrichsen** uns ihre Zusage erteilt hat, die **Dinner Speech** beim **Festessen am 4. November** zu halten. Wir meinen, dass der Moment dafür gut gewählt ist. In einer Zeit zunehmender öffentlicher Prozessberichterstattung – Urteile von Obergerichten sollen bekanntlich künftig live übertragen werden können – und einer leider immer noch viel zu häufig erfolgenden medialen Vorverurteilung stellen die kenntnisreichen, ausgewogenen Beiträge von Frau Friedrichsen eine wichtige Informations- und Diskussionsgrundlage dar. Liebe Kollegin, lieber Kollege, nehmen Sie dies doch zum Anlass, das diesjährige Festessen im Hotel Waldorf Astoria durch Ihre Anwesenheit zu bereichern. Wir freuen uns auf Sie.

Ihr

Uwe Freyschmidt

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal,
Thomas Röth, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsassistentz:

Janina Lücke
E-Mail: redaktionsassistentz@berliner-anwaltsblatt.de
www.lektorat-luecke.de

**Verantwortlich für Mitteilungen
der Notarkammer Berlin:**

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90-0, Fax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de
www.berliner-notarkammer.de

**Verantwortlich für Mitteilungen
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin:**

Dr. Vera von Doetinchem
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin

Verantwortlich für alle anderen Rubriken:

Christian Christiani
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de

Verantwortlich für Anzeigen:

Peter Gesellius
Baseler Straße 80, 12205 Berlin
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

**Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21a vom 01.01.2016.
Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates.**

Zeichnungen:

Philipp Heinisch
Dortmunder Str. 12, 10555 Berlin
Telefon (030) 827 041 63, Fax (030) 827 041 64
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de
www.kunstundjustiz.de

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich
im CB-Verlag Carl-Boldt
Baseler Str. 80, 12205 Berlin,
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 90 Euro, Einzelheft 10 Euro.

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin
Telefon (030) 614 20 17, Fax (030) 614 70 39
E-Mail: globus-druck@t-online.de

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonats.



Berliner Anwaltsverein e.V.

Littenstraße 11 · 10179 Berlin · per Fax: 030 - 251 32 63

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Berliner Anwaltsverein e.V.

Name, Vorname: _____

Kanzlei: _____

selbständig angestellt

Straße / PLZ / Ort: _____

Telefon / Telefax: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Zulassungsdatum: _____

Ort / Datum / Unterschrift _____

TITELTHEMA

Unternehmensgründung 281

GmbH oder UG?

Ein vergleichender Überblick
über die Gründung 286

Der Gewerbemietvertrag –

eine Unternehmensgrundlage.
Eine Anleitung für Unternehmensgründer 289

READ BEFORE LANDING

Eine Fluglektüre über Sprache und
Kultur und warum damit der
Auslandsvertrag, den Sie nachher
verhandeln, steht und fällt 294Integrierte Unternehmensentwicklung
als neue Beratungskompetenz 299**AKTUELL**Was macht der DAV eigentlich?
Tätigkeitsbericht
der Geschäftsführung des DAV 302BVerfG schließt Syndikusverfahren ab
und legt Syndikusgesetz großzügig aus ... 302Berliner Anwaltsverein
beim Tag der offenen Tür
im Bundesjustizministerium 302**BERLINER ANWALTSVEREIN**Erfahrungsaustausch zur Vormundschaft
für minderjährige unbegleitete
Flüchtlinge im BAV 303Workshop Kanzleimanagement
und AnwaltsMentoring
im Berliner Anwaltsverein.
Ein neues Angebot für Berufseinsteiger .. 306**URTEILE**

Aktuelle Urteile 307

WISSEN

Mandatsdaten in der Cloud 309

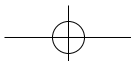
Absetzung von Finanzierungs- und
Anschaffungskosten beim Kauf
von GmbH-Anteilen 311**FORUM**Marie Munk – ein Leben zwischen
dem Recht und der Frauenbewegung 314

Ein Mentor der Anwaltsgeschichte 316

KANZLEI & RENObeA auf der Zielgeraden –
alles, was man wissen sollte 317Aktenvernichtung in der Anwaltskanzlei –
was soll der Aktenvernichter können? ... 320**PERSONALIA**Gabriele Nieradzki, die erste Präsidentin
des Landgerichts Berlin.
Ein Portrait zur Amtseinführung 321Neubesetzungen in der
Leitung der Berliner Gerichte 322**TERMINE**

Terminkalender 323

INSERATE 324**BEILAGENHINWEIS**Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der
Firma **Juristische Fachseminare**, Bonn, bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung.



TRADITIONELLES BERLINER ANWALTSESSEN

Freitag, 4. November 2016
19.00 Uhr
Hotel Waldorf Astoria Berlin

Dinner Speech:
Gisela Friedrichsen
Gerichtsreporterin

Abendgarderobe.

HERBSTEMPfang DES BERLINER ANWALTSSVEREINS

Donnerstag, 3. November 2016
19.30 – 22.00 Uhr
Schmiede im EUREF-Campus



Berliner **Anwalts**verein e.V.

per Fax: 030 251 32 63

Ich nehme am Berliner Anwaltsessen am 4. November 2016 teil.
Die Kosten von **130 Euro** (Drei-Gang-Menue, inkl. Getränke)
überweise ich auf das u.g. Konto des Berliner Anwaltsvereins.
Bitte platzieren Sie mich nach Möglichkeit an einem Tisch mit/
neben Frau Rechtsanwältin/Herrn Rechtsanwalt

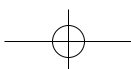
ja nein

Ich nehme mit insgesamt ____ Begleitpersonen am Herbstempfang des Berliner
Anwaltsvereins am 3. November 2016 teil. Den Kostenbeitrag in Höhe
von **30 Euro p.P.** überweise ich auf das u.g. Konto des Berliner Anwaltsvereins.

ja nein

Kontoverbindung:
Berliner Anwaltsverein e.V., Postbank Berlin, IBAN: DE70 1001 0010 0061 5261 01,
BIC: PBNKDEFF, Betreff: „Anwaltstage Vorname/Nachname“

Vor- und Zuname



UNTERNEHMENSGRÜNDUNG



Dr. Eckart Yersin

Laut Gründerindex 2016, den die Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg (BBB) veröffentlicht hat, wurden in Berlin im Jahr 2015 36.718 Betriebe neu gegründet. Im gesamten Bundesgebiet waren es 533.497 Neugründungen. Die Beweggründe, die zum Schritt in die Selbstständigkeit führen, sind vielfältig. Der typische Unternehmensgründer ist durchaus nicht immer der relativ junge Berufseinsteiger, der sich nach hoffentlich solider Ausbildung zur Gründung einer eigenen Existenz entschließt. Nicht alle sind junge dynamische Uniabsolventinnen und -absolventen, die sich mit „Start-ups“ mit öffentlichen Fördermitteln und Venture-Capital ins Risiko stürzen. Neue Internetunternehmen als Softwareanbieter im weitesten Sinne, Solar- oder Biotechnikunternehmen werden durchaus so gegründet. Aber alltägliche Beispiele sind doch eher die angestellte Apothekerin, die nach einer guten Gelegenheit sucht, sich selbstständig zu machen, oder die Grundstücksverwalterin, die nach Beschäftigung in einer größeren Verwaltung unter Mitnahme einiger Auftraggeber einen eigenen Betrieb aufmachen will. Die Unternehmensgründung ist oft eher ein Muss, das sich aus einer bestimmten wirtschaftlichen Lebenssituation ergibt. Daran sollte die anwaltliche Beratung anknüpfen, die über die bloße Wahl der Betriebsform hinausgeht. Jede Unternehmensgründung ist individuell zu begleiten, sei es der angestellte Handwerker, der sich nach der Meisterprüfung selbstständig machen will, eine Maklerin, die für die Vermittlung von Büroräumen den rechtlichen Rahmen sucht und dem Ring Deutscher Makler beitreten will, die Wissenschaftlerin, die neben ihrer universitären Forschung die Form für die Anwendung ihrer angemeldeten Patente benötigt, der Gründer einer Hundeschule, das Internetangebot für Mitfahrgelegenheiten oder Bed-and-Breakfast, die Gründung eines Inkassounternehmens oder die Eröffnung eines Kosmetiksalons.

FREIBERUFLER

Die Art der selbstständigen Tätigkeit entscheidet darüber, ob der Gründer Freiberufler oder Gewerbetreibender ist. Zu den freien Berufen gehören die Kammerberufe, künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeiten, Unternehmensberatung oder freie Journalisten. Freiberufliche Tätigkeit unterliegt nicht der Gewerbeordnung und ist daher auch nicht beim Gewerbeamt anzumelden, allerdings wie jede Unternehmenstätigkeit beim Finanzamt,

das in Zweifelsfällen auch darüber entscheidet, ob es sich um freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit handelt.

BETRIEB EINES GEWERBES

In § 1 der Gewerbeordnung ist der Grundsatz der Gewerbebefreiung niedergelegt, wonach der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet ist, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Was nicht freier Beruf oder Land- und Forstwirtschaft und Fischerei ist, fällt unter den Begriff der gewerblichen Tätigkeit. Es gibt eine ganze Reihe erlaubnis- bzw. genehmigungspflichtiger Gewerbe von Automatenaufstellung bis zu Zahlungsdienstleistungen. Die Niederlassungsfreiheit gilt auch für EU-Ausländer und erstreckt sich auf den europäischen Wirtschaftsraum mit Island, Liechtenstein und Norwegen. Auch das Handwerk ist eine gewerbliche Tätigkeit. Es gibt 41 zulassungspflichtige Handwerker mit der Voraussetzung des Meisterbriefs. Zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe bedürfen nur der Eintragung in das entsprechende Verzeichnis bei der Handwerkskammer.

Während für Freiberufler die Beantragung einer Steuernummer beim zuständigen Finanzamt zum Beginn der selbstständigen Tätigkeit ausreicht, ist für den Gewerbetreibenden die Anmeldung beim Gewerbeamt vor Beginn der Tätigkeit erforderlich. Bei Personengesellschaften müssen alle, die das Gewerbe gemeinsam ausüben wollen, dies anzeigen. Für Kapitalgesellschaften ist ein Handelsregisterauszug vorzulegen. Auch wenn das Gewerbeamt die zuständige Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer informiert, sollte der Gründer seinerseits entsprechende Mitteilungen machen. Für Unternehmen gilt auch eine gesetzliche Meldepflicht zur Berufsgenossenschaft und zwar auch dann, wenn keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Über das Starter Center Berlin können die notwendigen Anmeldungen vorbereitet werden. Bei Gründung eines Handwerksbetriebes ist das Starter Center der Handwerkskammer Berlin zuständig.

GRÜNDUNGSHILFEN

Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern, aber auch Berufsverbände, Unternehmensverbände und Interessengemeinschaften sowie die Kammern der freien Berufe bieten vielfältige Hilfen für die Selbstständigkeit an. Dies beginnt bei den Industrie- und Handelskammern mit Gründungsbroschüren, die ein Erstgründer unbedingt durcharbeiten sollte. Die IHK Berlin hat mit der Handwerkskammer Berlin zusammen einen Gründungsleitfaden ausgearbeitet, der die wesentlichen Aspekte einer Neugründung beleuchtet. Die Kammern bieten auch Gründerseminare und weitere vielfältige Hilfen an. Die anwaltliche Beratung, die häufig mit dem Entschluss zur Selbstständigkeit beginnt, sollte dem Gründer nicht alle „Formalien“ abnehmen, da even-

tuelle Schwierigkeiten beim Einstieg in die Selbstständigkeit bereits zur Berufsausübung gehören, die der Unternehmer auch später managen muss. Die Anwältinnen und Anwälte können und sollten aber rechts- und fachkundige Ansprechpartner und Begleiter beim steinigen Weg in die Selbstständigkeit sein.

RECHTSFORM

Die zweite entscheidende Weichenstellung ist die Wahl der Rechtsform. Vielfach wird mit einem Kleingewerbebetrieb begonnen. Das sind Einzelunternehmen oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die nach ihrem Zuschnitt keinen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordern. Ab einer bestimmten Größenordnung des zu erwartenden Jahresumsatzes muss das kaufmännische Unternehmen in das Handelsregister eingetragen werden. Gründer können als Einzelunternehmer oder bei mehreren Personen als Gesellschaft bürgerlichen Rechts starten. Mit Eintragung in das Handelsregister verbunden sind der eingetragene Kaufmann (e. K.), die offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG) als Personengesellschaften, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft [UG (haftungsbeschränkt)] und die Aktiengesellschaft (AG) als Kapitalgesellschaften. Einen Sonderstatus haben Genossenschaften, die als e. G. ins Genossenschaftsregister eingetragen werden.

EINZELUNTERNEHMEN

Im Regelfall wird ein Einzelunternehmen gegründet. Einen Firmennamen im rechtlichen Sinne gibt es nicht, der Inhaber muss mit Vor- und Zuname und seinem Geschäftssitz erkennbar sein. Außer bei Freiberuflern sind Gewerbeanzeige und evtl. Genehmigungen erforderlich. Eine Haftungsbeschränkung ist nicht möglich, der Einzelunternehmer kann natürlich Arbeitnehmer einstellen.

Wer eine Firma rechtlich sichern will, kann einen kaufmännischen Betrieb als e. K. im Handelsregister eintragen lassen. Mindestumsatz und Mindestkapital sind nicht erforderlich. Der Inhaber haftet unbeschränkt mit seinem persönlichen Vermögen.

GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

Die am einfachsten zu gründende Personengesellschaft ist die GbR. Wenn sich zwei oder mehrere Personen zu der Erreichung eines gemeinschaftlichen geschäftlichen wirtschaftlichen Zieles zusammenschließen, sollten sie dieses mit einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag dokumentieren – vgl. § 705 BGB. Zwar bietet das Internet die verschiedensten Muster für GbR-Verträge auch für verschiedene Branchen an, dennoch sollte anwaltlicher Rat zu einzelnen notwendigen oder überflüssigen Formulierungen eingeholt werden. Die Anwältin oder der Anwalt kann die besonderen Belange der Gesellschafter berücksichtigen. Unter Umständen sind schon im Gesellschaftsvertrag erbrechtliche Regelungen zu treffen. Dabei ist zu beachten, dass diese testamentarischen Regelungen vorgehen können. Im Gesellschaftsvertrag können auch Ver-

einbarungen über Geschäftsführungsbefugnisse getroffen werden. Gemäß § 709 BGB steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Ist die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen, sind die übrigen von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Empfehlenswert ist die Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, dass mit Mehrheit der Stimmen entschieden wird. Im Zweifel ist dann die Mehrheit nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen. Für den Regelfall ist auch zu vereinbaren, dass die Gesellschaft nicht mit dem Tode eines Gesellschafter endet, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt wird. Ferner ist auch eine gewisse Dauer der Gesellschaft zu vereinbaren, da ansonsten eine jederzeitige Kündigung möglich wäre. Die GbR ist nicht im Handelsregister eintragungsfähig. Sie wird für bestimmte Fallgruppen vom BGH als eigene Rechtsperson angesehen. Sie kann sich einen Namen mit Zusatz GbR zulegen, die Vor- und Zunamen aller Gesellschafter müssen mit dem Rechtsformzusatz GbR genannt werden. Die Gesellschafter haften auch mit ihrem Privatvermögen über das Gesellschaftsvermögen hinaus gesamtschuldnerisch.

OFFENE HANDELSGESELLSCHAFT

In Erwartung eines größeren Geschäftsumfangs können zwei und mehr Gesellschafter auch eine OHG gründen und mit einer Firma in das Handelsregister eintragen lassen – vgl. § 105 HGB. Auch hier gilt, dass mit den Gesellschaftern die üblicherweise herangezogenen Muster für die OHG Gründung besprochen und abgewandelt werden sollten. Der OHG-Gesellschafter hat Einzelgeschäftsführungsbefugnis und Einzelvertretungsmacht. Er verpflichtet also gegenüber Gläubigern im üblichen Geschäftsverkehr seine Mitgesellschafter und die Gesellschaft, auch wenn diese davon nichts wissen. Wenn dies nicht gewollt ist, kann eine andere Regelung in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Auch hier wieder sollte eine Vereinbarung zur Beschlussfassung mit der Mehrheit der Gesellschafter aufgenommen werden. Mangels abweichender gesellschaftsvertraglicher Vereinbarung scheidet mit seinem Tod der Gesellschafter aus, und die Gesellschaft wird mit den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Sollte vereinbart sein, dass die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt werden soll, dann können diese ihr Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig machen, dass ihnen die Stellung von Kommanditisten eingeräumt wird, d. h., sie haften dann nur bis zur Höhe der Einlage. Die Gesellschafter im Übrigen haften aber unbeschränkt auch mit ihrem Privatvermögen. Dies zeigt, wie wichtig es ist, bei der Gründung anwaltlichen Rat einzuholen.

KOMMANDITGESELLSCHAFT

Die Kommanditgesellschaft hat mindestens einen persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär), der die Geschäftsführung innehat und mindestens einen Kommanditisten – vgl. § 161 HGB. Diese Gesellschaftsform ermöglicht die Aufnahme von Mitgesellschaftern, die nur

bis zur Höhe ihrer gezeichneten oder auch bereits geleisteten Einlage haften. Mit der Eintragung als Kommanditist tritt die Haftungsbeschränkung ein. Es gibt verschiedene unternehmerische Konstellationen, in denen ein Investor sich an dem Risiko des Unternehmens mit Kapital beteiligen will. Als Kommanditist wird seine Einlage offen gelegt. Er nimmt an Gesellschafterversammlungen teil und hat Kontrollrechte. Der Vorteil dieser Gesellschaft ist die Beteiligung von Geldgebern – u. U. auch einer großen Zahl – die zwar an der Gesellschaft beteiligt sind, aber nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften.

BETEILIGUNGSFORMEN

Ein Geldgeber kann auch als stiller Gesellschafter beteiligt sein, der einen Anteil am Gewinn hat, ohne am Verlust beteiligt zu sein. Im Insolvenzfall des Inhabers hat der stille Gesellschafter eine rückständige Einlage bis zu dem Betrag zu leisten, welcher zur Deckung seines Anteils am Verlust erforderlich ist. Der Inhaber wird aus den in dem Betrieb geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet, er führt den Betrieb also allein.

Denkbar sind auch verschiedenste Formen der finanziellen Beteiligung, z. B. als partiarisches Darlehen ohne die Rechte eines stillen Gesellschafters oder gar eines Kommanditisten. Risikokapitalgeber wollen nach außen oft nicht in Erscheinung treten. Sie behalten sich aber oft vertraglich intern geschäftsleitende Entscheidungen bis hin zur Möglichkeit der Übernahme von Geschäftsanteilen oder zur gesamten Veräußerung des Betriebes vor. Risikokapitalgeber bevorzugen aber die Form einer Kapitalgesellschaft und bei Neugründungen vornehmlich die GmbH, die sich für ihre Zwecke noch besser eignet als z. B. eine kleine AG.

Persönlich haftender Gesellschafter einer KG kann auch eine GmbH sein. Diese häufig verwendete Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG verbindet den Vorteil der Haftungsbeschränkung mit der Möglichkeit der Aufnahme evtl. vieler Mitgesellschafter als Kommanditisten auch mit jeweils geringeren Einlagen. Sie eignet sich als Steuersparmodell ebenso wie für Neugründungen, bei denen eine Haftungsbeschränkung im Vordergrund steht. Wann diese Gesellschaftsform im konkreten Fall für die Gründer empfehlenswert ist, wird der Anwalt mit Hinzuziehung eines Steuerberaters vorschlagen. Die KG wird ebenso wie die OHG oder der e. K. im Handelsregister eingetragen, und zwar mit Firmenname und evtl. Namen der haftenden Gesellschafter und der einzelnen Kommanditisten mit ihren Einlagen. Ein Mindestkapital ist nicht vorgesehen.

GESELLSCHAFT DES BÜRGERLICHEN RECHTS

Die mit Abstand häufigste Kapitalgesellschaft ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Das Stammkapital beträgt mindestens 25.000 EUR – vgl. § 5 GmbHG. Die Haftung der Gesellschafter beschränkt sich auf ihren Gesellschaftsanteil am Mindeststammkapital. Es sind auch Ein-Personen-Gesellschaften möglich. Auch hier wird der Anwalt den Steuerberater hinzuziehen und den Gründer darauf hinweisen, dass schon wegen der Bilan-

zierungspflicht steuerliche Beratung von Anfang an erforderlich ist. Die anwaltliche Beratung nach der Rechtsformwahl erstreckt sich auf die Entscheidung über den Gesellschaftsvertrag entweder nach dem gesetzlichen Musterprotokoll oder der individuelleren Ausgestaltung. Bereits bei der Kapitalverteilung muss entschieden werden, ob bei einer Zwei-Personen-Gesellschaft z. B. beide den gleichen Anteil halten mit der Folge möglicher gegenseitiger Blockaden. In Streitfällen kann dies naturgemäß sehr nachteilig sein. Die Formulierung des Geschäftsführervertrages ist ebenfalls anwaltliche Beratungstätigkeit. Auch hier sollte nicht nur ein formularmäßiger Vertrag verwendet werden. Zur Eintragungsanmeldung sind mindestens die Einlagen von insgesamt 12.500 EUR auf das Stammkapital zu leisten.

Die Eintragung der GmbH in das Handelsregister ist konstitutiv. Die Gründungsgesellschaft gilt bis dahin als GbR, d. h., dass die Haftung für Geschäftstätigkeiten vor der Eintragung noch nicht beschränkt ist – vgl. § 11 GmbHG.

UNTERNEHMERGESELLSCHAFT (HAFTUNGSBESCHRÄNKT)

Die UG (haftungsbeschränkt) ist als „kleine GmbH“ mit einem Mindestkapital von nur einem Euro als Einstieg des oder der Gründer in Kapitalgesellschaften gedacht. In der Bilanz muss eine gesetzliche Rücklage solange gebildet werden, bis das Stammkapital von 25.000 EUR erreicht ist und damit die Gesellschaft als GmbH anzumelden ist. Mit dem gesetzlichen Musterprotokoll auch für Ein-Personen-Gesellschaften ist die Gründung sehr einfach und stellt eine echte Konkurrenz zu der Limited im angloamerikanischen Rechtsraum dar. Die Eintragungen erfolgen relativ schnell und erfordern wenig Aufwand. Damit hat die Limited an sich keine Vorteile gegenüber der UG (haftungsbeschränkt) mehr, außer dass sie internationaler klingt.

GENOSSENSCHAFT

Eine Genossenschaft ist eine Gesellschaft von mindestens drei Mitgliedern, die den Zweck hat, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern – vgl. § 1 GenG. Startkapital ist nicht erforderlich. Gründungsvoraussetzung ist eine schriftliche Satzung, notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich, aber empfehlenswert, insbesondere wenn Genossenschaftsanteile ausgegeben werden und die Genossenschaft auf längere Dauer ausgerichtet ist. Bspw. könnten die Mitglieder in der Form einer Genossenschaft ein Mietobjekt zur Selbstnutzung erwerben, dessen Mieter die Genossen sind. Die Genossenschaft unterliegt der Prüfung durch den Genossenschaftsverband. Die Mitglieder haften nicht persönlich. In der Praxis ist eine Genossenschaft als gesellschaftliche Neugründung für Starter weniger geeignet. Eher wird ein Einzelunternehmer oder eine GmbH in besonderen Geschäftsfeldern evtl. einer Genossenschaft beitreten. Dies können Einkaufsgenossenschaften sein oder Genossenschaften im landwirtschaftlichen Bereich, wie z. B. Winzergenossenschaften. Von Vorteil könn-

ten auch Taxigenossenschaften oder Genossenschaften für die Erreichung der gemeinsamen Ziele aus den verschiedensten Berufssparten, z. B. Fahrlehrergenossenschaft o. Ä. sein. Dabei geht es aber nicht um den Start als solchen, sondern um die zukünftige Gestaltung von Beteiligungsformen und die Verfolgung verschiedener Geschäftsideen. Bewährt haben sich die Genossenschaften von überregionaler Bedeutung - bei Genossenschaftsbanken, bei Wohnungsbaugenossenschaften, Versicherungen usw.

AKTIENGESELLSCHAFT

Die Aktiengesellschaft ist wegen ihres Gründungsaufwands, des Grundkapitals von 50.000 EUR und der vorgeschriebenen Geschäftsabläufe, z. B. der Hauptversammlung für Gründer, weniger interessant. Bei entsprechender Geschäftsentwicklung kann später eine Umwandlung in eine AG zu empfehlen sein. Private Geldgeber bevorzugen die GmbH, da vor allem auch die Geschäftsanteile überschaubar und nachvollziehbar übertragbar sind.

Zu der anwaltlichen und der steuerfachlichen Beratung gehört die Erläuterung für die Gründer, mit welchen Steuern, Sozialabgaben und Versicherungen bei der jeweiligen Rechtsform bzw. ganz im Allgemeinen sie zu tun haben werden. Dazu gehören also Hinweise ebenso auf Umsatz- bzw. Vorsteuer, Lohnsteuer, Gewerbe- und Körperschaftsteuer, wie auch auf die Sozialversicherungsabgaben, Betriebsunfallversicherungen einerseits und die Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Veröffentlichungspflichten andererseits. Die Kammern bieten dazu Gründerseminare an, die sehr zu empfehlen sind. Die anwaltliche Beratung kann das nicht ohne Weiteres ersetzen, da wir eher problemorientiert arbeiten und es Sache der Gründer ist, sich auf die Selbstständigkeit ausreichend vorzubereiten und dabei die notwendigen Kenntnisse für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb zu erwerben. Anwältinnen und Anwälte werden auf besondere Haftungsfälle hinweisen, wie z. B. des Geschäftsführers einer GmbH oder UG für nicht abgeführte Steuern und Sozialabgaben. In der begleitenden Beratung am Anfang ergeben sich viele notwendige Hinweise wie z. B. darauf, dass die Jahresbilanzen der GmbH beim Bundesamt für Justiz einzureichen sind und die Nichteinreichung mit einer Buße von mindestens 2.500 EUR bedroht ist. Die Änderung der Geschäftsadresse ist nicht nur den Kammern und dem Finanzamt zu melden, sondern auch über den Notar bei dem Handelsregister anzumelden.

FRANCHISING UND UNTERNEHMENSÜBERNAHME

Als Alternativen für Neugründungen werden von den Industrie- und Handelskammern gerne Franchising und Unternehmensübernahmen angesprochen. Die Handwerkskammern bieten eine Nachfolgerbörse an. Der Schritt in die Selbstständigkeit wird dadurch nicht einfacher. Der Franchisevertrag ist zunächst als zusätzliche Verpflichtung zu betrachten, die Erleichterung bei der Gewinnung von Aufträgen und Kunden und der Betriebsgestaltung bieten kann, aber auch auf der anderen Seite Zahlungsverpflichtungen auch für den Fall vorsieht, wenn

erwartete Umsätze nicht eintreten und für bestimmte Gestaltungen einige Leistungen vom Franchisegeber zu erwerben sind, wie Werbemittel, Bezugspflichten für Produkte und Teilnahme an gemeinsamen Aktionen, die man als Gründer oft in ihrer Tragweite noch gar nicht erkennen konnte. Den Franchisenehmer treffen die verschiedensten Pflichten. Das Unternehmensrisiko trägt er aber allein.

Unternehmensübernahme ist i. d. R. ein Unternehmenskauf. Dies setzt voraus, dass der Gründer zuvor sämtliche Prüfungsstadien einer eigenen Unternehmensgründung durchlaufen hat. Zwar tritt er durch Unternehmenskauf in das bestehende Unternehmen ein, dieser Schritt in die Selbstständigkeit bedarf aber der gleichen Vorbereitungen wie eine Neugründung. Hinzu kommt, dass der Gründer das zu übernehmende Unternehmen einer genauen Prüfung unterziehen muss. Sofern er im Betrieb bisher als Angestellter tätig war, kann er evtl. über genauere Kenntnisse verfügen. Im größeren Maßstab könnte das bisherige Management bestehend aus bspw. dem Geschäftsführer und zwei Prokuristen durch Übernahme der Geschäftsanteile des bisherigen Inhabers in den Betrieb einsteigen – sogenanntes Management-Buyout. Im kleineren Maßstab übernimmt der bisher angestellte Handwerker vom Meister den Betrieb den er schon kennt, nachdem er selbst die Meisterzulassung erhalten hat. Die Apothekerin wird z. B. von dem Vorgänger beim laufenden Betrieb die Apotheke mit eigener Zulassung übernehmen. Neben der Prüfung der Geschäftschancen des zu erwerbenden Unternehmens muss die Eintrittspflicht für Altverbindlichkeiten des Veräußerers eingeschränkt werden. Bei dem Handwerker und der Apothekerin als Beispiele für eintragungsfähige Handelsgewerbe erfolgt die Beschränkung durch Anmeldung zum Handelsregister gem. § 25 Abs. 2 HGB. Danach ist mit dem Veräußerer zu vereinbaren, dass die im vorangegangenen Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers nicht übernommen werden. Diese Vereinbarung ist beim Handelsregister anzumelden, damit sie Dritten gegenüber bekannt gemacht wird. Die Haftungsbeschränkung der GmbH und UG (haftungsbeschränkt) schützt bei den Unternehmern wie beim früheren Gesellschafter das Privatvermögen. Die Kapitalgesellschaft bleibt aber bestehen und hat auch nach dem Unternehmenskauf sämtliche Altverbindlichkeiten. Die Rechtsperson hat sich schließlich nicht geändert.

Bei Franchising und Unternehmensübernahme ist also anwaltliche Beratung unbedingt erforderlich. Da in solchen Fällen steuerliche Fragen eine herausragende Rolle spielen, ist auch dabei der Steuerberater bzw. der Wirtschaftsprüfer von Anfang an mit einzuschalten. Häufig wird es ratsam sein, den bisherigen Steuerberater des zu übernehmenden Betriebes auch weiterhin zu beauftragen. Zu beachten ist dabei aber, dass er die steuerlichen Belange beider Seite berücksichtigt. Die betriebliche Prüfung (Due Diligence) des zu übernehmenden Unternehmens sollte jedenfalls noch eine weitere Person des Vertrauens des Erwerbers vornehmen. Mit der Unternehmensnachfolge gehen gem. § 613 a BGB die Arbeitsverhältnisse auf den Übernehmer über. Das ist bei dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen selbstverständlich und

THEMA

bei Übernahme durch Neugründungen durch Vereinbarungen nicht auszuschließen. Soll im Zuge der Unternehmensnachfolge die Rechtsform des Unternehmens geändert werden, bspw. eine bisherige OHG in eine GmbH umgewandelt werden, sind das Umwandlungsgesetz und vor allem wegen der steuerlichen Folgen das Umwandlungssteuergesetz zu beachten. Dabei sind der anwaltliche und der steuerfachliche Berater besonders gefordert.

PRAKTISCHE HILFEN

In den Gründungsbroschüren der IHK und der Handwerkskammern, und in den persönlichen Beratungen dort, erhalten Gründer Auskunft über öffentliche Fördermittel, z. B. der KfW, der IBB, der BBB sowie Adressen von Unternehmensverbänden und Interessengemeinschaften. Ferner hält natürlich das Internet viele Adressen für die Existenzgründung bereit. Dabei geben die Informationsportale jeweils wieder einzelne Adressen in Übersicht wieder. Die eigene Recherche kann und soll den Gründern nicht abgenommen werden. Der Gründer muss einen Businessplan ebenso selbst erstellen wie die Kapitalbedarfs- und Investitionsplanung angehen, ebenso die Finanzierungsplanung, die nicht nur der eigenen Hausbank überlassen bleiben kann. Diese Gründungsplanung gehört zur ureigensten Geschäftstätigkeit des Gründers zu Beginn, die durch anwaltliche Beratung nicht ersetzt

werden kann. Zentrale anwaltliche Aufgaben sind bei der Gründungsberatung die Rechtsformwahl und die Bereitstellung von Vertragsentwürfen bzw. Vertragsprüfungen, z. B. des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung, des Gewerberaummietvertrages, von Darlehensverträgen, Fördermittelverträgen, Arbeitsverträgen, Geschäftsführerverträgen, Franchisingverträgen, Betriebsübernahmeverträgen und evtl. Grundstückskaufverträgen. Aus der Vertragsgestaltung bzw. der Vertragsprüfung heraus ergibt sich die gesamte begleitende Beratungstätigkeit. Anwältinnen und Anwälte sind im Rahmen der Gründungsberatung Mittler zu Steuerberater und Wirtschaftsprüfern und Notaren. Sie können natürlich auch mit Dienstleistungen wie Anmeldungen bei den Kammern, beim Finanzamt und Gewerbeamt und der Einholung von Genehmigungen beauftragt werden. Die Gründungsphase bleibt aber wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit des Gründers, der dabei seine Fähigkeiten zur Führung eines Unternehmens testen kann. Wiederkehrende Ermahnungen des Anwalts sind dabei sehr gefragt, z. B. dass trotz der beschränkten Haftung bei der GmbH der Geschäftsführer für die Nichtabführung von Steuern und Sozialabgaben persönlich haftet und dass eine Berufsschadenshaftpflichtversicherung noch dringender zu empfehlen ist als eine evtl. teure Firmenrechtsschutzversicherung.

Dr. Eckart Yersin, Rechtsanwalt und Notar a. D.,
Kanzlei Dr. Yersin | v. Albert-Muhr | Lofing | Anwälte in Kooperation,
www.yersin-anwaltskooperation.de



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Hamburg

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

München

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

PROFESSIONELLE BEWEIS- UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG

www.dmp-detektei.de | info@dmp-detektei.de

GMBH ODER UG? EIN VERGLEICHENDER ÜBERBLICK ÜBER DIE GRÜNDUNG



RA Daniel Steltzer

1. EINFÜHRUNG

Für Gründer, die ihre eigene Haftung beschränken wollen, heißt die Frage meist: GmbH oder UG? Die britische Limited (Ltd.) spielt hingegen kaum eine Rolle mehr, seitdem im Jahr 2008 mit der Schaffung der UG eine deutsche Alternative zu ihr existiert. Nach der Entscheidung für den Brexit gilt dies umso mehr, da der Limited hierzulande nun sogar der Verlust der Rechtsfähigkeit droht.¹

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) kann mit einem geldwerten Aufwand von 12.500 EUR gegründet werden. Denn bei ihrer Gründung muss nur die Hälfte des Mindeststammkapitals in Höhe von 25.000 EUR aufgebracht werden.²

Wer 12.500 EUR nicht aufbringen kann, wird sich für die Gründung der Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt (UG) interessieren, die auch „Mini-GmbH“ genannt wird. Hier ist die Stammeinlage zwar vollständig bei der Gründung zu erbringen, aber diese muss nicht mehr als 1 EUR betragen.³

Vorliegender Beitrag gibt einen vergleichenden Überblick über den Ablauf und die in etwa zu erwartenden Kosten bei der Gründung von GmbH und UG. Außerdem wird betrachtet, welche Nachteile die vermeintlich günstigere UG gegenüber der GmbH hat.

2. DER ABLAUF DER GRÜNDUNG

Der Ablauf der Gründung von einer GmbH/UG sieht im Wesentlichen wie folgt aus:



2.1 VORBEREITUNG DES NOTARTERMINS

Die **Gründung muss notariell beurkundet werden**, was vorzubereiten ist.

2.1.1. ECKPUNKTE DER GRÜNDUNG

Vor der Vereinbarung eines Notartermins sollte Klarheit über folgende Eckpunkte der Gründung bestehen:

- Rechtsform (GmbH, UG?)
- Unternehmensgegenstand (Was wird die Gesellschaft genau tun?)
- Firma (Name der Gesellschaft)⁴
- Höhe des Stammkapitals (UG mindestens 1 EUR, GmbH mindestens 25.000 EUR)
- Gesellschafter und Höhe ihrer Beteiligung
- Wer soll Geschäftsführer werden? (GF muss nicht Gesellschafter sein)

2.1.2. GRÜNDUNG IM NORMALEN ODER VEREINFACHTEN VERFAHREN?

GmbH und UG lassen sich sowohl im normalen als auch im vereinfachten Verfahren gründen.

2.1.2.1. GRÜNDUNG IM NORMALEN VERFAHREN

Im „normalen“ Verfahren beurkundet der Notar bei der Gründung von GmbH und UG den Gesellschaftsvertrag, die Anmeldung zum Handelsregister sowie üblicherweise auch noch den Beschluss über die Bestellung des Geschäftsführers und die Gesellschafterliste.

Der Gesellschaftsvertrag (auch Satzung genannt) ist das rechtliche Herzstück der Gesellschaft und insbesondere dort von zentraler Bedeutung, wo mehr als ein Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt ist. Er enthält bspw. Vereinbarungen über:

- die Geschäftsführung (Vertretungsregeln und Zustimmungserfordernisse),
- die Gewinnverwendung (Rücklagen vs. Ausschüttung),
- die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung und die Beschlussanfechtung,

¹ Nach der vom BGH vertretenen Sitztheorie für Kapitalgesellschaften nach dem Recht von EU-Drittstaaten (vgl. Trabrennbahn-Urteil vom 27.10.2008 – II ZR 158/06).

² § 7 Abs. 2 GmbHG.

³ §§ 5, 5a GmbHG.

⁴ Was die Bezeichnung des Unternehmens betrifft, sollte zur Vermeidung von

Abmahnungen wegen Schutzrechtsverletzungen (bspw. von Markenrechte) ggf. eine professionelle Recherche durch einen Rechtsanwalt in Auftrag gegeben werden. Notar und Registergericht prüfen die Verletzung von Schutzrechten grundsätzlich nicht.

- die Verfügung über Geschäftsanteile und die Einziehung von Geschäftsanteilen sowie den Ausschluss und die Kündigung von Gesellschaftern
- Abfindungsregelungen (good leaver, bad leaver),
- Wettbewerbsverbote,
- die Nachfolge sowie
- Konfliktlösungsverfahren (bspw. Mediation).

Der Gesellschaftsvertrag sollte sorgfältig erstellt werden. Kommt es wegen des Fehlens von klaren gesellschaftsvertraglichen Regelungen zu Konflikten zwischen den Gesellschaftern, übersteigen die Rechtsberatungskosten schnell das Vielfache dessen, was die Gründung mit einem gründlich erstellten Gesellschaftsvertrag gekostet hätte.

Bei einer sog. Bargründung belaufen sich die notwendigen Kosten der Gründung von UG oder GmbH auf ca. **850 EUR (netto)**⁵. Von einer Bargründung spricht man, wenn das Stammkapital in die Gesellschaft eingezahlt wird. **Wenn der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht, kann die GmbH die Gründungskosten für Notar, Handelsregister und Rechtsanwalt meist vollständig tragen.**⁶ Das heißt, dass die Gründer neben der Verpflichtung zur Erbringung der Stammeinlage nicht zusätzlich noch die Kosten der Gründung tragen müssen. **Die UG kann hingegen in aller Regel nur Gründungskosten in Höhe von bis zu 300 EUR tragen.** Zusätzliche Kosten müssen die Gesellschafter tragen.

Im Gegensatz zur UG steht bei der Gründung der GmbH auch die sog. Sachgründung zur Auswahl.⁷ Von ihr spricht man, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag Sachen oder Rechte, wie z. B. Grundstücke, Büroausstattung, Fahrzeuge, Beteiligungen oder Marken- und Patentrechte, anstelle einer Einzahlung als Stammkapital eingebracht werden sollen. Die Sachgründung ist etwas umständlicher, teurer und zudem nicht der Regelfall, weshalb sie vorliegend nicht vertieft betrachtet werden soll.

Unerheblich für die Beurkundungskosten ist es regelmäßig, ob der Notar mit der Erstellung des Gesellschaftsvertrages beauftragt wurde oder nicht. Die Gründung wird sich bei Beauftragung des Notars allerdings zumeist mit einer mehr oder weniger für den Einzelfall modifizierten **Standard-Satzung des Notars** vollziehen. Für einen individuell auf die Belange der Gründer maßgefertigten Gesellschaftsvertrag ist zumeist kein Raum.

Wer einen juristisch fundierten und möglichst vorausschauenden Gesellschaftsvertrag zur Grundlage der Gesellschaft und der Zusammenarbeit der Gesellschafter machen möchte, **sollte einen spezialisierten Rechtsanwalt mit der Erstellung des Gesellschaftsvertrages beauftragen.** Die etwas höheren Gründungskosten kann zumindest die GmbH meist vollständig tragen.

2.1.2.2. GRÜNDUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

Die kostengünstigere Gründung im vereinfachten Verfah-

ren ist nur möglich, wenn es **höchstens drei Gesellschafter und nur einen Geschäftsführer** geben soll.⁸ Es ist **zwingend das vom Gesetzgeber vorgegebene Musterprotokoll zu verwenden**, das nicht abgeändert werden darf.⁹ Das Musterprotokoll ist zugleich rudimentärer Gesellschaftsvertrag sowie Gesellschafterliste und enthält die Geschäftsführerbestellung. Die notwendigen Gründungskosten einer Gesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern betragen im vereinfachten Verfahren bei einer **GmbH unter 600 EUR**, bei einer **UG unter 350 EUR** (jeweils netto).

Das Stammkapital muss zwingend in die Gesellschaft eingezahlt werden (Bargründung). Die Sachgründung ist nicht möglich. GmbH und UG können die Gründungskosten nur bis zu **300 EUR (netto)** (aus dem eingezahlten Stammkapital) übernehmen.

Zwischenfazit: Zu empfehlen ist die Gründung mit dem Musterprotokoll nur, wenn es lediglich einen Gesellschafter gibt, der auch die Geschäftsführung übernimmt. Gründen mehrere Personen zusammen eine Gesellschaft, sollte nicht am falschen Ende gespart werden und mit passgenauem Gesellschaftsvertrag gegründet werden.

2.2. NOTARTERMIN, ERBRINGUNG DER STAMMEINLAGE UND ANMELDUNG ZUM HANDELSREGISTER

Der Notar wird die Gründung der Gesellschaft beurkunden. Gleichzeitig wird auch schon die Anmeldung zum Handelsregister beurkundet, in der der Geschäftsführer (strafbewährt) versichert, dass die (zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingezahlte Stammeinlage) endgültig zur freien Verfügung der Gesellschaft steht. Die Anmeldung zum Handelsregister wird der Notar jedoch erst vornehmen, wenn ihm seitens des Geschäftsführers die Bestätigung zugegangen ist, dass das Stammkapital im geschuldeten Umfang erbracht wurde.

In der Praxis hat es sich bei einer Bargründung bewährt, dass nach dem Notartermin unter Vorlage einer Abschrift der notariellen Gründungsunterlagen für die UG i. G. bzw. GmbH i. G. (i. G. = in Gründung) ein **Bankkonto eröffnet** wird. Auf dieses wird die Stammeinlage dann durch Überweisung geleistet. Die bare Einzahlung in die Kasse ist aber prinzipiell auch möglich.

Die Gesellschafter sollten den Nachweis für die Erbringung der Stammeinlage (Kontoauszug) gut aufbewahren. Außerdem sollte im Verwendungszweck der Überweisung deutlich gemacht werden, dass die Zahlung auf die Geschäftsanteile geleistet wird und bei mehreren Geschäftsanteilen möglichst klargestellt werden, auf welche.

Das Stammkapital muss endgültig zur freien Verfügung der Gesellschaft stehen.¹⁰ Das heißt aber nicht, dass es als Kautions für die Gläubiger verwahrt werden muss. Die Gesellschaft darf damit arbeiten und Ausgaben tätigen, wie bspw. für die Anschaffung der Büroausstattung, das Geschäftsführergehalt oder Werbematerial. Das

⁵ Netto-Betrag zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (19%).

⁶ Die Gesellschaft kann zudem den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen geltend machen, sofern sie keine sog. Kleinunternehmerin ist, §§ 15, 19 UStG.

⁷ §§ 5 Abs. 4, 5a Abs. 2 S. 2 GmbHG

⁸ § 2 Abs. 1a GmbHG

⁹ Das Musterprotokoll ist im Internet abzurufen unter: https://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgb11_2008/j2026_0010.pdf

¹⁰ §§ 8 Abs. 2, 30 GmbHG.

zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen darf jedoch im Grundsatz nicht an die Gesellschafter ausbezahlt werden.¹¹ Gesellschaften sollten sich wegen der Reichweite dieses Grundsatzes im Zweifel juristisch beraten lassen.

2.3. EINTRAGUNG IN DAS HANDELSREGISTER

Mit der kostenpflichtigen Eintragung in das Handelsregister beginnt die GmbH/UG rechtlich zu existieren.¹² Da das Handelsregister öffentlich einsehbar ist, kann die Information über die neu gegründete Gesellschaft auch zu betrügerischen Machenschaften missbraucht werden. Neugegründete Gesellschaften empfangen daher nicht selten fingierte amtliche Rechnungen für die Eintragung. **Die erhaltenen Rechnungen sollten daher besonders sorgfältig geprüft werden, bevor eine Zahlung veranlasst wird!**

Haben die Gründer übrigens bereits vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen, besteht erhöhter Beratungsbedarf. Zu prüfen ist u. a., ob bestehende Vertragsverhältnisse auf die GmbH/UG umgeschrieben werden sollten.

3. SCHLUSSBEMERKUNGEN UND FAZIT

Die Ersparnis bei der Gründung der UG kommt nicht ohne Nachteile. Mit einem Stammkapital von häufig nur 1 EUR **steht „UG“ für ihre Geschäftspartner meist nicht für „Unternehmergesellschaft“, sondern für „Unterkapitalisierte Gesellschaft“.** Geschäftspartner werden daher auf Vorkasse oder Sicherheiten in Gestalt selbstschuldnerischer Bürgschaften der Gesellschafter bestehen. Die Vorteile der Haftungsbeschränkung gehen dann natürlich im Umfang der gestellten persönlichen Sicherheit verloren. Tatsächlich ist die UG nicht selten bereits „mit der Geburt“ sogar von der Insolvenz bedroht, wenn

sie mit nur 1 EUR auf dem Geschäftskonto ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen soll. Kann eine Rechnung über einen Zeitraum von drei Wochen nicht beglichen werden, liegt ggf. schon eine Zahlungsunfähigkeit im insolvenzrechtlichen Sinne vor. Die Geschäftsführung (der UG, aber auch von GmbH u. a.) muss dann unverzüglich den Insolvenzantrag stellen. Ansonsten drohen strafrechtliche Konsequenzen und möglicherweise hohe Ersatzansprüche.

Ein weiterer Nachteil relativiert den Vorteil des geringeren Stammkapitals bei der UG: **Die UG darf nicht ihren gesamten Gewinn an die Gesellschafter ausschütten.** Vereinfacht gesagt muss sie ein Viertel ihres Gewinns in Rücklagen einstellen.¹³ Denn die UG soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht ewig eine UG bleiben, sondern zur GmbH mit dem vorgeschriebenen Mindeststammkapital in Höhe von 25.000 EUR heranwachsen. Wenn dann genügend Rücklagen gebildet wurden, um einen Beschluss über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln fassen zu können, wird Folgendes notwendig: die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsbeschlusses über die Kapitalerhöhung und die Prüfung der der Kapitalerhöhung zu Grunde liegenden Jahresbilanz durch einen vereidigten Buch- oder Wirtschaftsprüfer.¹⁴ Hierdurch entstehen Kosten, die die für die Gründung einer GmbH regelmäßig überschreiten.

Fazit: Wer alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer sein will, ist mit dem Musterprotokoll des Gesetzgebers meist gut beraten. Gründen aber mehrere zusammen, ist ein individuell ausgearbeiteter Gesellschaftsvertrag grundsätzlich vorzuziehen. Unter dem Strich überwiegen im Vergleich zwischen UG und GmbH die Vorteile der großen Schwester.

Daniel Steltzer, LL.M. International Trade Law (Stellenbosch),
Rechtsanwalt und Mediator, Partner bei Q-Found Schleicher + Steltzer
Partnerschaft von Rechtsanwälten, www.q-found.de

¹¹ § 30 GmbHG.

¹² Die Kosten der Eintragung sind bei den oben genannten Gesamtkosten berücksichtigt.

¹³ § 5a Abs. 3 GmbHG.

¹⁴ Vgl. §§ 57c, 57f GmbHG

Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen in dem liebevoll eingerichtetem Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Appartement. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunaspaß, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Appartement Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen. Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.

Exklusiv-Vermietung durch AVG Gerken Appartementvermietung · www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html



DER GEWERBEMIETVERTRAG – EINE UNTERNEHMENSGRUNDLAGE

Eine Anleitung für Unternehmensgründer



RA Johannes Hofele

Die Standortwahl ist für Unternehmensgründer sicherlich ein zentraler Teil ihrer Überlegungen: Wo finde ich potentielle Kunden, ist der Standort gut erreichbar? Manche Gründer machen sich aber zu wenig Gedanken über das, was konkret im Mietvertrag steht (oder, manchmal schlimmer, gerade nicht geregelt ist): Denn der beste Standort nützt nichts, wenn er plötzlich zu teuer wird oder – umgekehrt – zu klein wird oder man ihn verlassen muss, gerade wenn das Unternehmen anfängt, gut zu laufen.

Unternehmensgründer sollten sich vor dem Abschluss ihres Mietvertrages über vier Punkte Gedanken machen, die in diesem Beitrag etwas näher dargestellt werden sollen: Erstens: Welcher Rechtsrahmen gilt? Zweitens: Wann und wie kommt der Vertrag zustande? Drittens: Was sind die wichtigsten Vertragsbestandteile und schließlich: Was steht eigentlich sonst noch im Vertrag?

1. DER MIETVERTRAG ALS RECHTS- UND UNTERNEHMENSGRUNDLAGE

Für Gewerbemietverträge gilt im Prinzip nur das, was im Vertrag steht. Und das gilt auch für Gründer, weil sie Unternehmer i. S. d. § 14 BGB sind. Unternehmer ist bereits, wer einen Geschäftsbetrieb vorbereitet oder gründet, die Anmietung von Geschäftsräumen vor Aufnahme der eigentlichen beruflichen Tätigkeit reicht hierfür aus¹.

MIETERSCHUTZ GREIFT NICHT

Einen besonderen Schutz wie etwa Verbraucher genießen Existenzgründer nur bei der Aufnahme bzw. Vermittlung von Darlehen (§§ 513, 655e Abs. 2 BGB). Daher gelten auch für Gründer bei der Miete praktisch keine der Mieterschutzvorschriften, wie sie für Wohnraummieter gelten. Auch die Schutzvorschriften der §§ 305 ff BGB über Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Gewerbemietverträge nicht in dem Umfang wie für Privatleute

bzw. Verbraucher (vgl. § 310 BGB). Auch wenn Gewerbemietverträge meist AGB darstellen, unterliegen die Formularverträge bzw. -klauseln grundsätzlich nur der Inhaltskontrolle (§ 307 BGB). Sie sind im Wesentlichen nur dann unwirksam, wenn sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Und individuell kann im Rahmen der Vertragsfreiheit in den Grenzen von Treu und Glauben, Wucher, Sittenwidrigkeit usw. praktisch alles vereinbart werden.

VERTRAGSINHALT IST MASSGEBLICH

Zentral ist daher, was am Anfang des Mietverhältnisses vereinbart wird. Wenn hier Fehler gemacht oder wichtige Punkte übersehen werden, kann man sich kaum auf gesetzliche Rechte berufen. Zwar wird die erwähnte Inhaltskontrolle von Formulklauseln durch die Rechtsprechung immer strenger, so dass sich manche vom Vermieter vorgegebene Klausel im Streitfall dann vielleicht als unwirksam erweisen mag, aber verlassen sollte man sich darauf nicht. Ganz wichtig ist auch: Das Verwendungs- und Gewinnerzielungsrisiko trifft den Mieter². Wirbt z. B. ein Vermieter mit hohen Umsatzchancen, weil der Standort seines Einkaufszentrums unschlagbar sei, ist es grundsätzlich das Problem des Mieters, wenn sich die Umsatzerwartungen nicht erfüllen. Solange der Vermieter keine konkreten Zusagen macht (was er nicht tun wird³), gibt es keine Möglichkeit, die Miete zu mindern, wenn „es nicht läuft“. Schon vor bzw. bei der Suche gilt es, sich genaue Vorstellungen über alle für die geplante Tätigkeit wichtigen Punkte zu machen und Fantasie walten zu lassen, was alles passieren könnte. Dabei hilft es, sich jeweils die Frage zu stellen: „Was ist, wenn ...?“

2. VON DER VERHANDLUNG ZUM VERTRAG

Bei Besichtigungen und Verhandlungen sollte auf dieser Basis versucht werden, die eigenen Vorstellungen durchzusetzen, was zugegebenermaßen in vielen Fällen sicherlich nur eingeschränkt möglich ist. Aber in jedem Fall muss man erkennen können, was auf einen zukommen kann. Wenn sich die Verhandlungen sehr lange hinziehen, gilt es darauf zu achten, keine verfrühten bzw. vorvertraglichen Verpflichtungen einzugehen. Das kann z. B. passieren, wenn man ernsthaft erklärt hat, „unbedingt“ mieten zu wollen, und der Vermieter im Vertrauen auf diese Aussage schon Aufwendungen getätigt hat. Auch bei einem sog. Letter of Intent oder bei Vorverträgen sollte Vorsicht

¹ Vgl. BGH, Beschluss vom 24.2.2005 – III ZB 36/04, NJW 2005, 1273

² BGH, Urteil vom 25.11.2015 – XII ZR 114/14, NJW 2016, 311

³ Siehe aber als interessanten abweichenden Fall LG München I, Schlussurteil

vom 7.1.2013 – 26 O 11715/11, BeckRS 2013, 02853

walten. Ein Vertrag kommt – verkürzt gesagt – zustande, wenn die Vertragspartner einen Vertrag schließen wollen und sich über die wesentlichen Punkte des Vertragsinhaltes einig sind. Der wesentliche Vertragsinhalt besteht bei Gewerbemietverträgen aus dem Mietobjekt, der Mietdauer, der Miethöhe und den Mietparteien⁴. Ist man sich darüber einig, ist der Vertrag zustande gekommen.

SCHRIFTFORM IST WICHTIG – ABER ANDERS ALS MAN VIELLEICHT DENKT

Dafür ist nicht erforderlich, dass der Vertrag schriftlich geschlossen wird. Allerdings hat die Schriftform gerade bei Gewerbemietverträgen § 550 BGB eine ganz besondere Bedeutung und ist wegen der Vielzahl der möglichen Fehler ein „Dauerbrenner“ in der Rechtsprechung. Gewerberaummietverträge werden meist für mehrere Jahre „fest“ abgeschlossen. Soll ein Mietvertrag länger als ein Jahr laufen, schreibt § 550 BGB vor, dass er schriftlich geschlossen werden muss. Erfolgt dies nicht, läuft er nicht für die vereinbarte Zeit, sondern gilt als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Diese Schriftform ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung, der Vertrag bleibt wirksam. Aber der eigentlich für längere Zeit abgeschlossene Vertrag kann von beiden Seiten vorzeitig gekündigt werden. Weil von diesem Schriftformzwang nicht nur der Mietvertrag, sondern auch alle seine Anlagen sowie auch alle späteren Ergänzungen oder Änderungen erfasst werden, stellt dies in der Praxis eine häufige Falle dar: Wenn im Laufe des Mietverhältnisses einzelne Punkte geändert werden (die Änderung des Mietzahlungstermins kann schon reichen⁵), wird im Alltag oft nicht daran gedacht, die neuen Abreden in einem schriftlichen Nachtrag festzuhalten. Wenn eine Partei vorzeitig „aussteigen“ will, wird ein solches Versäumnis oft als „Schlupfloch“ gesucht.

Daneben gibt es noch weitere Fallstricke, die sich aber oft erst Jahre später als solche herausstellen: Nicht selten kommt der Mietvertrag dadurch zustande, dass der Vermieter zwei Exemplare an den Mieter schickt, und der Mieter dann seinerseits unterschreibt und ein Exemplar an den Vermieter zurückschickt: Wenn in diesen Fällen die Frist zwischen Angebot und Annahme zu lang ist, kann es sein, dass der Vertrag gar nicht zustande gekommen ist⁶. Auch heißt es aufpassen, wer den Vertrag unterschreibt: Ist der Unterzeichner wirklich vertretungsbe-rechtigt⁷? Und für wen handelt er eigentlich⁸? Was ist bei mehreren Personen auf Vermieter oder Mieterseite?

3. DIE WICHTIGSTEN VERTRAGSBESTANDTEILE

Wie erwähnt, reicht die Einigung über Mietobjekt, Mietdauer und Miethöhe, damit ein Vertrag zustande kommt. Aber schon hier gibt es Fragen, die man sich besser vorher beantwortet.

ABGRENZUNGSFRAGEN

Es beginnt schon damit, dass man sich fragen muss, wo und was man eigentlich mietet: Ist es wirklich ein reines Gewerbeobjekt oder liegt ein Mischmietverhältnis vor? Mieten Sie ein Teileigentum von einem Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG)? Auch bei Objekten, die z. B. als „teilgewerblich“, etwa als Atelier oder Werkstatt, vermietet werden, heißt es aufpassen⁹. Dabei spielen dann auch ganz andere Fragen eine Rolle: Ist die Nutzung baurechtlich zulässig und – ganz aktuell: Gibt es ein Problem mit der Zweckentfremdung? Wenn vom Vermieter nicht nur Räume, sondern daneben andere Leistungen oder Sachen zur Verfügung gestellt werden, die eine Fruchtziehung ermöglichen (Räume mit Einrichtung, komplett betriebsbereites Objekt z. B. bei Gastronomie oder Handwerk) kann auch ein Pachtvertrag¹⁰ vorliegen, für den (teilweise) unterschiedliche Regelungen gelten. Dabei kommt es auf die Bezeichnung des Vertrages nicht an¹¹.

DAS MIETOBJEKT: GENAUE BESTIMMUNG DER MIETFLÄCHEN

Es ist immer wieder erstaunlich, wie oft es zu Abweichungen zwischen der tatsächlichen Fläche und der im Mietvertrag angegebenen Fläche kommt. Je nachdem, ob die Flächenangabe eine „Beschaffensvereinbarung“¹² darstellt oder nur als Beschreibung dient¹³, ergeben sich unterschiedliche Folgen. Es muss also geprüft werden, ob die tatsächlichen Verhältnisse mit den Plänen und den Angaben im Vertrag übereinstimmen.

DER MIETZWECK: DIE GEPLANTE TÄTIGKEIT IST MASSGEBLICH

Der Mietzweck ist für das Mietverhältnis für beide Parteien bestimmend. Für den Vermieter, der sicherstellen muss, dass die Räume in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht für den vereinbarten Zweck des Mieters geeignet sind. Und für den Mieter, der sich fragen muss, welche Ansprüche er an die Räume hat und was er darin tun darf. Daher ist eine exakte Beschreibung des Mietzweckes erforderlich. Je nach Branche oder Tätigkeit gibt es unterschiedliche Kriterien bzw. Prioritäten im Hinblick auf das Mietobjekt und was man darin tun will. Der Mietzweck bestimmt einerseits den Umfang der Hauptleistungspflicht des Vermieters, nämlich die Überlassung der Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch. Andererseits legt er den Inhalt und den Umfang der erlaubten Tätigkeit des Mieters fest. Wenn zum Beispiel im Vertrag „Betrieb eines Restaurants (Pizzeria)“ steht, ist dann auch ein Pizza-Lieferservice oder die Umstellung auf ein „China-Restaurant“ zulässig? Vermieter zielen meist auf einen eher engen Mietzweck ab. Gerade bei Gründern können aber vielleicht – je nach Geschäftsmodell – auch Richtungsän-

4 Vgl. BGH, Urteil vom 24.2.2010 – XII ZR 120/06, NJW 2010, 1518

5 Vgl. z. B. BGH, Urteil vom 19.9.2007 – XII ZR 198/05, NJW 2008, 365

6 Vgl. z. B. BGH, Urteil vom 24.2.2016 – XII ZR 5/15, NJW 2016, 1441

7 Vgl. dazu z. B. BGH, Urteil vom 22.4.2015 – XII ZR 55/14, NJW 2015, 2034

8 Vgl. z. B. OLG Düsseldorf, Urteil vom 1.3.2016 – 24 U 152/15, IMR 2016, 284

9 Zur Abgrenzung siehe zuletzt BGH, Urteil vom 9.7.2014 – VIII ZR 376/13, NJW 2014, 2864

10 Vgl. zur Abgrenzung: OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21.5.2012 – 9 U 18/12, WuM 2012, 666

11 Eine besondere Abgrenzungsproblematik (zum Immobilienleasingvertrag) findet sich in BGH, Urteil vom 26.11.2014 – XII ZR 120/13 – NJW-RR 2015, 615; diese Fallgestaltung dürfte aber bei Existenzgründern eher ausscheiden.

12 Vgl. BGH, Urteil vom 23.6.2010 – VIII ZR 256/09, NJW 2010, 2648

13 Vgl. BGH, Urteil vom 10.11.2010 – VIII ZR 306/09 NJW 2011, 220

derungen nötig sein. Daher gilt es abzuwägen nach dem Motto: So genau wie möglich, so weit wie nötig.

DIE MIETDAUER: PLANUNGSSICHERHEIT GEGEN KOSTENRISIKO ABWÄGEN

Ein „Zeitmietvertrag“ ist nicht vorzeitig kündbar. Je länger der Vertrag läuft, desto länger kann man planen. Geht das Geschäftsmodell aber nicht auf und kann der Gründer die Miete nicht mehr bezahlen, ist das für ihn kein Kündigungsgrund. Er kann auch nicht einfach ausziehen, sondern muss die Miete bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit weiterzahlen. Ein unbefristeter Mietvertrag kann dagegen von beiden Seiten, also auch vom Vermieter, jederzeit und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden, es ist nur die Einhaltung der gesetzlichen Frist des § 580a Abs. 2 BGB erforderlich: Bei einem Mietverhältnis über Geschäftsräume ist die ordentliche Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendervierteljahres zum Ablauf des nächsten Kalendervierteljahrs zulässig. Der Mieter hat keinerlei „Härtefallschutz“.

MÖGLICHKEITEN DER FLEXIBILISIERUNG SUCHEN

Daher sollte überlegt werden, ob bei längerfristigen Verträgen z. B. ein Sonderkündigungsrecht des Mieters oder eine Vertragsaufhebung bei Eintreten bestimmter Umstände vereinbart werden kann. Das geht nicht immer, aber gerade bei „kleineren“ Vermietern kann man das versuchen. Ohne besondere Vereinbarung gibt es für den Mieter auch keinen Anspruch, einen Nachmieter zu stellen, auch eine Unter- oder Weitervermietung ist nicht ohne Weiteres möglich. Hilfreich kann es auch sein, zu versuchen, mietfreie (oder zumindest mietreduzierte) Zeiten zu vereinbaren.

DIE MIETE: ES IST (FAST) ALLES ERLAUBT

Die Miethöhe kann beliebig vereinbart werden. Es gibt – außer Wucher und Sittenwidrigkeit – keinerlei Beschränkungen. Auch die Kalkulation der Miete ist sehr vielgestaltig: Neben der weitverbreiteten Festmiete gibt es z. B. auch Umsatzmieten in verschiedenen Ausgestaltungen. Dabei wird die Miethöhe an den vom Mieter erwirtschafteten Umsatz gekoppelt. Das kann sich gerade für Gründer problematisch erweisen, da die Miethöhe u. U. schwer kalkulierbar ist; außerdem erhält der Vermieter dann Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters.

OHNE VEREINBARUNG KEINE MIETERHÖHUNG

Die einzige „Besserstellung“ des Gewerbemieters gegenüber dem Wohnraummieter besteht darin, dass es keine gesetzliche Mieterhöhungsmöglichkeit gibt. Diese muss vereinbart werden. Dazu dienen meist Staffelmietvereinbarungen oder Index- bzw. Wertsicherungsklauseln. Bei der Staffelmiete wird von vorneherein vereinbart, dass sich die Miete automatisch zu festen Zeiten um einen konkreten Steigerungsbetrag erhöht. Bei Wertsicherungsklauseln wird die Miete an einen bestimmten Index¹⁴ gekoppelt. Bei beiden Arten sind bestimmte Voraussetzungen einzuhalten. Es gibt auch verschiedenste Formen von Neuverhandlungs- oder „Sprechklauseln“, bei denen nach Ablauf einer bestimmten Zeit die Miete neu verhandelt werden soll.

DIE NEBENKOSTEN: ES IST FAST NOCH MEHR ERLAUBT

Erfahrungsgemäß unterschätzen Mieter zu oft die Belastung durch Nebenkosten. Einige Nebenkostenarten erscheinen manchmal unscheinbar, können aber im Laufe der Zeit zu einer echten Belastung werden. Andere sind von Anfang an wirtschaftlich kaum abschätzbar. Gerade bei größeren Objekten können sich hohe Belastungen ergeben, wenn ein Mieter z. B. Wartungskosten für eine technische Anlage mitbezahlen muss, die er gar nicht benutzt. Daher muss auch der Nebenkostenkatalog geprüft werden. Insbesondere wenn „sonstige Betriebskosten“ aufgeführt sind sollte genau nachgefragt werden, was es damit auf sich hat.

DIE KAUTION: SEHR VIEL KANN VEREINBART WERDEN

In der Regel verlangt der Vermieter eine Kaution. Hierfür gelten die Schutzregeln des Wohnraummietrechts ebenfalls nicht: Die Kautionshöhe kann mehr als drei Monatsmieten betragen, der Zahlungszeitpunkt kann auch schon vor Bezug liegen, es muss keine Ratenzahlung gewährt werden und die Verzinsung und die Anlageform sind frei vereinbar.

4. UND WAS STEHT SONST NOCH IM VERTRAG?

Gerade in Objekten mit vielen Gewerbeeinheiten (ganz besonders in Einkaufszentren) gibt es eine Vielzahl von weiteren Regeln, deren Folgen für Gründer oft nicht abschätzbar sind, sei es, weil der rechtliche Hintergrund komplex ist oder weil die wirtschaftlichen Folgen schwer

14 I. d. R. der Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes

Deutsches Anwaltsregister – Anwalt in Berlin

über 600 **Berliner Anwälte** verzeichnet: www.dawr.de/berlin
Präsentieren auch Sie sich und sichern Sie sich eine **gute Position**
in den Suchergebnissen.

Infos: www.dawr.de/infos



kalkulierbar sind. Man muss sich als Gründer klar machen, dass diese Pflichten über die gesamte Laufzeit des Vertrages erfüllt werden müssen.

KONKURRENZSCHUTZ

Wer Gewerberäume mietet, kann eigentlich darauf bauen, dass er keine Konkurrenz im selben Haus bekommt. Dieser automatisch für den Mieter vorhandene (sog. „vertragsimmanente“¹⁵) Konkurrenzschutz kann aber individuell oder durch AGB abbedungen, erweitert oder konkretisiert werden. Auch in diesem Punkt sollten Gründer – je nach Branche – nicht zu blauäugig sein und sich genau überlegen, ob ein fehlender Konkurrenzschutz nicht ihr Geschäftsmodell gefährdet¹⁶. Denn der Vermieter muss einen potentiellen Mieter nicht bereits vor Vertragsabschluss über bestehende Konkurrenzschutzvereinbarungen mit anderen Mietern aufklären¹⁷.

BETRIEBSPFLICHT UND SORTIMENTSBINDUNG

Gibt es eine Betriebspflicht, muss der Mieter die Mieträume während bestimmter oder bestimmbarer Öffnungszeiten für das Publikum offenhalten und die vertraglich vereinbarte Tätigkeit betreiben bzw. ein angemessenes Dienstleistungs- oder Warenangebot zur Verfügung stellen. Der Vermieter kann aber nicht nur die Öffnungszeiten vorschreiben (etwa in Ladenpassagen, damit sich die Kunden auf bestimmte Zeiten einstellen können). Er kann noch viel mehr vorgeben: von der Art und Dauer der Schaufensterbeleuchtung über die Dekorationspflicht bzw. der Gestaltung von Schaufenstern und Auslagen bis dahin, dass Räumungsverkäufe oder Ausverkäufe nur nach seiner Zustimmung erfolgen dürfen. Im Mietvertrag kann auch vereinbart werden, dass der Mieter ein bestimmtes Sortiment vorhalten muss und sich Änderungen vom Vermieter genehmigen lassen muss. Solche Klauseln können auch kombiniert werden und daher die unternehmerische Freiheit des Gründers ganz erheblich einschränken. Allerdings ist formularvertraglich nicht „alles“ möglich¹⁸.

UNTERMIETE

Anders als der Wohnraummieter hat der Gewerbemieter keinen Anspruch auf Erteilung einer Untermieterlaubnis¹⁹. Eine solche Möglichkeit muss ausdrücklich vereinbart werden. Auch ist die Verknüpfung der Untermieterlaubnis mit einer Bedingung (z. B. Zahlung eines Untermietzuschlages) zulässig. Ist nichts im Vertrag geregelt, kann dem Mieter bei verweigerter Untermieterlaubnis allerdings eventuell ein Kündigungsrecht zustehen (§ 540 Abs. 1 Satz 2 BGB).

HAFTUNGSKLAUSELN

Der Vermieter kann seine Haftung für Mängel weitgehend (aber nicht völlig) ausschließen²⁰, dagegen kann die Haftung des Mieters erweitert werden (z. B. für Verlust von Schlüsseln). Auch sogenannte „Beweislastklauseln“ können sich als problematisch erweisen, vor allem, weil der Laie sie oftmals als solche gar nicht erkennt. Allerdings sind diese auch nur eingeschränkt zulässig.

SCHÖNHEITSREPARATUREN, INSTANDHALTUNG, INSTANDSETZUNG

Der Vermieter kann auch seine Erhaltungspflicht weitgehend auf den Mieter überwälzen. Da es keine exakte Abgrenzung der Begriffe gibt und die tatsächlichen Arbeiten ineinander übergehen können, ergibt sich hieraus u. U. ein erhebliches potentielles Kostenrisiko – vor allem wenn die Tragweite der Verpflichtung nicht erkannt wird.

UMFANG DER MÖGLICHEN BELASTUNG ERKENNEN

Zwar sind viele „alte“ formularmäßigen Schönheitsreparaturklauseln zwischenzeitlich gekippt, aber eben nicht alle²¹, so dass die Schönheitsreparaturen nach wie vor auf den Mieter übertragen werden können. Auch bei der Instandsetzung und Instandhaltung ist eine weitgehende Überwälzung der Pflichten auf den Mieter möglich (so dass dieser z. B. die Elektrokabel in der Wand der Mietfläche reparieren muss), wenn das Kostenrisiko kalkulierbar und erkennbar ist²². Auch die Überwälzung der Kosten für die Instandhaltung von gemeinschaftlich genutzten Flächen und Anlagen (also außerhalb der eigentlich angemieteten Flächen) ist möglich, wenn sie der Höhe nach begrenzt sind²³.

ANFANGSZUSTAND, BAULICHE VERÄNDERUNGEN, ZUSTAND BEI RÜCKGABE

Nicht selten werden die Räume vom Vermieter für den Mieter ausgebaut. Unterschiedliche Interessen können aber zu unterschiedlichen Anfangsbedingungen führen: So kann ein teilweiser Rohbau vermietet werden, weil der Mieter diese selbst ausbauen will (z. B. bei Läden oder Gastronomie), oder aber es werden vollständig vom Vermieter (z. B. bei Büroräumen mit Netzwerkverkabelung) ausgerüstete Räume vermietet. Hier ist an eine Kostenregelung zu denken, eventuell ist eine Verknüpfung mit Miethöhe sinnvoll. Wenn der Mieter dann (evtl. auch später) Umbauten vornehmen will, stellen sich weitere Fragen: Sind auch Haussysteme (Wasser, Klimaanlage, Elektro-Anlage) betroffen? Wer trägt das Risiko für Schäden? Und schließlich – ebenfalls oftmals übersehen oder verdrängt nach dem Motto „Was in fünf Jahren ist, kümmert mich jetzt nicht“: Was passiert am Ende des Mietverhältnisses? Besteht eine Rückbaupflicht? Manche Mieter

15 Vgl. dazu etwa BGH, Urteil vom 10.10.2012 – XII ZR 117/10, NJW 2013, 44
16 Siehe hierzu z. B. den interessanten Sachverhalt bei OLG Hamm, Urteil vom 17.9.2015 – 18 U 19/15, NZM 2016, 202
17 BGH Urteil vom 16.9.1981 – VIII ZR 161/80, NJW 1982, 376
18 Vgl. z. B. BGH, Urteil vom 3.3.2010 – XII ZR 131/08, NZM 2010, 361 (zulässige Kombination); unzulässige Kombination dagegen z. B. OLG Brandenburg,

Urteil vom 25.11.2014 – 6 U 117/13, GE 2015, 321).

19 § 553 BGB gilt für Gewerbemieter nicht.

20 Vgl. z. B. BGH, Urteil vom 21.7.2010 – XII ZR 189/08 – NJW 2010, 3152

21 Vgl. etwa BGH, Urteil vom 12.3.2014 – XII ZR 108/13, NJW 2014, 1444

22 BGH, Urteil vom 6.4.2005 – XII ZR 158/01, NZM 2005, 863

23 BGH, Versäumnisurteil vom 10.9.2014 – XII ZR 56/11 – NJW 2014, 3722

sind überrascht, wenn die Rückbaukosten höher als die Einbaukosten sind. Das kann aber schon bei der Entfernung eines verklebten Bodenbelages so sein. Auch wenn der Mieter viel investiert hat, sind diese Einbauten für den Vermieter oft schlicht nichts wert.

MINDERUNGS-AUSSCHLUSSKLAUSELN, AUFRECHNUNGS- UND ABTRETUNGSVERBOTE

Rechte des Mieters (z. B. Minderung, Aufrechnung oder Schadenersatz) werden meist von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht. Diese Klauseln sind im Einzelnen teilweise nicht einfach zu verstehen. Sie können aber zu erheblichen Nachteilen für Mieter führen, insbesondere seine Liquidität empfindlich treffen.

VERTRAGSSTRAFEN

Auch die Vereinbarung von Vertragsstrafen ist zulässig, wenn z. B. die Miete nicht pünktlich gezahlt wird oder die Betriebspflicht nicht eingehalten wird.

VERSICHERUNGSKLAUSELN

Die Pflicht des Mieters, bestimmte Versicherungen abschließen zu müssen, ist auch formularmäßig vereinbar, wenn die Versicherung konkret bezeichnet wird (z. B. Haftpflichtversicherung, Betriebsversicherung).

UMSATZSTEUER

Bei der Vermietung von Gewerberäumen kann der Vermieter „zur Umsatzsteuer optieren“. Die Miete wird dann zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart. Das ist aber nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich²⁴ und geht nicht, wenn Mieter steuerbefreite Umsätze i. S. d. § 4 UStG ausführen²⁵. Da der Vermieter gegenüber seinem Finanzamt diese Voraussetzungen nachweisen muss, gibt es bei einer Vermietung „mit Umsatzsteuer“ Verpflichtungen für den Mieter, wonach er nur bestimmte Tätigkeiten ausüben bzw. Umsätze ausführen darf, verbunden mit Nachweispflichten.

SPEZIELLE MIET- UND PACHTOBJEKTE

Es gibt eine Vielzahl von speziellen Miet- und Pachtobjekten für die noch weitere „Spezialitäten“ gelten. So wäre z. B. bei Apotheken eine oben erwähnte Umsatzmiete unzulässig (§ 8 S. 2 ApoG). Auch bei Arzt- oder Zahnarztpraxen werden sich eigene Fragen stellen. In den erwähnten Einkaufs- oder Fachmarktzentren oder Shopping Malls gibt es oft noch Zusatzvereinbarungen wie die Pflicht zum Beitritt in eine Werbegemeinschaft.

²⁴ Es kommt z. B. auch auf das Baujahr des Gebäudes an!

²⁵ Z. B. kommt bei Ärzten keine Option in Betracht. Bei anderen Branchen (z. B. Juwelieren) gibt es eine von der Finanzverwaltung – eigentlich contra legem – gewährte „Bagatellgrenze“, wonach umsatzsteuerbefreite Umsätze bis zu von 5 % vorliegen dürfen.

5. FAZIT

Die Unternehmensgründung ist mit reichlich Unsicherheiten behaftet. Der Mietvertrag sollte daher nicht nur als Zahl bei der Liquiditätsbelastung im Businessplan wahrgenommen werden. Gründer müssen sich einerseits über die für sie notwendigen Punkte Gedanken machen, andererseits aber auch etwaige Risiken erkennen, die sich im – meist vom Vermieter vorgegebenen – Vertragsentwurf verbergen können. Denn merke: Es gilt das, was man am Anfang verhandelt hat und was im Vertrag steht. Das gilt immer bei Individualklauseln – und darauf, ob eine nachteilige Formulklausel vielleicht unwirksam sein könnte, sollte man sich nicht unbedingt verlassen und jedenfalls verstehen, was daraus folgen könnte.

Hinweis: Der Beitrag kann auch in Kurzform als Checkliste beim Autor per E-Mail (j.hofele@breiholdt-legal.de) angefordert werden.

Johannes Hofele, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht,
Kanzlei Breiholdt Rechtsanwälte, www.ra-breiholdt.de

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam!



Berlin-Mitte
Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-115

**Am Amtsgericht
Charlottenburg**
Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-302

Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0 331/270 96 29

24 h · www.schweitzer-online.de



Tel. 0 30/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

READ BEFORE LANDING

Eine Fluglektüre über Sprache und Kultur und warum damit der Auslandsvertrag, den Sie nachher verhandeln, steht und fällt



RA Thomas Krümmel

WELCOME ABOARD

Die Gerichtssprache ist Deutsch (§ 184 GVG). Dies und die banale, aber wahre Erkenntnis, dass das deutsche Recht jenseits unserer Staatsgrenzen nun einmal nicht anwendbar ist, führt viele Anwältinnen und Anwälte noch immer zu der banalen, aber unzutreffenden Schlussfolgerung, dass sie mit grenzüberschreitenden Dingen voraussichtlich nicht sonderlich viel zu tun haben werden, sodass aus anwaltlicher Sicht eher die sichere Beherrschung der Golfregeln als die vertiefte Beschäftigung mit Rechtsbeziehungen in das Ausland geboten erscheint.

Willkommen im 21. Jahrhundert! Kaum ein Bereich unseres Rechtslebens, in den – Brexit hin oder her – nicht das Europa des Gemeinsamen Marktes mittlerweile eingegriffen, oder besser: den Europa nicht übernommen hätte. Kaum ein Winkel der „globalisierten“ Welt, in dem deutsche Wirtschaftsinteressen nicht präsent wären. Unsere scheinbar unbegrenzte Mobilität und die umfassende elektronische Vernetzung unseres Lebens lassen kaum einen Ort auf dem Globus, an dem wir nicht Spuren hinterlassen, darunter eben auch jede Menge rechtlich und wirtschaftlich relevante. Wirtschaftszweige, Kulturbeziehungen, persönliche und berufliche Biographien, unsere ebenso wie die unserer Mandanten, haben schon lange aufgehört, nur national zu sein. So wird jeden Tag die Wahrscheinlichkeit, dass deutsche Anwältinnen und Anwälte sich ruhig und sicher nur auf ihre Kompetenz im deutschen Recht verlassen können, geringer. Gleichzeitig steigt das Risiko, einen aus Sicht des Mandanten doch eigentlich ganz normalen Sachverhalt nicht professionell bewältigen zu können und schadenersatzträchtige Fehler zu machen.

PLEASE TAKE YOUR SEAT

Verträge im grenzüberschreitenden Handels- und Wirtschaftsverkehr, sollen sie eine belastbare und rechtssichere Geschäftsbeziehung ermöglichen und für Rechtsfrieden oder zumindest eine Auseinandersetzung auf klarer Grundlage im Streitfall sorgen, müssen besonderen Anforderungen genügen. Und die bestehen nicht nur darin, das anwendbare Recht und einen Gerichtsstand oder ein Schiedsgerichtsverfahren eindeutig und zutref-

fend zu regeln. Vielmehr muss der Vertrag überhaupt erst einmal die gemeinsamen Vorstellungen und das übereinstimmende Verständnis der Parteien aus deren beider Sicht zutreffend abbilden. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit, die aber in der Praxis immer wieder mit großer Inbrunst übersehen wird. Es geht um zweierlei: Erstens, ein grenzüberschreitender Vertrag ist nur etwas wert, wenn er bereits sprachlich überhaupt jenseits der Grenze ankommt und wirklich das ausdrückt, was hier *wie* dort, nicht hier *oder* dort, wirklich gewollt war. Zweitens, sowohl in der Verhandlung als auch bei deren vertraglicher Umsetzung spielt eine ebenso entscheidende Rolle der (rechts-)kulturelle Hintergrund, an dem sich Denken, Handeln und Erwartungen des Vertragspartners ausrichten.

Das kennen Sie alles genauso gut wie den Weg zur Lounge? Dann hören Sie bitte hier auf zu lesen und genießen Sie auf dem Flug zur Vertragsverhandlung im Ausland erlesene Getränke, feine Speisen, aufmerksamen Service, das 100 % flache Business-Class-Bett und die Gewissheit, ein gewiefter *Frequent Negotiator*, ein *Senator* der globalen Transaktion, ein *HON* des internationalen Wirtschaftsrechts zu sein, Platinstatus, gültig für alle Länder. Allen anderen aber sei nach dem Studium der Sicherheitskarte in der Sitztasche vor Ihnen die Lektüre der folgenden Zeilen empfohlen, die auch noch nach der Landung größere Turbulenzen vermeiden helfen könnten.

FASTEN YOUR SEATBELTS

Eine allgemein gültige Gebrauchsanweisung für die kulturell und sprachlich sichere Gestaltung von Wirtschaftsverträgen gibt es nicht. Soweit vertragliche Gestaltungsfreiheit besteht, muss daraus grundsätzlich auch die Freiheit folgen, eine Vereinbarung in einer frei gewählten Sprache und Terminologie zu fassen und dabei das kulturelle Verständnis der Vertragschließenden mehr oder weniger gut und umfassend zu berücksichtigen. Auch verbieten Bandbreite und Besonderheiten der möglichen Vertragsinhalte die Formulierung sprachlich-kultureller Patentrezepte für grenzüberschreitende Gestaltungen. Doch im praktischen Handgepäckformat lassen sich die wesentlichen, in den meisten Fällen zu beachtenden Sprach- und Kulturthemen wie folgt zusammenfassen:

1. GESCHÄFTSSPRACHE VS. VERTRAGSSPRACHE

Wie gut und sicher sind die Sprachkenntnisse jedes einzelnen am Vertrag und dessen Abschluss Beteiligten tatsächlich? Bei verschiedenen Muttersprachen hilft nur eine sog. Weltsprache, meistens Englisch. Sehr verbreitet der Irrglaube, man beherrsche Englisch, wenn man sog. *Businessenglisch* spricht, liest und schreibt. In Abgrenzung zu korrektem Handels- oder Geschäftsenglisch – *Business English* – handelt es sich hierbei um eine auf Messen,

Flughäfen, in Geschäftshotels und Besprechungsräumen weltweit beheimatete, hybride Mischform der englischen Sprache ohne allzu feste Regeln, deren Vokabular von technischer oder betriebswirtschaftlicher Terminologie dominiert wird, deren Grammatik sich den Gegebenheiten der schnellen elektronischen Kommunikation beugt und deren Rechtschreibung und Phonetik weitgehend der nationalen Herkunft, oft auch der Tagesform, des jeweils Kommunizierenden folgen. *We give best price asap on all in List 1 for life of product, aber must good quality and no defaultive.* Die häufige Verwendung dieses kaufmännischen Sonderidioms hat zu der Erkenntnis geführt, dass nicht Englisch die Weltsprache sei, sondern schlechtes Englisch oder Englisch mit einem auffälligen Akzent. Businessenglisch mag ein taugliches Vehikel sein, um in überschaubarer Zeit zu einem erfolgreichen Geschäftsabschluss (und unbegrenzten Mengen 1989er Château Pétrus mit Diet Coke und viel Eis auf das Wohl von Mister Chu) zu gelangen; doch es reicht in aller Regel nicht aus, um geschäftliche Absprachen in eine belastbare vertragliche Regelung zu überführen. Entsprechendes gilt, wenn zwischen den Vertragsbeteiligten ein mehr als nur geringfügiges „Gefälle“ in einer anderen gewählten Sprache besteht.

Deshalb: Überprüfen und hinterfragen Sie schon in der Phase der Vertragsanbahnung kritisch, wie gut die Beteiligten tatsächlich in der Lage sind, das Verhandelte sprachlich eindeutig in einer vertraglichen Formulierung abzubilden. Bedenken Sie, dass in einem späteren Streitfall der in einer fremden Sprache abgefasste Vertrag von Richtern, Schiedsrichtern, Gutachtern beurteilt werden wird, die diese Sprache entweder als Muttersprache oder in ähnlicher Qualität beherrschen – entsprechend hoch das Risiko, dass dabei das von einer oder beiden Parteien wirklich Gewollte in den Hintergrund gerät.

2. ORIGINAL VS. ÜBERSETZUNG

Übersetzungen eröffnen häufig eine größere und schwerwiegendere Fehlerquelle als fehlerhafte Beratung. Problem: Die der Muttersprache des Vertragspartners oder der Redaktionssprache des Vertrages unkundige Partei bedient sich eines Übersetzers, dessen Qualifikation – vor allem hinsichtlich der verwendeten Rechtsterminologie – für diese Aufgabe zu bezweifeln, vor allem mangels eigener Sprachkenntnis aber auch für keine der Parteien nachprüfbar ist. Ein in der Ausgangssprache klarer Vereinbarungstext kann durch unverständliche oder unzutreffende Übersetzung leicht so verändert werden, dass er für jeden Dritten, aber auch für die jeweils sprachunkundige Partei selbst, mehrdeutig oder unverständlich, äußerstenfalls sogar nicht mehr handhabbar wird.¹

Wird der Mangel rechtzeitig erkannt, so tritt zumindest Zeitverlust in den weiteren Verhandlungen ein; gefährlicher sind Fehler oder Missverständnisse, die erst in einem späteren Streitfall zutage treten und keinen Auf-

schluss darüber zulassen, was die Beteiligten tatsächlich regeln wollten². Deshalb: Greifen Sie so früh wie möglich aktiv in die Wahl des Übersetzers und der Modalitäten der Übersetzung ein. Der Text könnte z. B. von seinem Verfasser selbst übersetzt werden. Ist das nicht möglich, sollte die Übersetzung von einem praktizierenden und in der Materie erfahrenen Juristen ausgeführt werden, oder der Autor oder eingeschaltete Berater sollte die Übersetzung durch einen Dritten laufend überwachen und begleiten.

Noch eine ernst gemeinte Warnung: Auch wenn Sie selbst perfekt zwei- oder mehrsprachig sind, versuchen Sie niemals, die Dinge dadurch zu „vereinfachen“, dass Sie als Berater/in kurzerhand selbst die Übersetzung übernehmen! Besteht der Zweck des Verhandlungsgesprächs nicht nur in einer ersten Anbahnung des Kontakts oder der Diskussion über die wirtschaftlichen Eckdaten des angestrebten Geschäfts – etwa auf einem solchen Niveau, dass Ergebnis der Unterredung die Abfassung eines bloßen *Letter of Intent* ist –, dann haben Sie alle Hände (und Gehirnzellen) voll zu tun, das kritisch zu verfolgen und gestaltend im Sinne Ihres Auftraggebers zu leiten, was zwischen den Parteien inhaltlich regelungsbedürftig ist. Besonders wichtig ist das dann, wenn Differenzen bestehen, über die unter anwaltlicher Beteiligung gesprochen werden soll. Wer in einer solchen Situation gleichzeitig versucht, seiner eigenen Partei (und der Gegenseite!) eine adäquate Übersetzung abzuliefern, gefährdet potentiell die Interessen seines Mandanten. Sie sind in aller Regel ausreichend damit beschäftigt, neben der Teilnahme an der Verhandlung und der Durchdringung des in ihr Erörterten darauf zu achten, ob der in Anspruch genommene Übersetzer seine Arbeit korrekt ausführt – und Ihr Auftraggeber im Übrigen sein Schiff nicht gerade große Fahrt voraus auf eine Klippe zusteuert.

3. VERTRAGSSPRACHE VS. RECHTSSPRACHE

Apropos Klippe – hier ist gleich die nächste: Ob die Parteien oder ihre Berater selbst die Vertragsbestimmungen formulieren oder ob übersetzt wird, der Vertragstext gibt Begriffe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts nicht zutreffend wieder, weil dem Verfasser oder Übersetzer die rechtliche Terminologie der Zielsprache oder gar der Ausgangssprache, vor allem aber deren Bedeutung, nicht geläufig ist³. Folge ist, dass im späteren Streitfall der Richter oder Schiedsrichter eine Vereinbarung im Vertrag nicht ohne Weiteres unter einen Begriff oder eine Vorschrift des anwendbaren Rechts subsumieren kann, oder dass die aus Sicht des Vertragsautors rechtlich zutreffende Ausgangsversion des Vertrages sich in der von den Parteien in der Vertragssprache unterzeichneten Übersetzung nicht oder nicht korrekt wiederfindet; dann muss nicht nur um die eigentliche Rechtsfrage, sondern auch noch darum gestritten werden, ob und inwieweit eine der Parteien eine in ihrer Landessprache erstellte Fassung, Vorfassung oder Übersetzung des Vertrages hinzuziehen darf, um die Rich-

¹ Kleines Beispiel aus dem reichhaltigen Fundus des Verf.: „Wenn der Ausschluss, den Test der Vernunft, anwendbar auf solchen Ausschluss verfehlt, dann wird nicht die Verbindlichkeit für die nachlässige falsche Darstellung ausgeschlossen.“ Alles klar?

² Vgl. auch Triebel/Balthasar, NJW 2004, 2189, 2190.

³ „translatorese“, Martiny in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, 8. Aufl. 2015, Rn. 1.170 ff.

tigkeit ihrer Auslegung von Inhalt und Tragweite einer Vertragsbestimmung darzulegen.

Dieser Konflikt lässt sich am ehesten dadurch lösen, dass im Vertrag eine bestimmte Sprachfassung als die für Anwendung und Auslegung maßgebliche Ausgangsfassung festgelegt, und die Übersetzung als lediglich „Informationszwecken“ dienend bezeichnet wird. Wirkungsvoller ist es, vertragswesentliche Begriffe (z. B. Verzug, Vorkaufsrecht, Rücktritt, Kündigung, Verjährung) in der Terminologie des für den Vertrag gewählten oder sonst auf ihn anwendbaren materiellen Rechts als Klammerzusätze einzufügen oder an mindestens einer Stelle im Vertrag ausdrücklich in der Sprache des maßgeblichen Rechts zu nennen. Das gilt besonders für solche Vokabeln, die spezielle Rechtsinstitute der gewählten Rechtsordnung darstellen (z. B. im deutschen Recht: Auffassungsvormerkung, Geschäftsgrundlage, aufschiebende/auflösende Bedingung, Anspruch an Erfüllung Statt, Textform). Überlegenswert ist auch eine allgemeine Vertragsregelung, wonach Begriffe so auszulegen sind, dass sie das Äquivalent im gewählten Recht meinen und dann nach jenem Recht auszufüllen sind⁴.

4. VERTRAGSSPRACHE VS. SPRACHE DER VERTRAGSDURCHFÜHRUNG

Selbst wenn ein grenzüberschreitender Vertrag einmal abgeschlossen ist und, was die vereinbarten Hauptpflichten angeht, auch ordnungsgemäß durchgeführt wird, kommt es immer wieder vor, dass eine der Parteien die auf den Vertrag und seine Durchführung bezogene Korrespondenz oder sonstige Kommunikation nicht in der Vertragssprache, sondern ihrer eigenen führen will. Die Gründe dafür sind meist Kostenersparnis und Bequemlichkeit, vor allem bei Vertragsverhältnissen, die der betroffenen Partei umfangreichere Berichts- oder Dokumentationspflichten auferlegen. Der Verwendung der Vertragssprache kommt besondere Bedeutung zu, wenn es darum geht, dass rechtsgestaltende Erklärungen, insbesondere Vertragskündigungen, den Erklärungsempfänger mit für diesen eindeutigem Inhalt erreichen und nicht mit dem Einwand der „unzutreffenden Sprache“ zurückgewiesen werden können⁵. Nicht außer Acht lassen sollten Sie auch den eher kulturellen, aber für die langfristige Beziehung der Parteien sehr wichtigen Aspekt, dass Angehörige vieler Länder den selbstverständlichen Einsatz z. B. der englischen Sprache entweder nicht gewohnt sind oder generell wenig schätzen⁶. Ausdrückliche und eindeutige Regelungen zur Vertragssprache und deren Gebrauch während der Durchführung des Vertrages sind also rat-

sam. Wenn der Einsatz der Vertragssprache für sämtliche Kommunikation zwischen den Parteien zu aufwendig erscheint, sollte zumindest vorgesehen werden, dass mit summarischen oder Arbeitsübersetzungen gearbeitet wird.

5. RECHTSKULTUR

Wer an einem Wirtschaftsvertrag mit Auslandsberührung gestaltend mitwirkt, muss die Wahl des anwendbaren Rechts mit der Vertragssprache und dem verwendeten rechtlichen Begriffsapparat sinnvoll verknüpfen⁷ und die für die Parteien und den Vertragsgegenstand „richtige“ Sprache festlegen und gebrauchen. Das klingt sehr schön. Praktisch steht man damit allerdings vor dem Problem, die Abfassung der Vertragsbestimmungen nicht nur an den Rechtssystemen in den Sitzländern der Parteien⁸ oder der für den Vertrag gewählten Rechtsordnung auszurichten, sondern auch an der daraus gewachsenen Rechtskultur und, dieser folgend, einer Formulierungsweise, die von beiden Parteien möglichst gleich verstanden wird und idealerweise auch der Beurteilung durch Dritte (z. B. ein Gericht oder Schiedsgericht) zugänglich ist⁹. Dies ist weder ausschließlich mit juristischem noch nur mit linguistischem Handwerkszeug zu bewältigen; gefordert sind ebenso Markt-, Landes- und Kulturkenntnisse. Der komplexe Zusammenhang zwischen Rechtsordnung, Rechtskultur und Vertragssprache bestimmt grundsätzlich jeden Handels- oder Wirtschaftsvertrag mit Auslandsberührung; ganz besondere Bedeutung erlangt er jedoch angesichts der weltweiten Dominanz anglo-amerikanischer Vertragsgestaltungen. Einige Beispiele:

- Gibt es in Rechtssystem und -kultur der „Gegenseite“ den angestrebten *Vertragstyp* überhaupt?¹⁰ Werden solche Verträge dort *praktiziert* oder sind sie zumindest *geläufig*?¹¹ Ist es dort *zulässig*, solche Verträge abzuschließen? Wird solchen Verträgen im Land des Vertragspartners eine andere *tatsächliche Funktion und Bedeutung* beigemessen als in Deutschland?¹²
- Wenn die Parteien nicht nur zu punktuellen Erfüllungsleistungen (Lieferung einer gekauften Ware, Übertragung eines Rechts, Zahlung eines Kaufpreises oder einer Vergütung), sondern zu *Leistungen einer gewissen Dauer* (Service, Kundenbetreuung, Berichtswesen, Qualitätssicherung) verpflichtet werden, welche konkreten Vorgaben dafür gehören in den Vertrag? Wie sind die *Marktstrukturen* und sonstigen *spezifischen Gegebenheiten* des Landes, in dem der Vertrag durchzuführen ist? Welche *geographischen und politischen Faktoren* sind zu berücksichtigen? Welche *Ge-*

4 So der Vorschlag von Maier-Reimer, NJW 2010, 2545, 2550. S. auch Maier-Reimer, Englische Vertragssprache bei Geltung deutschen Rechts, in Graf von Westphalen (Hrsg.), Deutsches Recht im Wettbewerb – 20 Jahre transnationaler Dialog, 2009, S. 82 ff.

5 Zu der Frage, ob nach deutschem Recht eine Willenserklärung, insbesondere Kündigung, in der „falschen Sprache“ ein Problem des Zugangs (§ 130 BGB) oder der Auslegung (§§ 133, 157 BGB) darstellt, vgl. MünchKommBGB/Einsele, 7. Aufl. 2015, § 130 Rn. 31f. m. w. N.

6 Damit sind keineswegs nur Nordkorea oder die amazonischen Provinzen von Brasilien gemeint; bereits ein kurzer Blick über unsere westliche Grenze reicht aus, um festzustellen, dass die so heiß beschworene deutsch-französische Freundschaft keine englischen Untertitel hat.

7 So Martiny in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, a. a. O., Rn.

1.177.

8 Zu dieser Problematik allgemein und zum Einfluss deutschen zwingenden Rechts, insbesondere AGB-Rechts, auf grenzüberschreitende Verträge Graf von Westphalen, NJW 1994, 2113.

9 Hierzu ausführlich Döser, JuS 2000, 246 ff.

10 Beispiel: Master-Franchisevertrag in Myanmar oder im Iran.

11 Beispiel: Langfristige Rahmenverträge in Wirtschaften von Entwicklungsländern, wo das kurzfristige Upfront-Geschäft gegen sofortige Bezahlung gebräuchlich ist.

12 Beispiel: Lizenzverträge mit Lizenznehmern in der Volksrepublik China sind wegen der dort vorherrschenden Tendenz zur rücksichtslosen Aneignung zugänglichen fremden geistigen Eigentums de facto Verkaufsverträge.

bräuche des örtlichen Handels, welches vor Ort herrschende *Geschmacksempfinden* sind zu beachten?

- Welchen nationalen und regionalen Besonderheiten im Bereich der *Haftung* für zu liefernde oder zu vertreibende Produkte, aber auch in Werk- und Dienstleistungsverhältnissen, ist Rechnung zu tragen? Welche *Rolle und Bedeutung* hat im Land des Vertragspartners die Haftung für Mängel, Fehler und Schlechterfüllung? Welches *Erwartungsniveau*, welcher Grad an *Streitbereitschaft* im Haftungsfall herrscht im Ziel-land?¹³
- Welche *terminologischen Besonderheiten* (und welche *rechtlichen Hintergründe* der gewählten Terminologie) sind bei einem Vertrag nach *anglo-amerikanischem* Muster zu beachten, der aber – was weltweit gängige Praxis ist – einer *Rechtsordnung außerhalb des Common-Law-Bereichs* unterworfen werden soll?¹⁴

6. VERHANDLUNGSKULTUR

In den allermeisten Fällen steht und fällt der Erfolg einer Vertragsregelung und -gestaltung mit dem Weg, auf dem sie zustande gekommen ist. Wenn nicht, was eher selten ist, „die Anwälte“ in Zusammenarbeit mit „der Arbeitsebene“ beider Seiten durch den bloßen Austausch von Dokumentversionen per E-Mail einen Vertrag vorbereiten, der dann von „der Geschäftsleitung“ beider Seiten unter Ausschluss aller übrigen Beteiligten unterzeichnet wird, dann hängen die Verteilung der Rechte und Pflichten, der Umfang des jeweiligen „Gebens und Nehmens“ im Vertrag, vor allem aber das Gefühl der Beteiligten, mit dem richtigen Partner den richtigen, nämlich einen vorteilhaften und aus eigener Sicht fairen Vertrag abgeschlossen zu haben, essentiell davon ab, ob die Parteien und ihre Berater die kulturelle Grundsituation des jeweiligen Gegenübers zutreffend einschätzen und bei der Verhandlung berücksichtigen. Unterschätzt wird dieser Teil einer Transaktion selbst von erfahrenen Anwälten oft deshalb, weil es sich um Kleinigkeiten, um Beiwerk außerhalb des „harten“ Geschäftsinhalts zu handeln scheint, mit dem man keine sog. *business points* erledigt bekommt, und die insbesondere der Mandantentyp des knallharten, eiligen Gewinners als total unwichtig abzutun pflegt. Dabei können gerade zu Beginn des Verhandlungskontakts bereits kleine Gesten wie die korrekte Anrede des Partners, die

Wahl einer als angemessen empfundenen Kleidung oder das Anbieten eines Getränks wichtige Weichen für den gesamten folgenden Gesprächsprozess stellen. Erst recht ist im Weiteren von Bedeutung, zu wissen, wie bei der „Gegenseite“ ein Verhandlungsprozess typischerweise abläuft und dessen Gegenstand eingeschätzt wird. Das sichere Navigieren durch den Ozean der Verhandlungskultur ist eine Wissenschaft für sich¹⁵ und passt nicht mehr ganz in die uns jetzt noch verbleibende Zeit zwischen *wake up drink* und Landung. Hier aber einige für Vertragsgespräche besonders relevante Fragen:

- Was ist *Wahrheit* in den Augen des Gegenübers? (Für Deutsche und Finnen ist die Wahrheit die Wahrheit; für Japaner und Briten sind kleine Abweichungen akzeptabel; für Chinesen gibt es keine absolute Wahrheit; für Italiener ist Wahrheit Verhandlungssache.)¹⁶
- Welche Bedeutung hat ein *Vertrag* für den Verhandlungspartner? (Für Deutsche, Skandinavien, Amerikaner oder Briten: ein förmliches, unterzeichnetes Dokument, an das man sich zu halten hat; für Japaner: ein Ausgangsdokument, das je nach den Umständen fortzuschreiben und zu modifizieren ist; für Südamerikaner: ein Ideal, dessen Erreichung unwahrscheinlich ist, das man aber zur Vermeidung von Auseinandersetzungen unterzeichnet)¹⁷
- Die Rolle von *Humor* in Verhandlungen (Anglo-amerikanische Kulturkreise nutzen Humor in Verhandlungen systematisch, während Deutsche zu viel Humor in Verhandlungen regelmäßig deplatziert finden und lieber auf den Zeitraum nach einer Verhandlung verlagern, oder Japaner dazu neigen, scherzhafte Bemerkungen aller Art miss-, nämlich wörtlich zu verstehen und sich entsprechend zu verhalten.)¹⁸
- Die Bedeutung und die Nutzung von *Zeit* in der Kultur des Verhandlungspartners (Zeit ist Geld für den US-Amerikaner; Zeit, die vergeht, ohne dass gehandelt oder entschieden wurde, ist aus Sicht von Deutschen, Schweizern, Briten, Niederländern, Österreichern, Skandinaviern vergeudet; für Spanier, Italiener, Araber ist der Zeitfaktor der Bedeutung einer zu Ende gebrachten Unterredung strikt untergeordnet; in buddhistisch geprägten Kulturen herrscht die Vorstellung des „großen Kreislaufs“: Einmal ungenutzt verstrichene Zeit wird mit denselben Gelegenheiten, Risiken und Gefahren wiederkehren.)¹⁹

13 Beispiele: Das Rechtskonzept des Straf- und Abschreckungsschadenersatzes (punitive damages) in einigen Ländern der anglo-amerikanischen Rechts-sphäre stellt in Haftungs-fällen enorme Schadensersatzsummen in Aussicht und wirft für die Vertragsparteien die Frage auf, inwieweit Haftungsrisiken überhaupt versicherbar sind, vgl. Hay, Law of the United States, 3. Aufl. 2010, Rn. 416 ff., 421 ff.; Klode, NJOZ 2009, 1762. – Im Rechtsverkehr mit einigen Ländern muss auch mit Haftungsfolgen nicht finanzieller Art gerechnet werden, die das Vertragsverhältnis dennoch erheblich belasten können, so kennt etwa das zivile (!) Haftungsrecht Chinas Verwarnung, Reueerklärung, Einziehung persönlichen Vermögens, Buße und Haft als Sanktionen, vgl. Ni/Simon in Shao/Drewes, Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, 2001, S. 70 ff.

14 Das ist zur zentralen Frage des größten Teils aller weltweit grenzüberschreitend geschlossenen Verträge geworden und hat eindeutig Potential für eine Artikelserie in mehreren Fortsetzungen. Im Rahmen dieser kleinen Flug- lektüre muss der eherne Grundsatz gelten: Tell the story in full, or don't tell it at all. Wer sich vertiefend mit der Dominanz anglo-amerikanischer Vertragsgestaltungen und deren Auswirkung in der Praxis unserer Rechtsordnung beschäftigen möchte, könnte z. B. weiterlesen bei Maier-Reimer, Englische Vertragssprache bei Geltung deutschen Rechts, a. a. O., oder Krümmel in Röhrich/Graf v Westphalen/Haas, HGB, 4. Aufl. 2014, Internationales Vertragsrecht, Rn. 27 ff. – Instrukтив zu grundsätzlichen Unterschieden im Zivil- und

Zivilprozessrecht der USA und Kontinentaleuropas Bruns, AnwBl 2016, 194 ff. 15 Zu der es abundante Mengen Literatur gibt. Allerdings sollte man kritisch die Fundiertheit der meist farbenfroh aufgemachten Werke zum Thema Erfolg- reich verhandeln, erhältlich in jeder Bahnhofs- oder Flughafenbuchhand- lung, und die selbst erklärte Universalgeltung von scheinbar patentierten Konzepten oder Methoden hinterfragen. Aus Sicht des Verf. unübertroffen in analytischer Klarheit, Facettenreichtum und Praxistauglichkeit ist das Stan- dardwerk von Richard D. Lewis, When Cultures Collide

(www.crossculture.com), mit weltweiter Abdeckung. Sehr instruktiv und prä- zisgerecht sind die auslandsbezogenen Kapitel bei Heussen/Pischel (Hrsg.),

Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement, 4. Aufl. 2014, nam- entlich zu Vertragsenglisch (Teil 6) sowie zu den Besonderheiten von Ver- handlungen in den USA, in Russland, China, Japan, Brasilien, in der Türkei und in Indien (Teil 9). Für Verhandlungen in dem an Bedeutung gewinnen- den, aber an kulturellen Fallstricken überreichen arabischen Raum ist sehr empfehlenswert das Buch von Gabi Kratochwil, Business-Knigge Arabische

Welt, 4. Aufl. 2012.

16 Lewis, S. 3.

17 Lewis, S. 5.

18 Lewis, S. 14 f.

19 Lewis, S. 53 ff.

- Die *landes- und kulturtypischen Kommunikationsstrukturen* in Verhandlungen: typischer Verhandlungsverlauf; Arten des Zuhörens; Managementsprache- und terminologie²⁰
- *Sitten und Gebräuche*: Ess- und Trinksitten; Funktion von Mahlzeiten (Deutsche und Amerikaner finden „Arbeitsessen“ völlig normal, während in Frankreich nach wie vor der Grundsatz vorherrscht, dass man beim Essen nicht über die Arbeit zu sprechen hat); Bedeutung von Hierarchie (gesellschaftlich und im Unternehmen) und Lebensalter; gesellschaftliche und religiöse Tabus
- *Nationale Befindlichkeiten*: wie kann man die Sympathie eines Italieners (über persönliche Dinge sprechen, Familienwerte loben)²¹, eines Franzosen (französisch sprechen; gemeinsame Visionen hervorheben; Frankreich loben)²², eines Pakistaners (ihn klar von Indern abgrenzen)²³, eines Chinesen (Bescheidenheit, Gesicht wahren lassen)²⁴, eines Hongkongers (alles muss so schnell wie möglich getan werden)²⁵ gewinnen? Wie wird das jeweilige Land typischerweise von außen gesehen?

CABIN CREW: TEN MINUTES TO LANDING

Dieser Leitfaden erhebt selbstverständlich ebenso wenig Anspruch auf Vollständigkeit wie die um allfällige Flugzeugabstürze gekürzten Filme im Bordkino. Doch ob Sie die vorstehenden Anmerkungen, je nach Ihrem Verhältnis zu auslandsbezogenen Mandaten, als erste (oder letzte?) Warnung oder auch nur Motivation nehmen, sich näher mit den wichtigen, aber unter echten Geschäftsleuten und Meilenkönigen etwas vernachlässigten *soft factors* (Rechts-)Sprache und (Rechts-)Kultur zu beschäftigen, seien Sie gewiss: Diesem Themenkomplex werden Sie in Ihrer Anwaltskarriere eher früher als später erneut begegnen. Dann macht sich Kompetenz in diesem „Nebengebiet“ bezahlt, und bereitet im Übrigen auch fast immer enormen Spaß, auf den Sie beim „bloßen Inlandsmandat“ oft vergeblich warten. In diesem Sinne: *many happy landings!*

Thomas Krümmel, Rechtsanwalt und Partner der Sozietät
MEYER-KÖRING Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, Berlin,
www.meyer-koering.de

20 Lewis, S. 63 ff.
21 Lewis, S. 262 ff.
22 Lewis, S. 256 ff.

23 Lewis, S. 440 ff.
24 Lewis, S. 485ff.
25 Lewis, S. 497ff.

4000 Berliner Bau-Ingenieure suchen einen Rechtsanwalt.

Die Chance für Sie!

Nutzen Sie die Gelegenheit, in der Zeitschrift für die im Bauwesen
tätigen Ingenieure „**Baukammer Berlin**“ mit einer Anzeige
auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.

CB-Verlag Carl Boldt

Baseler Straße 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: cb-verlag@t-online.de

INTEGRIERTE UNTERNEHMENSENTWICKLUNG ALS NEUE BERATUNGSKOMPETENZ



RA Axel Jünke

Dr. rer. nat.
Andreas Ikker

DIE HERAUSFORDERUNG

Wir befinden uns in einer Ära gesellschaftlicher, politischer und technologischer Entwicklungen, in der gefühlt nicht mehr viel vorhersagbar und eindeutig erscheint, außer dass dieser Trend anscheinend zur neuen Normalität wird.

Organisationen werden durch diese aktuellen Entwicklungen in ihrem Umfeld regelmäßig und in immer kürzeren Abständen mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Die externen und internen Rahmenbedingungen für Organisationen werden zunehmend unsicherer und gleichzeitig anspruchsvoller. Unternehmen müssen heute in Märkten und in einem Wettbewerbsumfeld bestehen, die sich teilweise dramatisch von den Maßstäben früherer Jahre unterscheiden. Die über viele Jahre gewachsenen Geschäftsmodelle und Strukturen stehen unter einem deutlich zunehmenden Veränderungsdruck, der in diesem volatilen und komplexen Umfang kaum vergleichbare Vorbilder hat.

Damit Organisationen auch in Zukunft erfolgreich sein können, müssen sie sich diesen Anforderungen aktiv stellen und sich zukunftsfähig aufstellen. Dies gelingt in erster Linie dann, wenn sie zum Wandel bereit sind, der diese unternehmerische Zukunft ermöglicht, aktiv in Angriff nimmt und weiterhin gültige Werte und Kompetenzen aus der Unternehmenshistorie beibehält.

Viele dieser Herausforderungen können in den herkömmlichen Strukturen von Unternehmen, wie z. B. Liniorganisationen und hierarchischen Führungsmodellen, nicht mehr ausreichend gelöst werden. Anpassung, Reaktionsfähigkeit, Flexibilität und Innovationsfähigkeit werden verlangt und mit entsprechenden Adjektiven wie z. B. lean, agil oder resilient belegt. Geschäftsmodelle werden neu ausgerichtet, Arbeitsprozesse verschlankt oder komplett neu entwickelt, Hierarchien abgeflacht, wechselnde Teams etabliert, Entscheidungswege verkürzt und Eigenverantwortung gestärkt. Darüber hinaus ergänzen zunehmend Kooperationen, Unternehmenstransaktionen und Generationenwechsel in Unternehmen diese Themenstellungen.

Auslöser von Wandel und Transformationen können vielfältig sein (s. nebenstehende Grafik):

All dies stellt Unternehmer, Führungskräfte und Mitarbeiter vor Aufgaben, bei denen sie gern Orientierung und Expertise bei externen Unterstützern wie Consultants, Rechtsanwälten, Steuerberatern etc. suchen. Der Charakter dieser Herausforderungen verändert jedoch auch die Anforderungen in der Beratungspraxis deutlich. Um adäquate Lösungen anbieten zu können, darf Komplexität nicht zu sehr reduziert werden.

Die Gefahr dabei besteht häufig in der eingeeengten Perspektive, die wir Berater als Experten gerne einnehmen. Als solche schlagen wir im Regelfall Lösungswege aus einer individuellen Wirklichkeit heraus vor, die in erster Linie die eigene Erfahrungswelt und das persönliche Wissen berücksichtigen. So schlägt beispielsweise ein IT-Berater aus seinem Blickwinkel einen anderen Lösungsweg vor als ein Coach oder wiederum ein Rechtsanwalt.

Objektiv betrachtet wird somit häufig nur ein bestimmtes Vorgehen unter zahlreichen Möglichkeiten gewählt. Die Lösung für die Organisation oder den Unternehmer bleibt also fragmentarisch und führt in der Regel nicht zu der für einen Wandel erforderlichen gesamthaften Verbesserung der Zukunftsfähigkeit des Unternehmens.

Für den Berater sind daher ein tiefes Verständnis der Dynamik weitreichender und vernetzter Entwicklungen im Unternehmensumfeld und ein entsprechendes Methodenwissen erforderlich, um dieser Komplexität im Beratungskontext zukünftig noch gerecht werden zu können. Es geht darum, die Expertise bei der Beantwortung inhaltlich-fachlicher Sachfragen mit einem integrierten und komplementären Arbeiten bei Entwicklungs- und Veränderungsprozessen zu verbinden. So kann z. B. die Beantwortung komplexer Sachverhalte erst dann einer steuerlichen oder rechtlichen Beurteilung zugeführt werden, wenn vorher klar ist, was durch wen, wie und warum getan werden muss, damit unternehmerische Vorhaben gelingen.

Wie gehen wir als Berater mit diesen Herausforderungen um und was raten wir also unseren Mandanten, die vor solch einem Wandel stehen?



Auslöser von Wandel und Transformationen

SYSTEMISCHES VERSTÄNDNIS

Zur Beantwortung dieser Frage ist es hilfreich, Organisationen als ganze Systeme zu betrachten und entsprechend verstehen zu wollen.

Als neue und entscheidende Kompetenzen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit von Organisationen ist eine antizipierende und zukunftsorientierte Gestaltung von Veränderungen (Change-Kompetenz) überlebenswichtig. Dabei ist zu bedenken, dass Organisationen aus Personen bestehen und von diesen geführt und geformt werden. Damit eine Organisation sich verändert, gibt es viele Ansatzpunkte, aber eben auch auf den ersten Blick Widersprüche und Widerstände, mit denen umgegangen werden muss. Neben handwerklichem Können machen Veränderungen und Transformationen vor allem neue Leitbilder und Modelle erforderlich, die bei der Ausrichtung, Strukturierung und Führung von Organisationen für Orientierung sorgen. Diese wiederum erfordern als Basis zunächst neue Haltungen und Denkweisen aller Beteiligten, die als Leitlinien dienen und akzeptiert sein müssen.

Hier hilft ein systemisches Verständnis der Unternehmensentwicklung, dass das Unternehmen als komplex vernetzten Kosmos betrachtet und nicht als linear logisches Modell. Daher benötigt eine erfolgreiche Unternehmensentwicklung Methoden und Instrumente, die mit den emotional und fachlich herausfordernden Prozessen einer Veränderungsinitiative erfolgreich umgehen können. Aus Sicht der Entscheider im Unternehmen und deren Berater können die aktuellen Herausforderungen damit besser verstanden werden und den Klienten erweiterte Lösungshorizonte eröffnen. Unternehmensentwicklung bedeutet stets auch in verschiedenen Ausprägungen Wandel.

Stark vereinfacht geht es bei der Gestaltung und Führung von Unternehmen im Kern um Kommunikation und Entscheidungsprozesse. Entscheidungen geben eine Richtung und erzeugen Orientierung. Entscheidungen wiederum basieren auf Annahmen und Prämissen. Soll eine grundlegende Veränderung erfolgen, müssen die Entscheidungsprämissen verändert werden. Wie z. B. Annahmen zu Märkten, Trends, Entwicklungen, Kunden etc.

Da niemals alle relevanten Faktoren und Variablen im Voraus bekannt sind und berücksichtigt werden können, bleibt stets die Problematik der Kausalität von getroffenen Entscheidungen und Wirkungen. Daraus entstehen sog. Emergenzphänomene, also Zustände, deren Ursachen man kaum eindeutig klären kann. Deshalb zeichnet sich der systemische Ansatz vor allem dadurch aus, auch den Umgang mit Unvorhersehbarkeit grundsätzlich mit zu berücksichtigen und flexibel darauf zu reagieren.

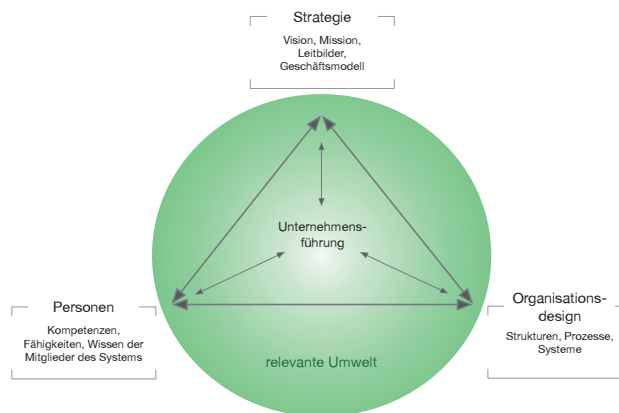
Konsequent orientiert sich die Unternehmensentwick-

lung bei Veränderungen auf das Herbeiführen sogenannter Metaentscheidungen, die wiederum die Grundlage und den Rahmen für das operative Geschäft liefern. Die dabei zu betrachtenden Dimensionen Strategie, Organisationsdesign, Personen und Unternehmensführung sind wiederum voneinander abhängig und beeinflussen sich gegenseitig.

DIMENSIONEN EINER INTEGRIERTEN UNTERNEHMENSENTWICKLUNG

Die Dimensionen, in denen Gestaltung und Veränderung durch Führung stattfindet, werden in Strategie, Organisationsdesign (Struktur) und Personen und Unternehmensführung differenziert. Diese Dimensionen sind voneinander abhängig und dürfen nicht isoliert behandelt werden. Im Grunde müssen in diesen Dimensionen Fragen zu „WAS macht WER WIE für WEN“ beantwortet werden.

In der Dimension der **Strategie** werden Wege zu einem nachhaltigen Erfolg der Organisation aufgezeigt. WAS leisten wir für WEN? Dabei geht es um Zielbilder (Vision), eine Mission und damit verbundene Leitbilder und Kernkompetenzen, über die der entsprechende Kundennutzen gestiftet wird.



Systemisches Dreieck zur Unternehmensentwicklung

Neben bekannten Konzepten zur Differenzierung im Wettbewerb kommt es vor allem auf die passende Vorgehensweise beim Strategieentwicklungsprozess an, um den neuen Herausforderungen und ihrer Komplexität gerecht zu werden.

Die Dimension des **Organisationsdesigns** behandelt die für die Leistungserbringung erforderlichen Strukturen und Prozesse, einschließlich deren Systeme, Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen. Es geht um das WIE bei der Umsetzung der Strategie bzw. der Weiterentwicklung des Unternehmens. Die Ausgestaltung orientiert sich an verschiedenen möglichen gängigen Organisationsformen, die sich z. B. nach der Art des Geschäfts, der Kunden und der notwendigen Ressourcen etc. richten.

Die Dimension der **Personen** berücksichtigt die Mitarbeiter als Mitglieder des Systems mit ihren Kompetenzen und Fähigkeiten, ihrem Wissen sowie ihrer Motivation. Also WER für die Organisation relevant ist. Zwischen den Fähigkeiten einer Organisation und den Kompetenzen



und dem Wissen seiner Mitglieder besteht ein enger Zusammenhang, welcher der Entwicklung dieser Dimension eine hohe Bedeutung zukommen lässt.

Darüber hinaus existiert die Dimension der **Führung**. Führung verfolgt die Aufgabe, Strategie, Organisationsdesign und Personen in einer integrierten Vorgehensweise zu gestalten. Hierzu müssen auf verschiedenen Ebenen Entscheidungen getroffen werden, die Orientierung schaffen und mittels geeigneter Kommunikationsstrukturen zielgerichtet unterstützt werden. Dabei handelt es sich auch immer um einen sozialen Prozess zwischen Management, Mitarbeitern sowie weiteren Stakeholdern. Zur Führung gehört auch die Gestaltung und Steuerung der eigenen Führungsleistung, was ein hohes Maß an Selbstbeobachtung erfordert.

Unternehmensentwicklung ist per se Führungsaufgabe und integriert die verschiedenen Interessengruppen unter Berücksichtigung der vorherrschenden Unternehmenskultur. Dies erfordert entsprechend angepasste Prozessdesigns, die Vergangenheit und Zukunft miteinander verbinden.

PERSPEKTIVEN FÜR BERATER

Welche Schlüsse und Perspektiven ergeben sich daraus für die Berater als Sparringspartner der Unternehmen?

Letztlich treffen die Veränderungen im Markt und Umfeld der Unternehmen die Berater in gleichem Maße wie die Unternehmen (siehe die Zukunftsstudie für die Deutsche Anwaltschaft, Prognos/DAV, <https://anwaltverein.de/de/service/dav-zukunftsstudie>; Publikationen von Richard Susskind zum Angloamerikanischen Rechtsberatungsmarkt <http://www.susskind.com/>; <http://www.lto.de/recht/job-karriere/j/kuenstliche-intelligenz-bots-technologie-anwaltsberuf-rechtsberatung-industrie-zukunft/>; Beobachtungen des Center on the Legal Profession <http://www.bucerus-education.de/home/bucerus-clp/bucerus-clp/>; von Thomas Wegerich (Autor), Markus Hartung (Hg.), *Der Rechtsmarkt in Deutschland*, 2014). Auch sie müssen sich diesen Herausforderungen stellen und unter Umständen ihre Rolle neu definieren.

Es geht in Zukunft nicht mehr darum, sein profundes, aber doch bezüglich der Gesamtanforderungen des Unternehmens zu eingeschränktes Fachwissen nur anzuwenden. Vielmehr ist komplementäres Know-how nötig, dass auch andere Aspekte einer systemischen Unternehmensbetrachtung miteinschließt. Dies erfordert ein breiteres Verständnis für die Trends im Umfeld des Unternehmens und die daraus abzuleitenden unternehmerischen Herausforderungen, vor allem hinsichtlich der Begleitung von Veränderungsvorhaben.

Um dazu überhaupt in der Lage zu sein, bedarf es beim Berater insbesondere aber auch der Bereitschaft, die bisher gewohnten Betrachtungsweisen bewusst zu reflektieren und mit einem Perspektivenwechsel bei sich selbst zu beginnen. Dies ist vor allem eine Haltungsfrage und dürfte in vielen Fällen die größte anfängliche Herausforderung werden.

Ein zusätzlicher Aspekt ist das sogenannte „andocken können“. Dabei geht es um die Fähigkeit des Beraters, eine auf Wertschätzung und Respekt basierende helfende

Beziehung zum Klienten aufzubauen. Im Regelfall geschieht dies nur dann, wenn sich Berater und Mandant auf Augenhöhe begegnen.

Zudem benötigt der Berater ein funktionierendes Netzwerk mit den entsprechenden Ressourcen, um die komplementären Anforderungen, die eine systemische Sichtweise bei der Beratung von Unternehmen erfordert, bei Bedarf erfüllen zu können.

Erst die Berücksichtigung all dieser Aspekte bietet Beratern, also auch Anwälten, neue Perspektiven und Chancen, Unternehmen bei deren Herausforderungen umfassender zu unterstützen und dadurch eine nachhaltige Kundenbindung zu erreichen.

Axel Jünke, Rechtsanwalt und Systemischer Organisationsberater,
und Dr. rer. nat. Andreas Ikker, Systemischer Organisationsberater,

www.octinity.de

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	--

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

WAS MACHT DER DAV EIGENTLICH? TÄTIGKEITSBERICHT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES DAV

Der Deutsche Anwaltverein umfasst eine große Anwaltschaftswelt: 257 Anwaltvereine (davon 14 im Ausland), 16 Landesverbände, 30 Arbeitsgemeinschaften, 37 Gesetzgebungsausschüsse, DAV-Vorstand und Präsidium bilden eine starke Gemeinschaft. Sie setzen sich für die rund 66.000 Mitglieder und die deutsche Anwaltschaft ein. Was Sie als freiwilliges Mitglied mit ihrem Mitgliedsbeitrag erreichen, können Sie im Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung des DAV nachlesen. Und das ganz einfach als E-Paper in der Anwaltsblatt-App (im Google Play Store und App Store). Einfach App herunterladen und Tätigkeitsbericht anklicken. Die gedruckte Fassung gibt es wie immer für alle als Heft im Heft im aktuellen Anwaltsblatt.

DAV, Depesche Nr. 32/16 vom 18.8.2016

BVERFG SCHLIESST SYNDIKUSVERFAHREN AB UND LEGT SYNDIKUSGESETZ GROSSZÜGIG AUS

Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerden gegen die Syndiksurteile des BSG nicht angenommen, zugleich aber eine verfassungskonforme Auslegung der Übergangsregelungen im neuen Syndikusgesetz angemahnt. Weil der Gesetzgeber mit dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Syndikusgesetz den vor Verkündung der angegriffenen BSG-Urteile vom 3. April 2014 bestehenden Rechtszustand wiederhergestellt habe, sei die grundsätzliche Bedeutung der Sache entfallen. Verfassungsmäßige Zustände seien durch eine großzügige Auslegung der Übergangsregelungen im Syndikusgesetz zu erreichen. Das BVerfG gibt über die Einzelfälle hinaus klare Hin-

weise für die Praxis. Einzelheiten (sowie beide Beschlüsse im Volltext) finden Sie auf der Website des Anwaltsblattes unter: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/rechtsprechung/syndikusgesetz-bverfg-fordert-grosszuegige-auslegung-der-uebergangsregelungen>.

DAV, Depesche Nr. 32/16 vom 18.8.2016

BERLINER ANWALTSVEREIN BEIM TAG DER OFFENEN TÜR IM BUNDESJUSTIZMINISTERIUM

Beim Tag der offenen Tür der Bundesregierung am 28. August war die Anwaltschaft wieder durch einen Stand des DAV und mehrere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Berliner Anwaltvereins vertreten. Sie standen für Fragen interessierter Besucher zur Verfügung und nutzen den Anlass nicht zuletzt auch für Gespräche mit den Angehörigen des Bundesjustizministeriums.

BAV



Auf dem Bild: Rechtsanwältinnen Amrei Viola Wienen, Sprecherin des AK IT-Recht im Berliner Anwaltverein, und Claudia Frank, Vizevorsitzende des Berliner Anwaltvereins, sowie Manja Jungnickel und Sylvia Straach vom DAV im Gespräch mit Bundesjustizminister Heiko Maas (v.r.n.l.) (Foto: Andreas Burkhardt).

Das erwartet Sie in der Oktober-Ausgabe 2016 des **Berliner Anwaltsblatts**

Thema: Aktuelle Themen des Immobilien- und Grundstücksrechts

BAV: Autorentreffen / Vorschau: Berliner Anwaltstage

Wissen: Rudolf von Gneist (1816–1895) – Freie Advokatur und Selfgovernment / Aus dem Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte: „Anwalt“

Urteile: BGH zur Haftung wegen Teilnahme an Internet-Tauschbörsen

Kanzlei & Reno Existenz- und Vertretungsnachweise ausländischer Investoren gegenüber dem Handelsregister

ERFAHRUNGSUSTAUSCH ZUR VORMUNDSCHAFT FÜR MINDERJÄHRIGE UNBEGLEITETE FLÜCHTLINGE IM BAV

Am 5. Juli 2016 trafen sich Vormünder minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge zu einem Erfahrungsaustausch im DAV-Haus. Im Folgenden die wichtigsten Ergebnisse der Veranstaltung.

I. KENNENLERNEN DES MÜNDELS – WORAN MUSS ICH DENKEN?

Wem muss die Adresse des Mündels im Falle eines Umzugs mitgeteilt werden?

Einwohnermeldeamt/Bürgeramt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörde.

Wer ist für eine Ummeldung zuständig?

I. d. R. der Vormund oder der Betreuer (absprechen!).
Tipp: Es gibt Bürgerämter, die ohne Terminvergabe Anträge aufnehmen – Meldeformulare vorher ausfüllen, Anforderungsschreiben zur Meldung ggf. mitbringen!, Unterlagen mit einreichen.

Warum kann es vorkommen, dass Amtsgerichte parallel Vormünder für einen Minderjährigen bestellen?

Kein gerichtlicher Datenaustausch. Einzelfallproblem.

Was ist zu tun, wenn das Schicksal der Eltern unbekannt ist – Pflegschaft oder Vormundschaft?

Eine Recherche von Angehörigen ist u. U. durch den DRK-Suchdienst möglich: <https://www.drk-suchdienst.de/de>



Die Moderatorinnen des Abends:
RA Wiebke Poschmann (links) und RA Anette Fölster

Einige Amtsgerichte bestellen dann zunächst Pfllegschaften (AG Schöneberg), andere pragmatisch gleich eine Vormundschaft. Im Ergebnis bestehen in der Praxis keine relevanten Unterschiede: Antrag auf Bestellung einer Vormundschaft kann zusätzlich gestellt werden, bzw. ggf. Antrag auf zusätzliche Vermögenssorge, damit bzw. Antrag auf sonstige Erweiterung der Pfllegschaft.

Anträge auf Erweiterung/Vormundschaft u. U. im Eilverfahren (vorläufige Vormundschaft / vorläufige Pfllegschaft).

Unterschied Ergänzungspflegschaft und Vormundschaft?

Im Ergebnis besteht kaum ein Unterschied; auf Antrag lässt sich eine Erweiterung der Ergänzungspflegschaft (z. B. Vermögenssorge – zur Kontoeröffnung!) bzw. Vormundschaft erreichen.

Ergänzungspflegschaft – was heißt Vermögenssorge und Personensorge?

Das Recht, Sozialleistungen zu beantragen, fällt unter die Personensorge; entsprechende Leistungen können beim LaGeSo beantragt werden: <https://www.berlin.de/la-geso/soziales/dienstleistungen-aus-dem-bereich-soziales/service.83213.php/dienstleistung/324475/>

Das Recht, das Vermögen seines Mündels zu verwalten und somit auch ein Konto für sein Mündel errichten zu dürfen, fällt unter die Vermögenssorge. Ohne Konto gestaltet sich einiges im Alltag schwierig. So müssen Flüchtlinge ohne Bankkonto Leistungen in bar abholen und u. U. größere Bargeldsummen bei sich führen/hüten.

Antrag auf Erweiterung der Ergänzungspflegschaft jederzeit möglich.

Unterschiedliche Vor- und Nachnamen sowie Geburtsdaten meines Mündels in verschiedenen Dokumenten – was tun?

Es gibt keine anerkannte Transkription von arabischen Namen ins Deutsche, daher kommt es häufig zu unterschiedlichen Namensversionen.

Originaldokumente wie Zeugnisse, Fotos, Pässe etc. sind hilfreich. Sonst möglichst den ersten offiziell in Deutschland gelisteten Namen verwenden.

Wie kommt es zur Altersfeststellung?

Wenn Minderjährige über Schlepper flüchten, entstehen unterschiedliche Geburtsdaten oft dadurch, dass Schlepper von diesen verlangen, volljährig zu sein bzw. mit einer volljährigen Person zu reisen. Diese Version behalten die Jugendlichen oft beim ersten Kontakt mit deutschen Behörden, z. B. LaGeSo, bei.

Die Kinder- und Jugendhilfe, der FSD-Stiftung hat eine eigens eingerichtete Clearingstelle. Dort kommt es zu einer Anhörung im Rahmen eines sog. „Clearingverfahrens“, wobei die Situation der Kinder geklärt werden soll. Sie arbeitet im Auftrag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft. Siehe: <http://www.fsd-stiftung.de/service/kontakt/>.

Die Altersfeststellung erfolgt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

Diese Altersfeststellung kann ggf. korrigiert werden, wenn sich Anhaltspunkte hierfür herausstellen. Dazu sind ggf. Dokumente (Geburtsurkunde, Zeugnisse, Führerscheine, Ausweise etc.) vorzulegen. Der Antrag zur Korrektur des Alters ist ggf. direkt im Aufenthaltsverfahren an die Ausländerbehörde zu richten, die dann auch der Clearingstelle ggf. die Korrektur mitteilt.

II. AUFENTHALTSRECHT/„ASYL“-ANTRAG

Durch wen erfolgt die Ausstellung der Aufenthaltsgestattung bei Stellung eines Asylantrages?

In der Regel durch die Ausländerbehörde, wenn Aktenanlage des Asylantrages durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgt ist (Dauer: ca. 2–3

Wochen). Der Asylantrag kann schriftlich gestellt werden, Informationen hierzu gibt es auf der Homepage des BAMF: <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleitete-minderjaehrige-node.html>.

Wenn nach einigen Wochen kein Aktenzeichen vorhanden ist, vorsorglich nachfragen!

Fluchtgrund Einzug zum „Wehrdienst“ – Grund für politisches Asyl? (für UMF aus Syrien)

Der Asylantrag muss nicht begründet werden. Die Gründe können auch erstmalig in der Anhörung vorgebracht werden; so können (vermeintliche) Widersprüche vermieden werden.

In bestimmten Fällen kann ein konkret drohender Einzug zum Wehrdienst oder zu einer Miliz einen politischen Fluchtgrund darstellen; dazu sollten – sofern erfolgt – konkrete Rekrutierungsgefahren dargelegt werden. Inhaftierung spricht für politische Verfolgung. Ohnehin dürfte in diesen Fällen eine Anerkennung als Kriegsflüchtling (subsidiärer Schutz) erfolgen. Eine gerichtliche Klärung steht noch aus.

Was ist zu beantragen – Asyl, Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärer Schutz?

Subsidiärer Schutz ist in dem Antrag auf internationalen Schutz mit enthalten.

Der Antrag kann auf die Flüchtlingsanerkennung beschränkt werden, der Anspruch auf Asyl ist bei der Einreise über einen sicheren Herkunftsstaat ausgeschlossen (Art.16 a GG), dies ist bei Einreise über den Landweg in der Regel der Fall. In den aufenthaltsrechtlichen Folgen bestehen keine Unterschiede zwischen Asylberechtigung und Flüchtlingsanerkennung.

Beides muss im Antrag noch nicht begründet werden! Bei subsidiärem Schutz gibt es derzeit kein Recht auf Familiennachzug.

Wie verläuft die Anhörung bei Minderjährigen?

Bei Minderjährigen erfolgt die Anhörung in der Regel ab 14 Jahren; unter 14 Jahren erfolgt laut Dienstanweisung des BAMF eine Abklärung mit dem Vormund, ob eine Anhörung sinnvoll ist oder ob Gründe schriftlich vorgebracht werden.

Was muss bei der Anhörung beachtet werden?

Die Flüchtlingsanerkennung erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Anhörung erfolgt grundsätzlich in Anwesenheit des Vormundes, bei Verhinderung um Verlegung bitten oder Vertreter bestellen. Die Anhörung sollte immer gut vorbereitet werden, um insbesondere Widersprüche zu vermeiden. Widersprüche in der Darstellung gehen oft zu Lasten des Flüchtlings. Die Anhörung kann unterbrochen werden,

z. B. bei zu großer (psychischer) Belastung der Betroffenen.

Achtung: Die Terminvergabe erfolgt oft sehr kurzfristig – innerhalb von 5–10 Tagen! Anscheinend geht das BAMF davon aus, dass keine Landungsfrist (VwGO?) notwendig ist.

Was tun bei falsch angegebener Staatsbürgerschaft?

Oft erfolgen Fehler bei ersten Angaben zur Staatsbürgerschaft, z. B. bei Palästinensern aus Syrien. Auch kommt es leicht zur Verwechslung bei der Länderkennung. Dann ist die Angabe zur Staatsbürgerschaft zu berichtigen!

Sollte bei Gewährung nur von subsidiärem Schutz Klage eingelegt werden auf Flüchtlingsanerkennung? Wie sind die Chancen?

Achtung: Klage natürlich nur hinsichtlich des ablehnenden Teils des Bescheids. Klageverfahren führen nicht zu gerichtlichen Kosten/Gebühren. Gerichtsverfahren im Asylrecht sind gerichtskostenfrei. Fristen einhalten!

Für viele der derzeit akuten Fallgestaltungen steht derzeit die gerichtliche Klärung noch aus.

Wann ist ein Familiennachzug meines Mündels möglich?

Bei subsidiärem Schutz ist grds. kein Familiennachzug möglich. Aber: Härtefall gem. § 22 Aufenthaltsgesetz?

Familiennachzug erfolgt nur für Kinder – Eltern, nicht für (minderjährige) Geschwister. Ausnahmen werden aber in Härtefällen gemacht. Antrag auf Familiennachzug erfolgt erst nach Anerkennung. Achtung: Visum für die Familie muss aber erteilt sein, bevor Mündel volljährig wird.

Befindet sich die Familie in einem sicheren Staat (z. B. syrische Kriegsflüchtlinge in Ägypten), so ist ein Nachzug der Eltern (Familiennachzug), aber häufig nicht der Geschwister möglich. Sofern keine Lebensunterhaltssicherung nachgewiesen werden kann. Zumindest sollte man hier mit entsprechenden Problemen rechnen.

Zusätzlich bestehen in Berlin besondere Erleichterungen für die Familienzusammenführung syrischer Familien: <https://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/einreise/syrische-fluechtlinge/>.

Familiennachzug ist i. d. R. bei der Deutschen Botschaft im Aufenthaltsstaat der Familie zu beantragen: Also für Syrien i. d. R. bei der Deutschen Botschaft in Beirut (Ersatz für fehlende Vertretung in Syrien), Informationen auf der Website des Bundesaußenministeriums unter:

- <https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/desktop/index.html#start>
- <https://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/VisumFuerD/00-syrFluechtling.html?nn=382588>

Anzeigenschluss für Heft 10/2016 ist am 05.10.2016

CB-Verlag Carl Boldt

Baseler Str. 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: cb-verlag@t-online.de

Weitere Informationen auf der Website des Flüchtlingsrats, z. B.: <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/syrische-fluechtlinge/syrien-familiennachzug/>.

Hilfe bei dem Antrag auf Familiennachzug erhalten Flüchtlinge auch hier: <http://www.bbzbberlin.de/>.

III. SONSTIGES – SCHULE, GESUNDHEIT, ALLTAG

Umgang mit psychologisch belasteten Jugendlichen – was tun?

Hierzu existiert inzwischen umfangreiche Literatur. Literaturhinweise, z. B.:

BUMF, Terre des hommes, UNHCR, UNICEF u. a.: „Statement of Good Practice: Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen“, Loeper Literaturverlag, 2015, 16,80 EUR;

Reinhold Gravelmann, Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe – Orientierung für die praktische Arbeit, 2016, 21,90 EUR.

Hilfe für traumatisierte Flüchtlinge:

Behandlungszentrum für Folteropfer: www.bzfo.de

Xenion: www.xenion.org

Clearingstelle Charité: Tel. 39763025

KuB Beratung für Frauen: www.kub-berlin.de

AWO Gesundheit und Migration: Tel. 67128914

Wie erhalte ich den Ausweis meines Mündels zurück, wenn dieser eingezogen wurde?

Im Zweifel gar nicht, aber über Akteneinsicht im Aufenthaltsverfahren kommt man an die Informationen/Kopie.

Was tun, wenn das BAMF oder Behörden die Echtheit von Pässen anzweifeln oder diese nicht vorhanden sind?

Auch mit anderen Dokumenten als Nachweis arbeiten: Zeugnisse, Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Familienregister etc.

Wer übernimmt die Kosten für Übersetzungen?

Kosten für Übersetzungen von Ausweisen und anderen Dokumenten wie die Geburtsurkunde usw. müssen aus den Sozialleistungen der Jugendlichen finanziert werden. Übersetzungen von Zeugnissen übernimmt das Jobcenter. U. U. Antrag beim Jugendamt stellen.

Wer übernimmt die Kosten für ärztliche Behandlungen und Auslagen? Wo beantrage ich eine Kostenübernahme?

Das LaGeSo stellt bei akutem Behandlungsbedarf sog. „grüne Scheine“ als Behandlungsscheine aus, die dem behandelnden Arzt vorgelegt werden müssen.

Die Kosten für Zahnbehandlungen werden nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen übernommen. Grundbehandlungen und Impfschutz werden immer gewährt. Siehe: <https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-undverwaltung/aemter/gesundheitsamt/artikel.272432.php>.

Was tun, wenn die Unterbringung für minderjährige Flüchtlinge unzumutbar ist?

Bemühung um andere Unterbringung (z. B. sozial betreutes Wohnen) beim LaGeSo – hierzu bestehen sehr unterschiedliche positive und negative Erfahrungen. U. U. Antrag auf ambulante Jugendhilfe. Notwendigkeit der Unterkunft in den Hilfeplan beim Jugendamt aufnehmen.

Wie erhalte ich eine Sommerbetreuung für mein Mündel? Welche Angebote bestehen hier?

Senatsverwaltung für Bildung und Wissenschaft: <https://www.berlin.de/sen/bjw/fluechtlinge/>

Wo erfolgt weiterer Austausch zur Vormundschaft für minderjährige Flüchtlinge?

Im internen Mitgliederbereich der Website der RAK Berlin befindet sich eine Austauschmöglichkeit zu Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Vormundschaft: https://www.rak-berlin.de/mitglieder/anmeldung_mitgliederbereich.php.

Ein nächstes Austausch-Treffen des Berliner Anwaltsvereins ist für September geplant, der Termin wird im Berliner Anwaltsblatt und auf der Website bekannt gegeben. Moderatorinnen oder Moderatoren für das nächste Treffen mögen sich gern in der Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins melden.

Dilan Issa, Rechtsreferendarin, Christian Christiani, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des BAV

PREISGESTALTUNG UND UMSATZMAXIMIERUNG FÜR ANWÄLTE

22.11.2016, 18–20 UHR

INHAUS GMBH,

Klosterstraße 64, 10179 Berlin

Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de



Jasmin Ispording

In diesem Workshop vermittelt Dipl. Kauffrau Jasmin Ispording bewährte, verbreitete sowie auch neuartige Möglichkeiten, um die Faktoren Preis und Menge für die Umsatzmaximierung zu nutzen.

Die Teilnehmenden berechnen relevante Werte und erfahren, welche Möglichkeiten der Preisgestaltung für sie als Anwältinnen und Anwälte nutzbar sind.

Es geht ebenso um die Frage, welche Mandate sich rechnen, ob Spezialisierung sinnvoll ist und wonach sich die Entscheidung für die Preis- und Kanzleistrategie richten sollte.

Dipl. Kauffrau Jasmin Ispording – Jasis Consulting, www.jasis-consulting.de – ist auf die betriebswirtschaftliche Beratung von Anwältinnen und Anwälten und deren Kanzleien spezialisiert.

WORKSHOP KANZLEIMANAGEMENT UND ANWALTSMENTORING IM BERLINER ANWALTSVEREIN

Ein neues Angebot für Berufseinsteiger

Ein neues Angebot hat der Berliner Anwaltsverein für Berufseinsteiger parat: Die Veranstaltungsreihe „Workshop Kanzleimanagement“ informiert über viele Themen rund um die Selbstständigkeit, Marketing, Kanzleiführung und Kanzleiorganisation, Controlling – kostenlos für Berufseinsteiger. Diese bekommen – ebenfalls kostenlos – zusätzlich die Möglichkeit, sich von einer erfahrenen Kollegin / einem erfahrenen Kollegen als Mentor bei ihrer Kanzleigründung „begleiten“ zu lassen.

Für den Erfolg im Anwaltsberuf ist nicht allein die juristische Expertise spielentscheidend. Bestens ausgebildete Juristen, aber keine Erfahrung bei der Kanzleigründung – das ist die Situation vieler Berufseinsteiger. Sicherlich, viele Erfahrungen muss man selbst machen und sie lassen sich nicht durch Theorie ersetzen. Dennoch lässt sich von den Erfahrungen, der Kritik, den Tipps und dem Austausch mit anderen erfahrenen und beruflich erfolgreichen Kolleginnen und Kollegen profitieren. Neben dem überregionalen Seminar „Einstieg in den Anwaltsberuf“ des DAV (<https://anwaltverein.de/de/berufsstart/berufseinstieg>) macht der Berliner Anwaltsverein nun vor Ort kontinuierliche Angebote für Berufseinsteiger zum Kanzleimanagement:

- Die kontinuierliche Veranstaltungsreihe **Workshop Kanzleimarketing** dient der Information und dem Austausch zu Themen wie Selbstständigkeit, Marketing, Kanzleiorganisation, Buchführung und Steuern in der Kanzlei, Controlling und anderen erfolgsrelevanten Qualifikationen des Anwaltsberufs. Termine unter www.berliner-anwaltsverein.de und im Berliner Anwaltsblatt.

Kostenlos für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins und des FORUMS Junge Anwaltschaft in den ersten zwei Jahren nach der Zulassung; einmalige kostenlose Teilnahme für Nichtmitglieder in den ersten zwei Jahren nach der Anwaltszulassung.

- Teilnehmern des Workshops Kanzleimanagement bietet der Berliner Anwaltsverein außerdem eine/n ehrenamtlich tätige/n erfahrene/n Kollegin/Kollegen als **AnwaltsMentor** an. Die Mentorin oder der Mentor bespricht und berät das Kanzleikonzept, übt konstruktive Kritik, und bringt ihre/seine Erfahrungen als Anwaltsunternehmerin oder Anwaltsunternehmer ein, von der Sie profitieren können.

Kostenlos für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins und des FORUMS Junge Anwaltschaft in den ersten zwei Jahren nach der Anwaltszulassung.

Zum fachlichen Austausch bietet der Berliner Anwaltsverein monatlich zweistündige Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein zu mehr als zehn verschiedenen Rechtsgebieten. Termine unter www.berliner-anwaltsverein.de – kostenlos für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins und des FORUMS Junge Anwaltschaft, Gäste sind ebenfalls einmal kostenlos willkommen.

Die nächsten Veranstaltungen in dieser Reihe:

Dienstag, 22.11.2016, 18.00–20.00 Uhr

**Workshop Kanzleimanagement:
Preisgestaltung und Umsatzmaximierung für Anwälte**

Dipl. Kauffrau Jasmin Isphording, Hamburg
Inhaus GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin
Teilnahmebeitrag Mitglieder: 30,00 EUR; Nichtmitglieder: 60,00 EUR

NEU: Eintritt frei + Mentoring-Angebot für Mitglieder BAV/FORUM Junge Anwaltschaft in den ersten zwei Jahren nach der Zulassung

Mittwoch, 11.01.2017, 18.00–20.00 Uhr

**Workshop Kanzleimanagement:
„Legal Tech brauche ich nicht“ – Anwälte zwischen künstlicher Intelligenz und beA**

Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin, Direktor des Bucerius Center on the Legal Profession, Hamburg
Inhaus GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin
Teilnahmebeitrag Mitglieder: 30,00 EUR; Nichtmitglieder: 60,00 EUR

NEU: Eintritt frei + Mentoring-Angebot für Mitglieder BAV/FORUM Junge Anwaltschaft in den ersten zwei Jahren nach der Zulassung

Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de

Zum Netzwerken und beruflichen Austausch treffen sich außerdem die Mitglieder des FORUMS Junge Anwaltschaft zum „Stammtisch“, jeweils am 3. Montag im Monat ab 19.30 Uhr in den Räumlichkeiten der Kanzlei Röver Broenner Susat Mazars, Alt-Moabit 2, 10557 Berlin. Nähere Informationen unter: www.davforum.de.

Sie haben die richtige Berufswahl getroffen – wir wünschen Ihnen viel Erfolg beim Einstieg in den Anwaltsberuf!

BAV

AKTUELLE URTEILE

ZWECKENTFREMUNG: ANSPRUCH AUF ERTEILUNG VON AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN FÜR FERIENWOHNUNGSZWECKE BEI ZWEITWOHNUNGEN

Die Berliner Bezirksämter müssen für die zeitweise Vermietung von Zweitwohnungen für Ferienzwecke Ausnahmegenehmigungen nach dem Berliner Zweckentfremdungsverbot-Gesetz erteilen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden.

Die Kläger sind Eigentümer von Zweitwohnungen in den Berliner Bezirken Friedrichshain und Pankow. Ihren jeweiligen Hauptwohnsitz haben sie in Dänemark, Italien und in Rostock. Sie nutzen ihre – z. T. kreditfinanzierten – Zweitwohnungen anlässlich beruflich bedingter oder privater Aufenthalte in Berlin. Für die in der übrigen Zeit geplante vorübergehende Vermietung dieser Wohnungen an Touristen beantragten sie bei den jeweiligen Bezirksämtern Ausnahmegenehmigungen; eine solche Genehmigung ist nach dem Berliner Zweckentfremdungsverbot-Gesetz für eine nach Tagen oder Wochen bemessene kurzzeitige Vermietung erforderlich.

Die gegen die ablehnenden Entscheidungen gerichteten Klagen hatten vor der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Erfolg. Die Kläger hätten einen Anspruch auf die entsprechende Ausnahmegenehmigung. Zwar fielen sie mit der beantragten Nutzung grundsätzlich ebenfalls unter das Zweckentfremdungsverbot. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung seien hier aber jeweils erfüllt, weil schutzwürdige private Interessen hier dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums vorgingen. Denn durch die Vermietung als Ferienwohnung während der Abwesenheit der Eigentümer trete ein Wohnraumverlust gerade nicht ein. Zwar falle auch ein Leerstand grundsätzlich unter das Verbot der Zweckentfremdung; dies gelte für Zweitwohnungen aber gerade nicht. Auf die Wohnraumversorgung der Bevölkerung wirke es sich also gerade nicht aus, wenn die Zweitwohnung während der Abwesenheit der Inhaber als Ferienwohnung vermietet werde oder leer stehe. Anhaltspunkte für eine missbräuchlich innegehaltene Zweitwohnung bestünden jeweils nicht.

Das Gericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Berufung zum Obergericht Berlin-Brandenburg zugelassen.

Urteile der 6. Kammer vom 9. August 2016
(VG 6 K 91.16, VG 6 K 151 und VG 6 K 153.16).
VG, PM 34/2016 vom 09.08.2016

URTEILSBESPRECHUNG: VG-URTEILE VOM 9. AUGUST 2016 – 6 K 91.16, 6 K 151.16 UND 6 K 153.16

Die Berliner Bezirksämter müssen für die zeitweise Vermietung von Zweitwohnungen für Ferienzwecke Ausnahmegenehmigungen nach dem Berliner Zweckentfremdungsverbot-Gesetz erteilen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in drei Verfahren (6 K 91.16, 6 K 151.16 und 6 K 153.16) entschieden. Die Kläger mit Hauptwohnsitz in Dänemark, Italien bzw. Rostock sind Eigentümer von Zweitwohnungen in den Berliner Bezirken Friedrichshain und Pankow.

Während früher, unter dem Geltungsbereich der zweiten Zweckentfremdungsverbotsverordnung (GVBl. Berlin S. 91 f), die Einzelheiten des Zweckentfremdungsverbots in der **Verordnung** geregelt waren, enthält das am 12. Dezember 2013 in Kraft getretene **Gesetz** über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwVbG) selbst detaillierte Angaben über Anwendungsbereich, Ausnahmen, Genehmigungen. Das Verwaltungsgericht hat, wie schon in vorangegangenen Entscheidungen, die



Unsere Seminare im September und Oktober 2016

- 19.09. **Dienstunfähigkeit – Aktuelle Fragen und Probleme aus der Praxis**
Referent: Dr. Andreas Hartung (Ri.BVerwG)
- 23.09. **Prüfungs- und Prüfungsprozessrecht - Alte und neue Probleme des Prüfungsrechts**
Referent: Edgar Fischer (Ri.VG Berlin)
- 26.09. **Brennpunkte des Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes**
Referent: RA Michael Geißler
- 21.10. **Das Recht auf Neugier: Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsfreiheitsgesetz, Verbraucherinformationsfreiheitsgesetz**
Dr. Bertold Huber (Ri VG i.R.)
- 27.10. **Aktuelle Rechtsprechung zur dienstlichen Beurteilung im Beamtenrecht**
Maren Thomsen (Präsidentin OVG Schleswig)
- 28.10. **Konkurrentenrechtsschutz im Beamtenrecht**
Dr. Thomas Heitz (Ri. BVerwG)

Friedrichstr. 95, 10117 Berlin
Telefon: 030/200 59 777, 030/20 64 92 48
Fax: 030/20 64 92 49 · www.boer.de ; www.boer.eu

verfassungsmäßige Zulässigkeit des Gesetzes bejaht, obwohl das Oberverwaltungsgericht Berlin, als es im Jahre 2002 die Zweckentfremdungsverbotsverordnung wegen offensichtlicher Gegenstandslosigkeit rückwirkend zum 1. September 2000 außer Kraft gesetzt hatte, die Anforderungen, die unter dem Gesichtspunkt der Eigentums-garantie zu stellen sind, hoch angesetzt hatte (OVG Berlin NZM 2002, 830 ff).

Das Verwaltungsgericht hat dann zutreffend festge-stellt, dass auch Zweitwohnungen Wohnraum gemäß § 1 Abs. 3 ZwVbG sind, da sie zur dauernden Wohnnutzung tatsächlich und rechtlich geeignet sind. Eine Zweckentfremdung liegt gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 ZwVbG vor, wenn Wohnraum zum Zwecke der wiederholten nach Tagen oder Wochen bemessenen Vermietung als Ferienwohnung oder einer Fremdenbeherbergung, insbesondere einer ge-werblichen Zimmervermietung oder der Einrichtung von Schlafstellen, verwendet wird.

Angesichts des in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 ZwVbG geregelten Stichtags – 30. April 2016 – einerseits und der in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ZwVbG geregelten temporären Ausnahmen für gewerbliche oder berufliche Nutzungen bis Mietvertrag-sende andererseits ist die Frage des **Bestandsschutzes** von Ferienwohnungen umstritten (vgl. VG Berlin, Urteil vom 8. Juni 2016 – VG 6 K 103.16). Da in den jetzt zu Grunde liegenden Fällen aber keine langfristigen Betrei-berverträge vereinbart waren, hat das Verwaltungsgericht Berlin folgerichtig einen über den 30. April 2016 hinaus-gehenden Bestandsschutz verneint.

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht Berlin auch die Ausnahme gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 5 ZwVbG verneint; nach dieser Regelung stellt eine **teilgewerbliche Nutzung** keine Zweckentfremdung dar, wenn insgesamt die Wohn-nutzung überwiegt. Im Klammerzusatz der Norm wird klargestellt, dass über 50 % der **Fläche** auf die Wohnnut-zung entfallen muss. Diese Ausnahmeregelung gilt also nach ihrem Wortlaut nur für die räumlich, nicht aber für die zeitlich anteilige Mitnutzung.

Gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ZwVbG liegt keine Zweckentfremdung vor, *wenn Wohnraum nicht ununterbrochen tat-sächlich genutzt wird und länger als sechs Monate leer steht, weil der Verfügungsberechtigte, der dort nicht seinen Le-bensmittelpunkt begründet, den Wohnraum nur bei ge-legentlichen Aufhalten in dieser Wohnung zu Wohn-zwecken selbst nutzt (Zweitwohnung)*. Zwar bedeute dies nicht, dass die zeitweise Vermietung einer Zweitwohnung zur Feriennutzung keine Zweckentfremdung darstellt. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung seien hier aber erfüllt, weil schutzwürdige private Interessen hier dem öf-fentlichen Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums vorgehen. Durch die Vermietung als Ferien-wohnung während der Abwesenheit der Eigentümer trete gerade kein Wohnraumverlust ein. Auf die Wohnraumver-sorgung der Bevölkerung wirkt es sich nicht aus, ob die Zweitwohnung während der Abwesenheit der Inhaber als Ferienwohnung vermietet wird oder leer steht.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin ist insgesamt zu begrüßen und dürfte auch Auswirkungen auf teilgewerbliche Mietverhältnisse haben, wenn die ge-werbliche Nutzung, z. B. die Nutzung als Anwaltskanzlei, die Wohnnutzung überwiegt. Nutzt ein Rechtsanwalt weni-

ger als 50 % der Wohnfläche zu Kanzleizwecken, liegt gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 5 ZwVbG ohnehin keine Zweckentfremdung vor. Überwiegt aber die Nutzung zu Kanzlei-zwecken, so dürften die schutzwürdigen privaten Inter-essen des Anwaltes dem öffentlichen Interesse an der Er-haltung des betroffenen Wohnraums vorgehen. Denn in diesem Fall wirkt es sich auf die Wohnraumversorgung der Bevölkerung nicht aus, ob der Anwalt 60 % oder nur 40 % der Wohnfläche zu Kanzleizwecken nutzt. Auch nach der „alten“ ZwVbVO war eine solche Nutzung bei Freibe-ruflern übrigens zulässig (OVG Berlin, GE 1991, 735; 1993, 597). Entscheidend ist heute wie damals die Identität zwi-schen Wohnraumnutzer und Gewerbeinhaber/Rechtsan-walt.

Dr. Michael Schultz, Rechtsanwalt und Notar,
Kanzlei Schultz und Seldeneck, <http://schultzundseldeneck.de>

ABLEHNUNG UND BEFANGENHEIT EINES RICHTERS

Bedauerlicherweise meinen einige Rechtsanwälte ja, viel-leicht könnten sie für ihren Mandanten mit einer Ableh-nung etwas erreichen, wenn dies schon in der Sache selbst nicht möglich erscheint. Erfolg hat diese Strategie in den seltensten Fällen.

Herr RiAG Kleingünther hat in dem unten genannten Beschluss unmissverständliche Worte für dieses Vorge-hen gefunden, die von allgemeinem Interesse sein könn-ten.

1. Wenn sich Fahrzeugmängel aus dem Gutachten eines Sachverständigen und den diesem beigelegten Fotos eindrucksvoll entnehmen lassen, kann es geradezu die Pflicht eines Richters sein, dem Betroffenen den Hin-weis zu erteilen, es könne auch Vorsatz angenommen werden.

2. Auch wenn die Kleidungssitten immer lockerer wer-den, kann der abgelehnte Richter völlig unproblematisch eine einer Gerichtsverhandlung nicht angemessene Klei-dung auch als solche qualifizieren. Dies darf er dem Be-troffenen auch mitteilen. Ein Grund für eine Befangenheit ergibt sich daraus nicht.

3. Obwohl der Verteidiger sicherlich Steuern zahlt, er-gibt sich daraus für ihn kein Anspruch, bei Gericht seine Arbeit mit außergerichtlich zur Verfügung gestelltem Pa-pier durchführen zu wollen. Dieses auch einem Verteidi-ger zur Verfügung zu stellen, ist sicherlich nicht verboten. Genauso wenig verboten ist es aber, das Papier gerade nicht zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, zumal im Gericht auch ein Anwaltszimmer vorhanden ist, in dem derartige Papier möglicherweise für den Verteidi-ger erlangt werden kann.

AG Tiergarten, Beschluss vom 29.7.2016 –

Az.: 217 b AR 67/16.

Eingesandt von RiAG Ulrich Kujawski.

MANDATS DATEN IN DER CLOUD



RA Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Die Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im DAV (www.davit.de) brachte, moderiert von ihrer Vorsitzenden, Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Techniker, Sicherheitsexperten und Juristen auf dem Deutschen Anwaltstag in Berlin zusammen und erörterte die Herausforderungen, welche sich Dienstleister bei der Bereitstellung von Cloudlösungen zu stellen haben, welche von Berufsgeheimnisträgern genutzt werden können.

Dr. Mark Ennulat, VP Lawful Interception & Data Provision, Deutsche Telekom AG, erläuterte einfürend die Unterschiede zwischen Public-Cloud-Diensten, die für jedermann zum Teil kostenfrei oder kostengünstig über das Internet nutzbar sind, privaten Cloud-Lösungen, welche sich die Technologie der verteilten Rechenleistungen unternehmens-/kanzleiintern als eigene IT zu Nutzen machen, und hybriden Cloud-Angeboten, die je nach Sensibilität der Daten oder der Individualität der verarbeiteten Daten oder der zum Einsatz kommenden Anwendungen den Vorteil der Private-Cloud- oder aber den der am Markt standardisiert verfügbaren Public-Cloud-Angeboten nutzen.

Vorteile der Nutzung von Cloud-Anwendungen sind vor allem die kurzfristige bedarfsgerechte Anpassung der IT-Leistungen, die Flexibilität hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Anwendungen und Rechenzentrumskapazitäten sowie der Nutzerzahlen und insbesondere die mitgelieferte IT-Sicherheit. Anders als in der einzelnen Kanzlei sind in den Rechenzentren laufend Experten mit der Sicherung der Systeme und dem Schutz der Daten beschäftigt. Hier kann ein höheres Sicherheitsniveau erreicht werden sowohl gegen Fremdangriffe als auch gegen Datenklau von innen oder gegen höhere Gewalt. Dies wird durch die besondere Ausbildung, verteilte Zugriffskompetenzen sowie laufende Anpassung der technischen Sicherungen und Kontrolle der Einhaltung von organisatorischen Maßnahmen abgebildet.

Dr. Matthias Terbach, Fachanwalt für IT-Recht bei Büsing, Müffelmann & Theye beschrieb die für die Anwaltschaft speziellen Anforderungen aus der Verpflichtung zur Wahrung des Mandatsgeheimnisses und der Sicherung der Beschlagnahmefreiheit von Mandatsdaten durch Aufrechterhaltung des digitalen Gewahrsams neben den allgemeinen Fragestellungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit. In dem Spannungsverhältnis von Verantwortung für den Schutz der Daten der Mandanten und der Freiheit vor Beschlagnahme machte er deutlich,

dass Cloud-Anwendungen schon heute vielfach unbewusst zum Einsatz kommen (z.B.: Dateiablage, Videokonferenzen, Telefon, Mailbox, Social Media Dienste, Kurznachrichtendienste, Office-Anwendungen etc.) und die Arbeitsweise in der digitalen Anwaltskanzlei mit den Vorstellungen der Mandanten von modernen Zusammenarbeitsprozesse abzugleichen ist.

Dr. Terbach beleuchtete, dass die Änderungen des § 2 BORA zum 1.7.2015 zwar die Richtung weisen, es aber gemeinsamer Anstrengungen der Anwaltschaft bedarf, den allgemein üblichen Einsatz von Lösungen der Drittanbieter statt hausinterner EDV- und Telefonanlagen im Sinne der Sozialadäquanz zu definieren. Hierbei kommt dem Einsatz von Verschlüsselungstechnologien in der Anwaltskanzlei, bevor ein Upload in die Cloud-Anwendung erfolgt, besondere Bedeutung zu. Durch technische und organisatorische Maßnahmen kann der Gewahrsam an den Daten gesichert werden.

Frau Dr. Christiane Bierekoven, Fachanwältin für IT-Recht bei Rödl & Partner, schilderte den besonderen Aspekt der Datenverarbeitung in der Cloud durch US-amerikanische Anbieter. Hier hatte der EuGH am 6.10.2015 entschieden, dass das sog. Safe-Habor-Abkommen zukünftig nicht mehr geeignet ist, die Übermittlung von Daten in die USA datenschutzrechtlich EU-rechtskonform auszugestalten. Für alle Vertragsgestaltung der Hinzuziehung von Anbietern mit Sitz und Rechenzentrumsleistungen in den USA besteht nun Anpassungsbedarf und das inzwischen ausverhandelte Privacy-Shield-Abkommen wird veränderte Anforderungen stellen. Alle Kanzleien, die Datenverarbeitung durch US-amerikanische Anbieter durchführen lassen, müssen nunmehr auch bei Verschlüsselung der Daten die Vertragsverhältnisse prüfen und auf Basis der sog. Standardvertragsklauseln oder für den Einzelfall nachverhandeln und den Verarbeitungsprozess der datenschutzrechtlichen Einzelfallgenehmigung unterziehen.

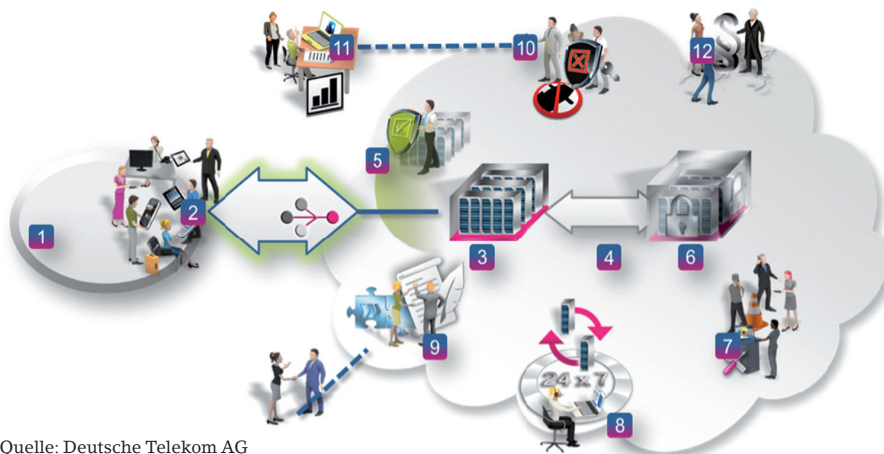
Manfred Sommerer, Technical Solution Professional Office 365 & CISSP bei Microsoft Deutschland GmbH, und Dr. Ennulat stellten die technischen, organisatorischen und vertraglichen Maßnahmen der Provider dar, um Standardanwendungen auch Berufsgeheimnisträgern als Cloud-Services anbieten zu können.

Die Visualisierung der Prozesse und Maßnahmen zur Absicherung der Daten und des berechtigten Zugriffs auf die Cloud-Anwendung macht deutlich, dass die Anbieter sowohl technische als auch organisatorische Maßnahmen zum Teil redundant, d. h. mit doppelter Absicherung, umsetzen.

Die Absicherung beginnt bei der zuverlässigen Identitätsfeststellung und dokumentierten Festlegung der Zugriffsberechtigten und der Absicherung der beim Anwender zum Einsatz kommenden Endgeräte durch sicherere Login (1). Beim Zugriff auf die Cloud-Anwendung ist eine manipulationsfreie Verbindung zu gewährleisten (2).

Die Server, auf denen Anwendungen und Daten gespeichert und verarbeitet werden, befinden sich in zerti-

WISSEN



Quelle: Deutsche Telekom AG

fizierten Rechenzentren mit modernster, ausfallsicherer Ausstattung an IT-Sicherheit und einem Expertenteam im Betrieb und bei der Abwehr von Hackerangriffen und sonstigen Sicherheitsrisiken (3). Cloud-Technologie basiert auf dem Prinzip der effektiven Nutzung von verschiedenen Rechensystemen, weshalb auch die Kommunikation der Systeme und deren Verwaltung besonders zugriffssicher und unterbrechungsfrei nach modernsten Regeln der Technik auszugestalten ist (4)(6). Hierzu gehört auch die Zertifizierung, Überprüfung und Kontrolle der Anbieter sowie der Lösungen selbst, welche aus dem Rechenzentrum zur Nutzung dem Anwender bereit gestellt werden (5). Durch verteilte Administrationsrechte und ein fein ausgearbeitetes und überwachtes Berechtigungskonzept und automatisierte Plausibilitätskontrollen zu Rechenoperationen ist es nicht möglich, über die einfache Zuteilung von Administrationsrechten das System zu manipulieren oder Daten „abzusaugen“ (7).

Über hohe Servicestandards (SLA – Service Level Agreements) ist die Verfügbarkeit der Anwendungen sowie der Zugriff auf die Daten hochverfügbar und der Anwendersupport bis zu sieben Tage rund um die Uhr erreichbar (8). Die Serviceerbringung erfolgt auf Basis klarer vertraglicher Regelungen nach deutschem Recht und umfasst deutsche datenschutzrechtliche Anforderungen (9). Über die hohen Qualitätsstandards, Anforderungen nach Zertifizierungsstandards und Compliance findet ein engmaschiges Management der Services sowie Reporting aller Vorfälle (Incidents) statt (10) (11). Darüber hinaus sind professionelle Prozessregeln aufgestellt zur Beantwortung von behördlichen Anfragen sowie Beschlagnahmeerhebungen (12).

1. Identitätsmanagement, inkl. Rechtekonzept, Endgerätesicherheit und Zugangskontrolle.
2. Nutzerorganisation, sichere Verbindung in die Cloud.
3. IT-Systeme in modernen Rechenzentren.
4. Sichere Kommunikation innerhalb der Cloud und sichere Dienstvernetzung.
5. Schutz von IT-Systemen auf der Seite der Diensteanbieter.
6. Sicherheit von Rechenzentren.
7. Sichere Administration.
8. Hohe Dienstverfügbarkeit (SLA).
9. Klare vertraglich abgesicherte Pflichten, Prozessintegration und -migration.
10. Management von Sicherheitsmaßnahmen.
11. Securityreporting und Incidentmanagement.
12. Anforderungsmanagement und Compliance, Rechtssicherheit bezüglich behördlichem Datenzugriff.

Neben den allgemeinen Sicherheitsmerkmalen wird Bestandteil des ab Herbst 2016 allgemein verfügbaren besonderen Services bei der Microsoft Office 365 Anwendung für Berufsgeheimnisträger eine sog. Lockbox im Servicefall. Hiermit wird organisatorisch und technisch ausgeschlossen, dass ein Datenzugriff ohne Freigabe des Kunden im Einzelfall erfolgen kann. Die Systeme sind ferner derart eingerichtet, dass ungewöhnliche Datenverarbeitungsprozesse automatisch erkannt werden, und im Zweifelsfall abgebrochen werden.

Als US-amerikanischer Softwareanbieter sieht sich Microsoft mit den Datenherausgabeverlangern der Sicherheitsbehörden konfrontiert. Hier ist durch die besondere vertragliche Ausgestaltung ein deutscher Datentreuhänder eingeschaltet, so dass mangels Zugriffsmöglichkeit durch Microsoft ohne Mitwirkung des Treuhänders die US-amerikanischen Anforderungen nicht mehr durchgreifen.

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Fachanwältin IT-Recht, Vorstand DAV, www.auer-company.de



ABSETZUNG VON FINANZIERUNGS- UND ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEIM KAUF VON GMBH-ANTEILEN



Harald Wieser

I. EINLEITUNG

Beim Kauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften (KapGes) stellen sich für den beratenden Steuerberater meist zwei Hauptfragen: 1. Wie können die Finanzierungskosten für ein Kaufpreisdarlehen und vielleicht sogar der Kaufpreis selber abgesetzt werden? 2. Wie wird das optimal gestaltet? Bei den derzeit niedrigen Zinsen sind die Kaufpreise für Unternehmen relativ hoch, die Zinsen für Akquisitionsdarlehen mit 5–10% aber nicht wirklich niedrig.

Der folgende Beitrag beschränkt sich auf kleinere Akquisitionen mit Kaufpreisen von bis zu rund 3 Mio. Euro. Bei größeren Unternehmen sind weitere Gestaltungen denkbar, die aber hier nicht diskutiert werden.

Die Ausführungen können nur Denkanstöße geben. Kein Fall ist wie der andere und deshalb ist die konkrete Vorgehensweise immer abhängig vom Einzelfall.

II. FINANZIERUNGSKOSTEN

A. ANTEILE IM PRIVAT- ODER BETRIEBSVERMÖGEN

Sofern keine größeren Kaufpreise gezahlt werden, wird der Käufer in den meisten Fällen die Anteile an der Zielgesellschaft im **Privatvermögen** halten wollen. Nur wenn er bereits unternehmerisch tätig ist, wird er die Anteile im Rahmen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft erwerben, wenn sie nicht bereits als notwendiges Betriebsvermögen zu beurteilen sind.

Gewinnausschüttungen von Anteilen an KapGes, die im Privatvermögen gehalten werden, unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Das schließt den Abzug von Werbungskosten, also auch Finanzierungskosten aus¹.

Es gibt aber einen Ausweg: Der Anteilseigner kann zum Teileinkünfteverfahren optieren, das sich im Steuerbelastungsvergleich zur Abgeltungsteuer nur geringfügig

unterscheidet. Das eröffnet die Abzugsfähigkeit von Werbungskosten. Beim Teileinkünfteverfahren sind die Gewinnausschüttungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen nur zu 60 % anzusetzen und unterliegen der tariflichen Einkommensteuer². Korrespondierend dazu sind die Finanzierungskosten ebenfalls nur zu 60 % abziehbar³.

Gehören die Anteile zu einem Betriebsvermögen, gilt stets das Teileinkünfteverfahren⁴. Ein Antrag ist hier nicht notwendig. Der Gewinn der Unternehmung ist um den steuerfreien Teil der Gewinnausschüttungen und um den nichtabzugsfähigen Teil der Finanzierungskosten außerbilanziell jeweils um 40 % zu korrigieren.

Hinweis: Damit Gewinnausschüttungen auch gewerbesteuerfrei sind, muss die Beteiligung am Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % betragen haben⁵. Im Jahr des Anteilserwerbs ist deshalb meist keine Gewinnausschüttung möglich.

Beide Arten des Anteilskaufs haben aber eine ungeschöne, kaum vermeidbare Begleiterscheinung. Der Kapitaldienst für das Akquisitionsdarlehen muss primär von der Zielgesellschaft erwirtschaftet werden. Das heißt, die Zielgesellschaft muss ständig Gewinne ausschütten, die vielleicht besser im Unternehmen verwendet würden. Da die Höhe der Gewinnausschüttungen nicht nur die Zinsen, sondern auch die Tilgung abdecken muss, führt das im Ergebnis zu einer ständigen Steuerbelastung von rund 26,4 % auf den Tilgungsanteil⁶.

B. ANTEILE IM BETRIEBSVERMÖGEN EINER ANDEREN KAPGES

1. REINE FINANZ-HOLDCO

Erwirbt den Anteil an der Zielgesellschaft eine andere KapGes, stellt sich die steuerliche Situation deutlich anders dar. Die Gewinnausschüttungen der Zielgesellschaft sind bei der Erwerberin nahezu steuerfrei, wenn die Beteiligung mindestens 10 % beträgt. Nahezu heißt, dass die Steuerbelastung nur rund 1,5 % beträgt⁷. Darüber hinaus sind die Zinsen für das Akquisitionsdarlehen voll abziehbar⁸.

Man könnte deshalb auf die Idee kommen, eine Beteiligungs-KapGes („HoldCo“) zu errichten, die nur den Zweck hat, die Beteiligung an der Zielgesellschaft zu erwerben und zu halten.

Da aber die Gewinnausschüttungen steuerfrei sind, läuft die Abziehbarkeit der Zinsen faktisch ins Leere. Die HoldCo würde steuerlich, nicht handelsrechtlich, immer

1 §§ 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 9, 32d Abs. 1 EStG.

2 § 3 Nr. 40 Buchst. d EStG.

3 § 32d Abs. 2 Nr. 3 S. 2 EStG i.V.m. § 3c Abs. 2 S. 1 EStG.

4 § 20 Abs. 8 EStG.

5 § 9 Nr. 2a GewStG.

6 Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

7 §§ 8b Abs. 1, Abs. 4 KStG, § 8 Nr. 5 u. § 9 Nr. 2a GewStG – KSt und GewSt nur auf die sog. Schachtelstrafe von 5 % des Gewinns.

8 § 8b Abs. 5 S. 2 KStG.

höhere Verluste auftürmen, ohne dass es steuerpflichtige Gewinne gäbe, mit denen verrechnet werden könnte. Auf die HoldCo ein Teil der aktiven Tätigkeit der Zielgesellschaft zu übertragen und bei der HoldCo Gewinne zu „produzieren“ kann man versuchen, ist jedoch nicht immer einfach und hat auch Kostennachteile.

Hinweis: Diese Probleme ergeben sich dann nicht, wenn die Anteile an der Zielgesellschaft von einer bereits bestehenden KapGes mit eigenem, aktivem Geschäftsbetrieb erworben werden.

2. HOLDCO MIT ORGANSCHAFT

Glücklicherweise gibt es für viele Fälle einen relativ einfachen Ausweg aus diesem Problem. Werden alle oder zumindest die Mehrheit der Anteile an der Zielgesellschaft erworben, kann durch Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags eine vollständige Verrechnung der Zinsen unmittelbar mit den Gewinnen der Zielgesellschaft erreicht werden⁹.

Zur Erinnerung: Ein Ergebnisabführungsvertrag bewirkt, dass alle in den Vertrag eingebundenen Gesellschaften als ein einziger Steuerpflichtiger angesehen werden (sog. Organschaft). Alle Gewinne und Verluste laufen bei der obersten Gesellschaft zusammen und werden von dieser versteuert. Allerdings werden damit auch alle Haftungsbeschränkungen zwischen den Gesellschaften aufgehoben.

Gegenüber der Finanz-HoldCo gibt es bei einer Organschaft auch keine Probleme mit Kapitalertragsteuern auf Gewinnausschüttungen, weil es eben keine Gewinnausschüttungen gibt. Auf die liquiden Mittel der Zielgesellschaft kann die HoldCo direkt zugreifen. Es gibt noch einen weiteren Vorteil bei Organschaftsstrukturen. Die vGA-Gefahr zwischen Gesellschaften im Verbund ist deutlich herabgesetzt. Man muss sich also keine Sorgen mehr machen, ob alle Dienstleistungen oder sonstige laufenden Vergütungen zwischen den Gesellschaften korrekt abgerechnet werden.

Es liegt auf der Hand, dass dieses Modell mit gewissen Folgekosten für den Mandanten verbunden ist. Für den Steuerberater ist die Umsetzung eines Ergebnisabführungsvertrags in jährliche Steuererklärungen mit einer vernünftigen Software gut umsetzbar.

DEBT-PUSH-DOWN-MODELL

Bei einem „Debt-Push-Down-Modell“ werden, wie der Name schon sagt, Schulden heruntergedrückt. Konkret funktioniert das Modell so, dass die HoldCo das Akquisitionsdarlehen aufnimmt und dann mit der Zielgesellschaft verschmolzen wird¹⁰. Nach der Verschmelzung gibt es nur noch eine einzige Gesellschaft, die sowohl den Geschäftsbetrieb und als auch das Akquisitionsdarlehen beinhaltet.

Das ist eine sehr elegante Variante, weil die Zinsen direkt, und nicht erst über den Umweg eines Ergebnisabführungsvertrags, mit den Gewinnen der Zielgesellschaft verrechnet werden können. Auch die Tilgungsleistungen können direkt aus dem Cash-Flow der Zielgesellschaft getilgt werden.

Allerdings gibt es ein Problem bei der Verschmelzung. Die beim Kauf der Zielgesellschaft in den Anteilen bezahlten stillen Reserven, das heißt faktisch meist der Hauptteil der Anschaffungskosten, fallen weg und können bei einem späteren Verkauf der HoldCo nicht mehr geltend gemacht werden¹¹.

Vor dem Hintergrund des gegenwärtig niedrigen Zinsniveaus macht ein Debt-Push-Down-Modell nach meiner Meinung nur dann Sinn, wenn die Akquisition langfristig gehalten werden soll. Um das vernünftig beurteilen zu beurteilen zu können, wird man den Einzelfall mit der beabsichtigten Haltedauer bzw. dem Alter des Erwerbers durchrechnen müssen.

III. ANSCHAFFUNGSKOSTEN

A. ALLGEMEINES

Anschaffungskosten auf Anteile an KapGes können nicht wie bei PersGes als Geschäftswert abgeschrieben werden. Steuerwirksam werden die Anschaffungskosten erst bei der Wiederveräußerung der Anteile¹². Bei Anteilen im Betriebsvermögen einer GmbH spielt das Thema kaum eine Rolle, weil der Veräußerungsgewinn sowieso insgesamt nahezu steuerfrei ist¹³.

Hinweis: Ein Step-Up, also eine Aufdeckung der stillen Reserven im Rahmen einer Umwandlung der Zielgesellschaft, macht für den Käufer keinen Sinn. Er müsste jetzt Steuern zahlen, die er erst später wieder über die Abschreibungen zurückerhielte.

Abhilfe würde nur ein Asset-Deal schaffen. Dabei veräußert der Verkäufer nicht die Anteile an seiner KapGes, sondern das gesamte Unternehmen aus seiner KapGes heraus. Ein Asset-Deal wird beim Verkäufer allerdings auf wenig Begeisterung stoßen. Seine Steuerbelastung wäre fast doppelt so hoch, nämlich zusätzlich volle KSt und GewSt auf die stillen Reserven bei seiner KapGes. Außerdem müsste er seine KapGes dann auch noch auf eigene Kosten liquidieren.

In der Praxis war bisher noch nicht zu beobachten, dass die mangelnde AfA auf die Anschaffungskosten für Diskussionen sorgen und ggf. in einem Preisnachlass für die Anteile resultieren würde. Dieses Thema ist faktisch kaum existent.

Immerhin gibt es die Möglichkeit, die Anschaffungskosten mit zukünftigen Gewinnen der Zielgesellschaft zu verrechnen, wie das folgende Modell zeigt.

⁹ §§ 14 ff. KStG.

¹⁰ §§ 11 ff. UmwStG; die Verschmelzungsrichtung ist zu beachten, z. B. Ruthe, W, Firmenübernahmen durch ausländische Finanzinvestoren, StBp, 2010, S. 301 ff.; soweit ersichtlich bisher keine Rechtsprechung zu eventueller vGA-Problematik.

¹¹ § 12 Abs. 2 S. 1 UmwStG.

¹² §§ 17 Abs. 1 oder 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG bei Streubesitz; §§ 15 Abs. 1 oder 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 Hs. 1 EStG bei Anteilen im Betriebsvermögen.

¹³ § 8b Abs. 2 und 3 KStG.



Erben gesucht? Erfolgreiche Erbenermittlung im In- und Ausland.

- ▲ Nationale und internationale Erbenermittlung ohne Sprachbarrieren
- ▲ Weltweite Personenermittlung und Dokumentenbeschaffung auch da, wo kein Meldewesen existiert
- ▲ Unsere Einschaltung verursacht keine Kosten für den Nachlass
- ▲ Seit 1986 erfolgreiche Arbeit für Amtsgerichte, Nachlasspfleger, Testamentsvollstrecker und Erben

Henning Schröder

Internationale Erbenermittlung GmbH



Wir helfen Erben.

Fraunhoferstraße 11 · D-51647 Gummersbach
Telefon: (0 22 61) 92 80-0 · Fax: (0 22 61) 92 80-22
www.heredium.de · info@heredium.de

B. UMWANDLUNG DER ZIELGESELLSCHAFT IN EINE PERSGES

Bei der Umwandlung einer KapGes in eine PersGes gelten alle Gewinnrücklagen wegen des Systemwechsels als ausgeschüttet¹⁴. Beim Anteilseigner werden sie nach den allgemeinen Regelungen versteuert. Er kann aber die in den Anschaffungskosten ursprünglich enthaltenen und bezahlten stillen Reserven der Zielgesellschaft mit der Zwangs-Gewinnausschüttung verrechnen¹⁵. Im Ergebnis kann er also die Gewinnausschüttung – soweit die Anschaffungskosten eben reichen – steuerfrei vereinnahmen.

Konkret dürfen also nach der Akquisition solange keine Gewinnausschüttungen erfolgen, bis diese die Höhe der bezahlten stillen Reserven erreichen. Erst dann wird umgewandelt. Dadurch kann immerhin eine Steuerentlastung von 26,4 % der stillen Reserven erreicht werden.

Nachteilig ist u. U. der Rechtsformwechsel in eine PersGes. Zum einen ist die Umwandlung mit Kosten verbunden. Zum anderen läuft eine Sperrfrist von 5 Jahren¹⁶ an, die eine Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der PersGes mit Gewerbesteuer belastet, für die es keine An-

rechnung gibt, also zusätzlich zur Einkommensteuer entsteht¹⁷. Schließlich ist der Rechtsformwechsel ein Paradigmenwechsel, der aus den verschiedensten Gründen unattraktiv sein kann.

IV. ERGEBNIS

Jede beabsichtigte Gestaltung muss komplett durchgerechnet werden. Zinshöhe bzw. Kapitaldienst sowie Folgekosten sind in die Überlegungen einzubeziehen.

Bei Kaufpreisen bis 500.000 Euro ohne aktuelle Wiederverkaufsabsicht wird meist der Erwerb als Privatperson mit der Option zum Teileinkünfteverfahren am sinnvollsten sein.

Darüber hinaus kommen Organschaftsstrukturen oder Debt-Push-Down-Modelle in die nähere Wahl.

Harald Wieser, StB/WP, Mitglied im Steuerrechtsausschuss des
Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
(aus: Verbandsnachrichten 3/2016
Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg)

14 § 7 UmwStG.
15 § 4 Abs. 6 S. 3 UmwStG.

16 § 18 Abs. 3 UmwStG.
17 Keine Anwendung von § 35 EStG.

MARIE MUNK – EIN LEBEN ZWISCHEN DEM RECHT UND DER FRAUENBEWEGUNG



Dr. Marion Röwekamp

Marie Munk war die erste Frau, die 1924 in Berlin zur Anwaltschaft zugelassen wurde. Sie war aber nicht nur die erste Berliner Anwältin, sondern fünf Jahre später wurde sie mit dem Wechsel in die Justiz auch eine der ersten Richterinnen in Deutschland. Damit ist die Reihe der „Ersten“ nicht vollständig, es gab zuvor und nach ihrem Exil in die USA noch eine Reihe weiterer Pionierleistungen, von denen der folgende Artikel handeln soll. Vorauszuschicken ist allerdings noch, dass Marie Munk neben ihrer Tätigkeit als Juristin auch eine der einflussreichsten Familienrechtsreformpolitikerinnen der Weimarer Zeit war, deren Schaffen vollständig in der Familienrechtsreform der 1970er Jahre aufgegangen ist. In dieser Funktion wurde sie in den letzten Jahren auch zunehmend von der Rechtsgeschichtsforschung wahrgenommen und erstmals gewürdigt.

FAMILIE, KINDHEIT UND AUSBILDUNG

Marie Munk wurde am 4. Juli 1885 als drittes und jüngstes Kind des Landgerichtsrats Wilhelm Munk und seiner Frau Paula in Berlin geboren. Als bürgerliche Tochter war es keineswegs selbstverständlich, dass sie nach ihrem Mädchenschulabschluss einen Beruf erlernen wollte. Sie machte erst eine Ausbildung zur Kindergärtnerin am Pestalozzi-Fröbel-Haus und arbeitete danach in Alice Salomons Frauen- und Mädchengruppen für soziale Hilfsarbeit, fand dort aber nicht, was sie suchte, nämlich die Möglichkeit, soziale Probleme für Frauen und Kinder dauerhaft(er) zu lösen. So entschied sie sich für die Absolvierung des Abiturs sowie ein Jurastudium, das sie nunmehr als erste Jurastudentin Preußens an der Universität Bonn begann. Sie konnte es allerdings zu diesem Zeitpunkt als Frau nicht mit den beiden Staatsexamina, sondern nur mit der Promotion beenden, denn man wollte keine Frauen in der Justiz.

Nach ihrer Promotion im Jahr 1911 in Heidelberg folgten erste Berufserfahrungen als juristische Hilfsarbeiterin in einer Bonner Anwaltskanzlei, der Münchner Rechtsschutzstelle für Frauen, der Berliner Sozialverwaltung sowie sozialen Frauenschulen. Überall erlebte sie, wie schlecht Frauen insbesondere im Familienrecht gestellt waren.

RECHTSREFORM FÜR EIN GLEICHBERECHTIGTES FAMILIENRECHT

Um ihre eigene unbefriedigende Berufssituation und die ihrer Kolleginnen zu verbessern, gründete Marie Munk 1914 gemeinsam mit Margarete Berent und Margarete Meseritz (später Mühsam-Edelheim) den Deutschen Juristinnen-Verein e.V. (DJV), der sich der Aufgabe widmete, die juristischen Staatsexamina auch für Frauen zu öffnen und so Frauen den Zugang zu allen juristischen Berufen zu ermöglichen. Sie waren erst 1922 nach einem Regimewechsel und der Einführung des Frauenwahlrechts 1918 sowie der grundsätzlichen Gleichheit von Frauen in der Weimarer Verfassung mit diesem Ansinnen erfolgreich. Der DJV und vor allem seine Vorstandsmitglieder Munk und Berent ebneten jedoch auch den Weg für eine Reform des Ehe- und Familienrechts in den Rechtskommissionen des Bundes deutscher Frauenvereine in der Zeit der Weimarer Republik.

Marie Munk forderte in ihren verschiedenen Veröffentlichungen dieser Jahre sowie vor allem auf ihrem Referat auf dem Deutschen Juristentag 1924 in Heidelberg, auf dem sie als erste Frau ein Hauptreferat hielt, eine umfassende Reform des Familienrechts. Sie erhob Anspruch auf die gleichberechtigte Rechtsposition von Frau und Mann im persönlichen Eherecht, dem Ehescheidungs- und Ehegüterrecht sowie dem ehelichen Sorgerecht. Sie wollte, dass Ehescheidungen von der Schuldfrage unabhängig würden und schlug dafür die Einführung eines neuen Scheidungsgrunds der „objektiven Zerrüttung“ vor. Die Scheidung wollte sie in ein umfassendes Reformpaket mit einem gleichberechtigten, schuldunabhängigen Sorgerecht für die Mütter sowie Unterhaltsregelungen einbetten, die die Rolle der Frau in der Familie als gleichberechtigt zu der außerhäuslichen Arbeitstätigkeit des Ehemanns anerkennen sollte. Dafür schlug sie die Einführung des Zugewinnausgleichs bei getrenntem Güterstand vor. Das nichteheliche Kind und seine unverheiratete Mutter wollte sie vom sozialen und rechtlichen Stigma befreien. Nach Munks Vorstellungen sollten Mutter und Vater des nichtehelichen Kindes gleichberechtigt in die Erziehung und Ausbildung des nichtehelichen Kindes einbezogen werden. Dieses Modell wurde erst im August 2013 in Deutschland umgesetzt, ihre anderen Ideen lagen dem Familienrechtsentwurf Maria Hagemayers aus den 1950er Jahren zugrunde, die allerdings erst in den 1970er Jahren umgesetzt wurden.

MARIE MUNK ALS JURISTIN

Neben ihrer rechtspolitischen Arbeit begann Marie Munk nach dem Assessorexamen im Preußischen Justizministerium zu arbeiten, musste aber angesichts der schlechten Haushaltsbedingungen nach dem Krieg wieder ausscheiden. Alternativ ließ sie sich schließlich 1924 als erste Frau in Berlin zur Rechtsanwaltschaft zulassen. Die meisten

Foto: Landesarchiv



ihrer Klientinnen waren Frauen, gerade anfangs arbeitete sie auch überwiegend in Familienrechtssachen. Doch ihr Traum war, wie ihr Bruder Ernst und ihr Vater Richterin zu werden, und so bewarb sie sich um eine Richterposition, die sich am Amtsgerichts Charlottenburg im Jahr 1929 in Anbetracht all ihrer juristischen Erfolge ausnahmsweise erhielt. Sie arbeitete in einer Zivilkammer und versuchte auch als Richterin, ihre Reformgedanken soweit wie möglich in die Rechtsprechung einzubringen.

1933, DER BRUCH IHRES ALTEN UND DER AUFBRUCH IN EIN NEUES LEBEN

Nach der Machtergreifung Hitlers aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem Richteramt entlassen, ging Marie Munk im gleichen Jahr noch in die Vereinigten Staaten ins Exil, kehrte aber aufgrund einer Krankheit ihrer Mutter noch einmal zurück, um nach deren Tod 1936 endgültig auszuwandern. Ihre Verbindungen zur internationalen Frauenbewegung, insbesondere zur *International Federation of Business and Professional Woman*, deren deutsche Zweigstelle sie 1930 gegründet hatte, halfen ihr, in den USA langsam Fuß zu fassen. Sie arbeitete an verschiedenen bezahlten wissenschaftlichen Forschungsaufträgen, hatte eine Dozentur am Hood College in Maryland und unterrichtete am Smith College in Northampton, Massachusetts. Ihre deutschen juristischen Examina wurden in den USA nicht anerkannt, ein erneutes Studium kam aber nicht in Frage. Nach dem Besuch eines juristischen Repetitoriums legte Marie Munk allerdings 1943 erneut als erste/r deutsche/r Jurist/in ohne vorheriges Studium das Bar Examen in Massachusetts ab. Mit ihrer Einbürgerung wurde sie 1943 als Anwältin in Cambridge, Massachusetts, zugelassen. Doch sie wurde mit dem US-amerikanischen *case law* und dem ständigen Ausfüllen von Formularen nicht recht warm und arbeitete sich deshalb in ein neues Rechtsgebiet ein, in dem sie ihre beiden Rechtsstandbeine vereinen konnte: dem Wiedergutmachungsrecht.

Daneben blieb sie aber nicht nur wissenschaftlich ihrem Interesse am Familienrecht treu, sondern begann als *Marriage Counselor* am *Family Court* in Toledo, Ohio,

zu arbeiten und zeigte sich hier der amerikanischen Reformbewegung zum Scheidungsrecht der 1930er und 1940er Jahre verbunden, brachte aber gleichzeitig ihre Erfahrungen aus ihrer Arbeit für die Rechtsschutzstellen für Frauen sowie ihre Rechtsreformerarbeiten in der Weimarer Republik mit ein und entwickelte sie weiter. Überhaupt bestimmten vergleichende Arbeiten Munks Reformüberlegungen im amerikanischen Recht, sie nahm auch hier an der Bewegung in rechtspolitisch bedeutenden wissenschaftlichen Gremien wie der *National Conference on Family Relations* teil. Sie plädierte immer für außergerichtliche Lösungen, forderte die Einführung von Ehekrisenzentren mit Mediationselementen statt konfrontativen Klagen. Die Mehrzahl ihrer wissenschaftlichen Manuskripte aus ihrer Zeit in den USA blieb allerdings leider unveröffentlicht.

Mit einem *Adjunct of Art Degree* der Harvard University machte sie sich 1953 einen Traum wahr. Mit ihrer eigenen Wiedergutmachung konnte sie sich zunehmend aus der beruflichen Arbeit zurückziehen und reiste Internationale Frauenkongresse als Anlass nutzend um die Welt. Sie kehrte auch mehrfach nach Deutschland zurück und verfolgte mit Interesse die Arbeit an der bundesrepublikanischen Familienrechtsreform, die im Wesentlichen auch auf ihren Ideen beruhte. Marie Munks wissenschaftliche und praktische Arbeit im Familienrecht hatte sowohl in Deutschland als auch in den USA schließlich Früchte getragen.

Marie Munk starb am 17. Januar 1978 in Cambridge.

Quellen:

Nachlass Marie Munk, Helene Lange Archiv, Landesarchiv Berlin, B Rep. 235-12.

Marie Munk Papers, 1901-1976, MS 111, Sophia Smith Collection, Smith College, Northampton, Mass.

Ausgewählte Literatur von Marie Munk:

Die widerrechtliche Drohung des § 123 BGB in ihrem Verhältnis zu Erpressung und Nötigung, Bonn 1911.

Vorschläge zur Umgestaltung des Rechts der Ehescheidung und der elterlichen Gewalt nebst Gesetzentwurf. Denkschrift des Bundes Deutscher Frauenvereine, Berlin: F. A. Herbig, 1923.

Vorschläge zum ehelichen Güterrecht als Berichterstatterin. Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentages (Heidelberg), Berlin/Leipzig: De Grueter, 1925.

Munk, Marie, Recht und Rechtsverfolgung im Familienrecht: Eine gemeinverständliche Darstellung für Unterricht und Selbststudium nebst Repetitorium, Berlin: O. Liebmann, 1929.

Ausgewählte Literatur über Marie Munk:

Röwekamp, Marion, Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk, Baden-Baden: Nomos, 2005.

Röwekamp, Marion, Die ersten deutschen Juristinnen: Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900–1945), Köln: Böhlau, 2011.

Röwekamp, Marion, Marie Munk. Rechtsanwältin – Richterin – Rechtsreformerin, Berlin: Hentrich, 2014.

Cordes, Oda, Marie Munk (1885–1978): Leben und Werk, Köln: Böhlau, 2016.

Dr. Marion Röwekamp, Historikerin und Juristin, Habilitandin am Lateinamerika-Institut der Freien Universität Berlin

EIN MENTOR DER ANWALTSGESCHICHTE



RA Dr. Tillmann Krach

Gerhard Jungfer, inzwischen 76 Jahre alt, hat es Kollegen (und auch vielen Freunden) nicht immer leicht gemacht. Seine Überzeugungen vertritt er mit Verve, unüberhörbar und eloquent – stille Zurückhaltung ist seine Sache nicht. Das hat man auch seinem Plädoyer für einen Bundesstaat Europa angemerkt, das er zum Abschluss einer kurzen Ansprache am 18. Juli im Hans-Litten-Haus gehalten hat. In diesem Gebäude, dessen Benennung er seinerzeit gemeinsam mit dem Verfasser durchaus kritisch betrachtet hat,¹ wurde ihm in Anwesenheit zahlreicher Freunde und Kollegen die längst verdiente Würdigung seines schriftstellerischen Wirkens zuteil, das jetzt dank Rechtsanwalt Thomas Röth, unterstützt von Thomas Vormbaum, Ingo Müller, der Rechtsanwaltskammer Berlin und der Berliner Strafverteidigervereinigung, versammelt in Buchform vorliegt.²



Gerhard Jungfer:
Strafverteidigung – Annäherung an einen Beruf,
 herausgegeben von **Thomas Röth**
 in der Reihe: **Rechtsgeschichte und Rechtsgeschehen**
Paperbacks, Bd. 2, im LIT Verlag 2016, 278 S.,
29,90 EUR, broschiert, ISBN 978-3-643-13480-6

Das Kapitel „Geschichte“ nimmt dort – nicht überraschend – den größten Raum ein und bei genauerem Hinsehen wird schnell deutlich, dass auch die unter den Rubriken „Psychologie der Strafverteidigung“, „Grundfragen“ und „Nachdenklichkeit“ zusammengefassten Aufsätze meist nicht ohne historische Bezüge auskommen. Das ist natürlich kein Zufall. Gerhard Jungfer hat bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Chance genutzt, an die Geschichte des Rechts und das Wirken der Rechtsan-

wender – vor allem auf Seiten der Anwaltschaft – in vergangenen Zeiten zu erinnern: nicht als Selbstzweck, sondern getragen von dem Bestreben, aus der Erinnerung an große Vorbilder Kraft, Selbstbewusstsein und Erkenntnis zu schöpfen. Dabei war und ist es ihm wichtig, die Quellen selbst sprechen zu lassen, weswegen seine Aufsätze und Reden oft längere und immer lesenswerte Zitate enthalten. Als roter Faden zieht sich durch alle Texte die Fragestellung: Was können, was müssen wir aus den Geschehnissen lernen und vor allem: An welche Traditionen sollten wir anknüpfen, um für unser berufliches Ethos heute ein stabiles Fundament zu finden?



Gerhard Jungfer

Und weil Gerhard Jungfer der festen Überzeugung ist, dass das Erinnern nicht auf Jahrestage oder Festreden beschränkt sein darf, sondern eine kollektive Aufgabe des Berufsstandes ist, lud er erstmals im Februar 1993 eine Gruppe engagierter MitstreiterInnen zu einem gemeinsamen „Brainstorming“ in sein Ferienhaus in der Wingst ein. Dieser „Wingster Kreis“, der sich in den Folgejahren immer wieder an verschiedenen Orten zusammenfand, war die Keimzelle dessen, was seit 2002 das „Forum Anwalts-geschichte“ (als eingetragener Verein) ist, eine – keineswegs nur aus Rechtsanwälten bestehende – kleine Gruppe, die ganz im Sinne Gerhard Jungfers das Ziel verfolgt, Kollegen und Kolleginnen vom Erkenntniswert, aber auch der Nützlichkeit historischer Forschungen für die innere Verfassung und äußere Darstellung der Anwaltschaft zu überzeugen. Dass diese Überzeugungsarbeit nicht ohne Frustrationen verläuft, weiß Gerhard nur allzu gut. Oft wurde sein Enthusiasmus – etwa bei dem Plan, ein Museum für die Geschichte der Anwaltschaft einzurichten – von tatsächlichen oder vorgeblichen Sachzwängen jäh gebremst. Bürokratische Entscheidungsverfahren und notorische Bedenkenträger können seinen heiligen Zorn heraufbeschwören. Gerade Letzteren sei das besprochene Buch empfohlen: Es befasst sich keineswegs (nur) mit Strafverteidigung in ihrer historischen Dimension, es ist ein Plädoyer – nein, es ist das Plädoyer – für ein aktualitätsbezogenes, nicht nostalgisch rückwärtsgewandtes Verständnis der „Anwalts-geschichte“. Möge es gehört werden!

Dr. Tillmann Krach, Rechtsanwalt in Mainz und Vorsitzender des Forums Anwalts-geschichte, www.anwalts-geschichte.de

¹ Vgl. BerlAnwBl 2001, 14

² Gerhard Jungfer, Strafverteidigung – Annäherungen an einen Beruf, Berlin 2016

BEA AUF DER ZIELGERADEN – ALLES, WAS MAN WISSEN SOLLTE



Ilona Cosack

Am 29. September 2016 wird das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) Realität. Nach einigen Stolpersteinen (Verschiebung des ersten Starttermins vom 1. Januar 2016 wegen technischer Probleme, Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs Berlin vom 6. Juni 2016) hat der Gesetzgeber mit dem Referentenentwurf vom 29. Juni 2016 über die Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung – RAVPV) den Weg frei gemacht, damit beA doch noch zum 29. September an den Start gehen kann. Die RAVPV soll am 23. September 2016 verkündet werden und einen Tag später in Kraft treten.

DAS WICHTIGSTE ZUERST

Bis zum 31.12.2017 ist die Nutzung von beA freiwillig. Jeder Anwalt und jede Anwältin kann entscheiden, wann er mit dem beA anfangen will.

Wer bereits mit dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) arbeitet, kann dieses noch bis zum 1.1.2018 nutzen. Die Justiz empfiehlt, beA so schnell wie möglich zu nutzen.

beA ist ein Transportkanal und im Gegensatz zum EGVP kein Archiv, daher sind die Daten aus dem EGVP – sofern sie noch benötigt werden – anderweitig zu speichern. Ein- und ausgehende Dokumente sind aus dem beA zu entnehmen (löschen), so dass im Idealfall Ihr beA (wie ein „richtiger“ Briefkasten) immer leer ist. Bis zu 90 Tage soll der Zugriff auf Nachrichten im beA möglich sein.

Die Angst vor dem Regress ist unnötig, das Empfangsbekenntnis (EB) kann bis 31.12.2017 wie gehabt auf beliebigem Weg zurückgereicht werden. Ab 1.1.2018 wird das EB ausschließlich maschinenlesbar über beA versendet.

Erstellen Sie Ihren individuellen Zeitplan und prüfen Sie, welche Angelegenheiten in der Kanzlei bearbeitet werden:

Arbeiten Sie mit dem Schutzschriftenregister?

Nutzer des Schutzschriftenregisters sind gem. § 49 c BRAO ab 1.1.2017 verpflichtet, Anträge elektronisch einzureichen, das kann bis 31.12.2017 auch noch über das EGVP oder schon über das beA geschehen.

Beantragen Sie Mahnbescheide?

Ab 1.1.2018 können Mahnanträge ausschließlich elektronisch eingereicht werden, die Variante des Barcode-Mahnverfahrens (online-mahntrag.de) mit Eingabe der Daten im Internet, Ausdruck des Antrages und Versendung auf dem Postweg ist dann nicht mehr möglich.

Mit welchen Gerichten haben Sie in der Kanzlei zu tun?

Jedes Bundesland hat seinen eigenen Zeitplan und regelt in der jeweiligen Landesverordnung, welches Gericht bereits am elektronischen Rechtsverkehr (ERV) teilnimmt. Berlin und Brandenburg gehören neben Sachsen und Hessen zu den sogenannten „Leuchtturmländern“, hier ist der ERV bereits komplett eröffnet, so dass Sie direkt mit beA durchstarten können.

Wollen Sie elektronisch unterschreiben?

Für eine rechtsverbindliche Einreichung bei Gericht ist bis zum 31.12.2017 eine qualifizierte elektronische Signatur (qeS) erforderlich. Sie können direkt mit der beA-Karte Signatur oder einer anderen Signaturkarte, z. B. die bereits beim EGVP eingesetzt wird, elektronisch unterschreiben. Sie können auch für die beA-Karte Basis eine Nachladesignatur im Webshop der Bundesnotarkammer (BNotK) bestellen.

Ab dem 1.1.2018 entfällt die Signatur, sofern der Rechtsanwalt selbst das Dokument versendet. Soll der Versand durch Mitarbeiter erfolgen, ist eine qeS nach wie vor erforderlich. Prüfen Sie, welche Handhabung in Ihrer Kanzlei praktikabel ist. Nach dem Korrekturlesen kann das Dokument innerhalb oder außerhalb des beA signiert werden. Es besteht die Möglichkeit, bis zu einhundert Dokumente mit einer Stapelsignatur zu versehen.

Kommunizieren Sie mit Anwaltskollegen über E-Mail?

Verwenden Sie anstelle der unsicheren E-Mail beA für die Korrespondenz mit Kollegen. So können Sie den Umgang mit beA üben und gleichzeitig für Sicherheit sorgen. beA ist sicher, weil eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung dafür sorgt, dass die Nachricht erst auf dem Rechner des Empfängers mit Hilfe des Sicherheits-Tokens, z. B. der beA-Karte, entschlüsselt wird.

Die RAVPV empfiehlt, dass ein Hinweis auf die Erreichbarkeit über beA auf dem Briefkopf oder der Internetseite angebracht werden sollte. In der Praxis erscheint die Angabe „**beA im Einsatz**“, vergleichbar mit der Angabe einer E-Mail-Adresse auf dem Briefkopf, sinnvoll. Verwenden Sie bei mehreren Rechtsanwälten z. B. oben rechts den Hinweis: **Sachbearbeiter Rechtsanwalt Mustermann**. So erleichtern Sie die Zuordnung zum persönlichen Postfach des einzelnen Anwalts, solange es keine Kanzlei-Postfächer gibt. Nicht notwendig ist die Angabe der persönlichen SAFE-ID, die jedem Rechtsanwalt mit seiner beA-Karte zugeteilt wird. Diese Nummer ist lediglich maschinenlesbar. Die Auswahl einer Adresse erfolgt immer über zwei von vier Suchkriterien, Name, Vorname, PLZ, Ort.

Empfänger auswählen

Empfänger: Adressbuch | Global

Für:

Name: Vorname:

PLZ: Ort:

Zurücksetzen Suchen

Name	Strasse	Reserv.	SAFE-ID
Amgeleit Sommerlum, Amgeleit	Grafwieser Str.	228	safeid-143552887937-01463393
Baiba, Nat. Datum (2016), Jura-Lit.	10 Downing St.		DE.bea.kanzlei.gov.de/191-109-2441-1164-4242
4979 Berlin (172), 4979 Berlin (172)	Berliner Straße	112-116	safeid-154413973007-01130029
Höllmann, Stefanie (15115 Berlin)	Fugger Straße 82		DE.bea.kanzlei.gov.de/2444-4143-4235-3640
von Neudorf, Ulrich (12019 Berlin)	Schillerstraße 59		DE.bea.kanzlei.gov.de/2441-1036-4514-3640

Empfänger:

Ok Absenden

Nutzen Sie Anwaltssoftware?

Für beA ist keine Anwaltssoftware erforderlich, der Zugang erfolgt über einen Webbrowser. Fragen Sie Ihren Anwaltssoftwareanbieter, wann die Schnittstelle zum beA zur Verfügung steht. Voraussichtlich im Frühjahr 2017 sollen die Schnittstellen bereitstehen. Entscheiden Sie, ob Sie vorab mit beA üben wollen. Die Grundeinstellungen der Profilverwaltung und der Postfachverwaltung können Sie in der Weboberfläche vornehmen.

PASSIVE NUTZUNGSPFLICHT AB 1.1.2018

Ab 1. Januar 2018 muss der Postfachinhaber „die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorhalten“, d. h., er muss bis zu diesem Zeitpunkt seine beA-Karte vorliegen und die Registrierung vorgenommen haben. Um diesen Vorgang durchzuführen, benötigt der Rechtsanwalt seine persönliche Antragsnummer. Damit kann auf der Webseite der BNotK die beA-Karte bestellt werden. Für den Einsatz der beA-Karte wird ein zugelassenes Kartenlesegerät benötigt.

Der elektronische Briefkasten ist ab 1.1.2018 – wie der herkömmliche Briefkasten auch – auf eingehende Post zu überprüfen. Dazu kann bei der Erstregistrierung eine beliebige E-Mail-Adresse angelegt werden, auf die automatisch eine Nachricht gesendet wird, wenn Post im beA eingeht. Dann kann das beA gezielt geöffnet und die Nachricht entnommen werden, so spart man sich das Überprüfen.

ANTWORTMÖGLICHKEIT IST VARIABEL

Wie der Rechtsanwalt auf die eingehenden beA-Nach-

richten antwortet, bleibt ihm überlassen. Man kann alle bisherigen Kommunikationsformen (Brief, Fax etc.) wählen oder auch per beA antworten. Damit bekundet man in dieser Sache oder generell die Bereitschaft zum Empfang über beA und muss mit weiteren Eingängen rechnen.

AKTIVE NUTZUNGSPFLICHT AB SPÄTESTENS 2022

Abhängig von der Eröffnung des ERV in den einzelnen Bundesländern beginnt spätestens 2022 die Pflicht zur aktiven Nutzung (Versenden) des beA. Ab diesem Zeitpunkt gehören Briefe, Faxe, Nachbriefkasten und Einreichen auf der Geschäftsstelle der Vergangenheit an. Dann ist ausschließlich eine elektronische Einreichung von Schriftsätzen möglich.

DIE NÄCHSTEN SCHRITTE

1. Erstellen Sie Ihren individuellen Zeitplan. Wann wollen Sie mit beA starten?
2. Überprüfen Sie den IST-Zustand Ihrer Kanzlei. Wie wird aktuell gearbeitet, gibt es Regeln und Standards oder macht „jeder, was er will“?
3. Beziehen Sie Ihre Mitarbeiter ein und legen Sie gemeinsam fest, welche Änderungen im Kanzleiablauf sinnvoll und erforderlich sind.
4. Eine funktionierende Datensicherung ist der Grundstein für eine elektronische Aktenführung.
5. Eine leistungsfähige Internetverbindung ist erforderlich. Prüfen Sie z. B. auf www.breitbandmessung.de ob Ihre Internetverbindung (Datenübertragungsrate) ausreichend ist. Die BRAK empfiehlt mindestens 2 MBit/sec für Up- und Download.
6. Bestellen Sie Ihre beA-Karte und legen Sie fest, ob Sie bis 31.12.2017 qualifiziert elektronisch signieren (= unterschreiben) wollen und wer die Dokumente aus dem beA heraus versendet (Anwalt oder Mitarbeiter).
7. Bestellen Sie ggf. eine Nachladesignatur oder direkt eine beA-Karte Signatur.
8. Das Identifikationsverfahren für die qeS ist entweder bei Ihrer örtlichen Rechtsanwaltskammer (Kammerident) oder als Unterschriftsbeglaubigung bei einem Notar (Notarident) durchzuführen. Die BNotK gibt auf ihrer Website Hinweise für beide Verfahren, legen Sie das Infoblatt beim Notarident zur Unterschriftsbeglaubigung vor und nehmen Sie Ihren Personalausweis mit.
9. Ab 15. September 2016 kann die Erstregistrierung mit

Registrierung eines persönlichen Postfaches

Abbrechen Zurückblättern **B** Speichern und Registrierung abschließen

Sicherheits-Token (beA-Karte) Sicherheitsfragen E-Mail-Adresse

Bitte erfassen Sie Ihre E-Mail-Adresse

E-Mail-Adresse: **A**

Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist optional. Wenn Sie eine E-Mail-Adresse eingeben, erhalten Sie eine Benachrichtigung bei Nachrichteneingang in Ihr Postfach. Außerdem erhalten Sie eine Benachrichtigung für persönliche Ereignisse wie Vergabe oder Entzug von Rechten oder Rollen als Benutzer (z.B. Bestellung als Vertreter für ein anderes Postfach) und Ihr Postfach betreffende Ereignisse (z.B. Bestellung eines Vertreters für Ihr Postfach). Die E-Mail-Adresse kann auch zur Beantwortung Ihrer Supportanfragen verwendet werden.

Nach Abschluss der Registrierung können Sie Ihre E-Mail-Adresse nach Einführung des beA nachträglich hinzufügen oder eine erfasste E-Mail-Adresse ändern.

Recht zuordnen	
Postfach: *	Cosack, Ilona (55129 Mainz)
Recht: *	<ul style="list-style-type: none"> Verwalten von Berechtigungen Versenden von nicht persönlichen Empfangsbekanntnissen Versenden von persönlichen Empfangsbekanntnissen Verwalten von Berechtigungen Verwalten von Mitarbeitern Verwendung von Postfach- und Nachrichtenjournal Zurückweisen von Nachrichten Übersicht über Postfach

der beA-Karte durchgeführt werden. Ändern Sie zuerst Ihre PIN. Dazu benötigen Sie den PIN-Brief, der Ihnen übersandt wird, sobald Sie per Mail den Erhalt Ihrer beA-Karte bestätigen.

Folgen Sie den Anleitungen der BNotK zur Änderung der PIN. Die neue PIN kann zwischen 6 und 12 Stellen lang sein. Da die PIN immer zwei Mal (einmal für das Authentifizierungszertifikat, einmal für das Verschlüsselungszertifikat) eingegeben werden muss, empfiehlt sich eine gut zu merkende 6-stellige Zahl.

10. Vor der Registrierung muss die Client Security geladen werden:

Danach können Rechtsanwälte sich als „Benutzer mit eigenem Postfach“ registrieren. Mitarbeiter werden als „Benutzer ohne eigenes Postfach“ registriert. Es muss ein „Sicherheits-Token“ ausgewählt werden. Die beA-Karte ist ein Hardware-Zertifikat (HW).

11. Für Mitarbeiter gibt es als Sicherheits-Token Mitarbeiter-Chipkarten (HW). Es können bis zu 22 Rechte für eine Mitarbeiter-Chipkarte vergeben werden, das höchste Recht ist das Recht „Verwalten von Berechtigungen“. Damit kann der Anwalt die Rechteverwaltung an den Mitarbeiter delegieren.

Die Mitarbeiter-Chipkarte ist nicht personengebunden, das Recht bezieht sich auf den Besitzer der Chipkarte. Sollen Mitarbeiter unterschiedliche Berechtigungen erhalten, so empfiehlt es sich, verschiedene Mitarbeiter-Chipkarten zu bestellen. Diese können bei Ausscheiden eines Mitarbeiters auch an den neuen Mitarbeiter weitergegeben werden.

12. Software-Zertifikate (Sicherheits-Token: SW) sind alternativ zu Mitarbeiter-Chipkarten oder für den mobilen Anwalt einzusetzen. Sie können direkt auf dem

Rechner oder auf einem USB-Stick gespeichert werden. Sie haben den Vorteil, dass kein Kartenlesegerät benötigt wird. Allerdings sind Software-Zertifikate beliebig kopierbar, so dass die Sicherheit von Software-Zertifikaten deutlich niedriger liegt. Bei Ausscheiden von Mitarbeitern ist die Sperrung sinnvoll, um Missbrauch vorzubeugen. Software-Zertifikate können nicht zum Verwalten von Berechtigungen genutzt werden. Auch eine qeS ist damit nicht möglich.

13. Nutzen Sie beA als Start in die digitale Akte und beginnen Sie, die gesamte Eingangspost einzuscannen. Definieren Sie, wie Dateinamen vergeben werden.

14. Legen Sie einen Vertreter fest, der im Urlaub oder bei ungeplanter Abwesenheit auf Ihr beA zugreifen kann. Sie können Berechtigungen für Berufsträger und für Mitarbeiter vergeben. Beachten Sie, dass nur Berufsträger berechtigt sind, rechtsverbindlich Dokumente zu senden. Geben Sie Ihre beA-Karte nicht aus der Hand und nutzen Sie Mitarbeiter-Chipkarten für die Mitarbeiter

15. Dokumentieren Sie alle Daten zum beA in einer (elektronischen) Akte oder einem „Notfallkoffer“, so dass im Bedarfsfall Sperrkennwörter, Antragsnummern und eine Liste, wer welche Karten oder SW im Einsatz hat, schnell gefunden werden.

Praxishinweis: Auf der Seite <https://bea-abc.de> halten wir Sie auf dem Laufenden und informieren Sie, sobald es Neuigkeiten in Sachen beA gibt.

Ilona Cosack,

Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack,

Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare,

<https://bea-abc.de>

Sehr geehrter Herr Kollege,

**Bezeichnung Datei: Regeln festlegen,
z.B. Datum, Rubrum, Inhalt (Abkürzungsverzeichnis)**

Dateiname	Bezeichnung	Anhangstyp
Anhänge vorhanden		

**Dateiformat beliebig,
empfohlen: PDF/A**

AKTENVERNICHTUNG IN DER ANWALTSKANZLEI – WAS SOLL DER AKTENVERNICHTER KÖNNEN?



Simón Maturana

In der digitalen Anwaltskanzlei sind auch die Akten digital. Dennoch gibt es auch hier weiterhin Papier. Die sichere Aktenvernichtung wird daher auch in Zukunft wichtiger Bestandteil der Arbeitsprozesse im Büro sein. Dies ist umso wichtiger, als dass das besondere vertrauliche Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant – und eben auch die in dieser Beziehung anfallenden Daten – geschützt werden müssen. So kann bspw. ein Missbrauch der Daten zu einer nachhaltigen Rufschädigung des Anwalts und des Mandanten führen. Nach wie vor wird immer noch ein bedeutender Teil der Datenschutzverstöße auf dem analogen Weg begangen. Die funktionierende analoge Aktenvernichtung ist daher ebenso wichtig wie eine funktionierende digitale Firewall.

PROFESSIONELLES UNTERNEHMEN ODER EIGENER AKTENVERNICHTER?

Vor allem für größere Kanzleien lohnt sich die Überlegung für die Aktenvernichtung ein professionelles Unternehmen zu beauftragen. Denn gibt es eine große Menge an Akten, wie bspw. Rechnungen oder Schriftsätze, die zu vernichten sind, können professionelle Unternehmen die Abläufe vereinfachen und damit den Arbeitsaufwand erheblich verringern.

Bei kleineren Kanzleien stellt sich hingegen die Frage, was der eigene Aktenvernichter können muss und worauf bei Kauf geachtet werden sollte. Aber auch für größere Kanzleien können diese Fragen relevant werden. Denn in den verschiedenen Abteilungen kann es immer wieder vertrauliche Dokumente wie bspw. Personaldokumente oder Besprechungsprotokolle geben, die vernichtet werden sollen.

DER EIGENE AKTENVERNICHTER: WAS MUSS ER KÖNNEN?

Die wichtigste Frage beim Kauf des eigenen Aktenvernichters ist, ob man einen mit einfachem Streifenschnitt (niedrige Sicherheit), mit Kreuzschnitt (erhöhte Sicherheit) oder mit Partikel- bzw. Microschnitt (maximale Sicherheit) erwerben möchte.

Beim Streifenschnitt werden die Dokumente – wie es der Name bereits vermuten lässt – in Streifen geschnitten. Die Sicherheit bei Streifenschnitt ist niedrig, da die

Streifen mit etwas Aufwand wieder zusammengesetzt werden können.

Eine sichere Alternative zum einfachen Streifenschnitt ist daher der Kreuzschnitt. Bei diesem werden die Dokumente sowohl horizontal als auch vertikal zerschnitten. Dadurch wird ein zusammensetzen der übrig gebliebenen Teile erheblich erschwert.

Die wohl sicherste Alternative ist der Partikelschnitt. Hier wird das Dokument in noch kleinere Teile zerschnitten. Einige Geräte pressen die übrig gebliebenen Teile zusätzlich durch ein Drahtsieb, wodurch ein erneutes Zusammensetzen quasi unmöglich ist.

Voll allem die modernen Aktenvernichter besitzen eine höhere Anzahl an integrierten Rädern. Auch können mehrere Blätter gleichzeitig – und oft auch Datenträger wie bspw. CD-ROMS oder Kreditkarten – vernichten werden. Dies beschleunigt die Vernichtung erheblich. Zudem entsprechen sie der aktuellen DIN-Norm, so dass sie in eine der insgesamt sieben Sicherheitsstufen und sechs Materialklassifizierungen einzuordnen sind.

Wenn einmal die Entscheidung für einen bestimmten Aktenvernichter gefallen ist, sollte dieser auch regelmäßig gepflegt werden, d. h., etwa alle zwei Tage geölt werden. Je nach dem, welche Anforderungen an den Aktenvernichter zu stellen sind, kann der Preis zwischen 30 Euro und 220 Euro liegen. Mit ca. 220 Euro liegt der Bonsaii 3S16 am oberen Ende. Dieser eignet sich besonders für den Dauereinsatz, kann bis zu 12 Blatt gleichzeitig vernichten und ist mit einem Partikelschnitt ausgestattet und folglich sehr sicher. Der AmazonBasic fängt bei ca. 30 Euro an und ist damit wesentlich günstiger. Diesen gibt es in unterschiedlichen Ausführungen, mit unterschiedlichen Schnittarten und Blättern, die gleichzeitig vernichtet werden können. Natürlich gibt es auch weitere Anbieter wie Fellowes, Rexel, Hama, Geha, General Office, Draper, HSN oder IDEAL. Eine gute Übersicht hierzu findet sich auf der Internetseite <http://www.aktenvernichter.org/>.

DIE PROFESSIONELLE AKTENVERNICHTUNG: DAS BIETEN DIENSTLEISTER

Sobald eine große Menge an Akten zu vernichten ist, lohnt sich die Beauftragung eines professionellen Unternehmens. Besonders bekannt sind hier bspw. die Rhenus Data Office GmbH oder – in Berlin – die Shred-it GmbH. Die Akten, die zur Vernichtung bestimmt sind, werden dann in besonderen verschlossenen Behältern von diesen Unternehmen abgeholt. Der Transport findet dabei stets unter besonderer Beachtung des Schutzes der Dokumente statt. Die Unternehmen zerkleinern die Dokumente so stark, dass lediglich Papiergranulat übrig bleibt. Solche professionellen Unternehmen bieten neben der klassischen Aktenvernichtung auch die Vernichtung von Festplatten an.

Simón Maturana,

Student an der Universität Potsdam

GABRIELE NIERADZIK, DIE ERSTE PRÄSIDENTIN DES LANDGERICHTS BERLIN

Ein Portrait zur Amtseinführung

„Da bin ich wieder“, mit diesen Worten eröffnete Gabriele Nieradzik, seit dem 1. August 2016 Präsidentin des Landgerichts Berlin, ihre Rede zur Amtseinführung am 7.9.2016. Präsidentin Nieradzik ist nun Präsidentin des Gerichts, an dem ihre Karriere begann und dessen Präsidium sie in den Jahren 2006 bis 2009 als Vizepräsidentin angehörte, bevor sie Präsidentin des Amtsgerichts Schöneberg wurde, um dieses als drittes Berliner Familiengericht einzuführen. Der Justiz, deren Organisation und Wirken als kompetente und effiziente Anlaufstelle für Bürger und Wirtschaft gilt seit jeher ihr besonderes Engagement.

So hatte sie der damalige Staatssekretär der Senatsverwaltung für Justiz Christoph Flügge, heute Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag, im Sommer 2002 mit der Aufforderung „Immer nur über die altmodische Justiz klagen, gilt nicht“ mit dem Projekt zur Justizreform betraut. Der Aufbau und die Leitung des Modernisierungsprojekts stattete sie mit umfassenden Wissen und den Erfahrungen zu Aufbaustrukturen, Personalmanagement, Dezentralisierung und neuen Steuerungselemente aus, quasi das Handwerkszeug für eine erfolgreiche Präsidentschaft. Damals erhielt sie Einblick in alle Bereiche der Berliner Justiz und ging mit Schwung an die Bildung von Arbeitsgruppen und die Förderung der angestrebten Ziele. Insbesondere die Idee der Dezentralisierung überzeugte sie: Die Kompetenz dorthin zu verlagern, wo auch die Aufgaben wahrgenommen und die Verantwortung getragen wird, das erscheint ihr noch heute sinnvoll.

Mit „Ich betrachte mich als Glückspilz!“, antwortete Frau Nieradzik auf die einführenden Worte des Senators



Foto: Dr. Astrid Auer-Reinsdorff



Foto: VRiKG Domke

für Justiz und Verbraucherschutz, der die aktuellen Herausforderungen für das Landgericht Berlin betont hatte. Frau Nieradzik freut sich auf die Chance zusammen mit den vielen qualifizierten und motivierten Kolleginnen und Kollegen die Aufgaben anzugehen.

Sie sprach besonders an, dass ihr die IT-Modernisierung sehr am Herzen liege, um bei den Akteuren der Wirtschaft und den Verbrauchern nicht mehr lange den Eindruck von „angestaubt sein“ zu hinterlassen, wenn diese die Justiz mit dem Fakt konfrontieren, dass Behörden und Justiz als nahezu die einzigen Kommunikationspartner verblieben sind, mit denen postalisch und per Fax korrespondiert wird. Zugleich versprach sie, gut zuzuhören, wenn es um zeitgemäße, ergonomisch sinnvolle und prozesslösungsorientierte Anforderungen aus der täglichen Arbeit geht. Selbstverständlich sei die digitale Transformation der Justiz kein Selbstläufer.

Die anstehende personelle Verstärkung der drei Standorte des Landgerichts sowie die anstehenden Beförderungsroutinen wird sie strategisch und mit frischem Wind angehen. Dabei betrachtet sie nachhaltige Personalpflege für allein gewinnbringend. Hier ist auch einer der Ansätze, weshalb sie das Projekt der Trennung des Landgerichts in drei Landgerichte befürwortet. Jeder der drei Standorte ist für sich gesehen jeweils schon das größte Landgericht Deutschlands und aus dem Gerichtsverfassungsgesetz ergäbe sich aktuell bei zehn Präsidiumsmitgliedern, dass diese bei 350 Planstellen jeweils 35 Kolleginnen und Kollegen zu begleiten hätten. Insofern begrüßt sie die aktuellen Pläne des Senators nicht, die eine Verlagerung der Verwaltung an den Tegeler Weg und die Konzentration der Zivilkammern in der Littenstraße vorsieht, da damit die Distanz zwischen Verwaltung und Spruchkörpern größer und sogar örtlich offenbar wird.

Gabriele Nieradzik wurde im Jahre 1961 im Rheinland geboren. Nach dem Abitur im Sommer 1980 studierte sie Rechtswissenschaften in Saarbrücken, Lausanne/Schweiz und Berlin. Gleich nach dem zweiten juristischen Staats-



Foto: Annette Koroll

examen trat sie in Berlin in den richterlichen Dienst ein.

Zunächst wirkte sie als Richterin an den Amtsgerichten Charlottenburg und Tiergarten, sodann wurde sie von der damaligen Senatorin Prof. Dr. Jutta Limbach als Referentin in deren Stab berufen. Es war die Zeit der Aufarbeitung der Regierungskriminalität, eine spannende Zeit, in der sich die Fragen nach Recht und Gerechtigkeit unter völlig neuen Vorzeichen stellten. 1994 ging sie zurück zum Landgericht, dieses Mal in die Zivilkammer 62, eine mit Mietberufungssachen befasste Kammer unter Leitung von Klaus Schach. Sie arbeitete gern in dieser Materie, bot sich hier doch die Chance, einen genauen Blick auf das soziale Miteinander in der Stadt zu werfen. Als sie nach drei Jahren vorsichtig in der Präsidialabteilung nachfragte, ob in einer anderen Kammer eine Position frei sei, nahm ihr beruflicher Weg erneut eine unerwartete Richtung: Der Präsident holte sie in seine Verwaltungsabteilung und betraute sie mit Aufgaben der Notaraufsicht. Als Nebengebiet nahm sie Eintragungen in die Anwaltsliste vor, mithin findet sich ihr Name auf Hunderten von Bescheinigungen Berliner Rechtsanwältinnen und Rechts-

anwälte. Daneben wirkte sie in einer allgemeinen Berufungskammer und setzte diese Tätigkeit auch nach ihrer Beförderung zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht im Jahre 1999 fort.

Nach Abschluss des in 2002 begonnenen Projektes Justizreform war es nur konsequent, dass sie ihr Wissen anschließend wieder ihrem Stammgericht, dem Landgericht Berlin, zur Verfügung stellte und dort ab 2006 das Amt der Vizepräsidentin in der Dienststelle Littenstraße versah. Im Gericht galt es, eine völlig neue Organisation aufzubauen, denn es war im Grunde eine Offenkundigkeit, dass eine Gerichtsleitung mit nur einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten das größte deutsche Landgericht allenfalls verwalten, es aber nicht nach Maßstäben moderner Personalführung leiten kann. Jede der drei großen Dienststellen sollte künftig – in einer deutschlandweit einmaligen Struktur – von einer Vizepräsidentin / einem Vizepräsidenten verantwortlich geführt werden. Diese Idee erwies sich als richtig: Das Führungsteam unter Leitung des Präsidenten brachte das Gericht in jeder Hinsicht voran. Der Blick auf das Personal wurde passgenauer, die Organisation wurde umgestellt, die technische Ausstattung verbessert und die Gebäude wurden ertüchtigt.

Als der damalige Präsident des Landgerichts Dr. Pikel Ende 2015 zum Präsidenten des Kammergerichts ernannt wurde, war es für Frau Nieradzik ein konsequenter Schritt in ihrer Laufbahn, sich auf die frei gewordene Position als Landgerichtspräsidentin zu bewerben. Wen wundert nun noch, dass die Justiz sich für die Zukunft des Landgerichts Berlin eine ausgewiesene Reformerin gesucht hat, der die Weiterentwicklung des Gerichts mit seinen Menschen wichtig ist.

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Fachanwältin IT-Recht,
Vorstand DAV, www.auer-company.de

NEUBESETZUNGEN IN DER LEITUNG DER BERLINER GERICHTE

In der Berliner Justiz gibt es Veränderungen in der Leitung verschiedener Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit:

So hat die bisherige Vizepräsidentin des Landgerichts Berlin, Frau **Dr. Andrea Diekmann**, zum 15. Juli 2016 ihr neues Amt als Vizepräsidentin des Kammergerichts angetreten. Frau Dr. Diekmann war seit Oktober 2010 für den Standort Littenstraße des Landgerichts verantwort-

lich gewesen und hat nun das seit dem Tode der früheren Vizepräsidentin des Kammergerichts Heike Forkel im November 2015 vakant gewesene Amt übernommen.

Einen Wechsel in der Präsidentenstelle gibt es auch im Amtsgericht Tiergarten. Der bisherige Präsident, Herr Alois **Wosnitzka**, der das Amtsgericht Tiergarten über zehn Jahre geleitet hat, tritt zum 31. Juli 2016 in den Ruhestand. In sein Amt folgt der bisherige Präsident des Amtsgerichts Charlottenburg, Herr **Hans-Michael Borgas**, mit Wirkung ab dem 1. August 2016 nach.

Kammergericht, PM 40/2016 vom 26.07.2016



Berliner **Anwaltsverein** e.V.

FORTBILDUNG

Mittwoch, 5.10.2016, 18.00–20.00 Uhr

ARBEITSKREIS ERBRECHT: UNTERNEHMENSNACHFOLGE NACH DER ERBSCHAFTSSTEUERRECHTSREFORM

RA Dr. Grischa Feitsch

DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de

Mittwoch, 5.10.2016, 18.30–20.30 Uhr

ARBEITSKREIS MEDIATION: VISUALISIERUNG IN DER MEDIATION

Dipl. Psych. und Mediatorin Alexandra Bielecke

DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Anmeldung: ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de

Dienstag, 11.10.2016, 18.00–20.00 Uhr

RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG:

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KAMMERGERICHTS

ZUM VERKEHRSSTRAF- UND OWI-RECHT

Urban Sandherr, Richter am Kammergericht

DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Teilnahmebeitrag Mitglieder: 40 €; Nichtmitglieder: 70 €

Donnerstag, 13.10.2016, 18.00–20.00 Uhr

ARBEITSKREIS VERKEHRSRECHT: IDENTITÄTSFESTSTELLUNG IM STRAF- UND BUSSGELDVERFAHREN

Dr. Katharina Funk, Sachverständige für forensische

Bildidentifikation und Osteologie

DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de

Mittwoch, 19.10.2016, 18.30–20.30 Uhr

ARBEITSKREIS STRAFRECHT: STRAFBARKEIT DER

DATENHEHLEREI (§ 202d STGB) –

IST DER HEHLER SO SCHLIMM WIE DER STEHLER?

RA Diana Nadeborn

DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

Donnerstag, 20.10.2016, 15.00–19.00 Uhr

EINFÜHRUNG IN DAS ASYL- UND AUFENTHALTSRECHT

Rechtsanwalt Dr. Matthias Lehnert, Berlin

DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Teilnahmebeitrag Mitglieder: 70 €; Nichtmitglieder: 120 €

Kostenlos für BAV-Mitglieder mit ehrenamtlicher Vormundschaft für minderj. Flüchtling

Mittwoch, 26.10.2016, 13.00–18.30 Uhr

DIE PATCHWORK-FAMILIE IM FAMILIEN- UND ERBRECHT

Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen

DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Teilnahmebeitrag Mitglieder: 90 €; Nichtmitglieder: 140 €

Freitag, 28.10.2016, 13.00–18.00 Uhr

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES BGH ZUM GESELLSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Lutz Strohn, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Teilnahmebeitrag Mitglieder: 120 €; Nichtmitglieder: 160 €

Dienstag, 1.11.2016, 18.00–20.00 Uhr

ARBEITSKREIS MIETRECHT UND WEG

WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT: DIE ANFECHTUNG VON BESCHLÜSSEN DER WOHNUNGSEIGENTÜMER – TEIL I: DIE ANFECHTBARKEIT UND NICHTIGKEIT VON BESCHLÜSSEN, FALLGRUPPEN UND RECHTSPRECHUNG

RA Ulrich Rigo, Fachanwalt für Miet- und

Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht

Inhaus-GmbH, Klosterstr. 64, 10179 Berlin

Anmeldungen: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de

Mittwoch, 2.11.2016, 18.30–20.30 Uhr

ARBEITSKREIS ARBEITSRECHT: 10 JAHRE AGG

Vera Egenberger

Rechtsprechungsübersicht: RA Gerhild R. Pförtsch

DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de

Dienstag, 8.11.2016, 19.00–21.00 Uhr

ARBEITSKREIS BANK- UND KAPITALMARKTRECHT:

ABGREIFEN VON BANKZUGANGSDATEN IM ONLINE-

BANKING NACH DEM BGH- URTEIL VOM 26.01.2016

Dr. Ulrich Schulte am Hülse

DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Anmeldung: ak-kapitalmarkt@berliner-anwaltsverein.de

Mittwoch, 9.11.2016, 18.00–20.00 Uhr

ARBEITSKREIS ERBRECHT: DIE STIFTUNG ALS

ERBRECHTLICHES GESTALTUNGSMITTEL

RA Michael Rudolf, Fachanwalt für Erbrecht

Rechtsprechungsübersicht: RA und Notar Ulrich Nowka zum

Behindertentestament

DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de

Donnerstag, 10.11.2016, 18.00–20.00 Uhr

AUTOKAUFRECHT – AKTUELLE BRENNPUNKTE

Rechtsanwalt Wolfgang Ball, Vorsitzender Richter am

Bundesgerichtshof a.D., Mannheim

DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Teilnahmebeitrag Mitglieder: 50 €; Nichtmitglieder: 80 €

Mittwoch, 16.11.2016, 18.00–20.00 Uhr

RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG:

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KAMMERGERICHTS

ZUM VERKEHRSZIVILRECHT

Dr. Michael Helle, Vorsitzender Richter am Kammergericht

DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Teilnahmebeitrag Mitglieder: 40 €; Nichtmitglieder: 70 €

Dienstag, 22.11.2016, 18.00–20.00 Uhr

WORKSHOP KANZLEIMANAGEMENT:

PREISGESTALTUNG UND UMSATZMAXIMIERUNG FÜR ANWÄLTE

Dipl. Kauffrau Jasmin Ispording, Hamburg

Inhaus GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin

Teilnahmebeitrag Mitglieder: 30 €; Nichtmitglieder: 60 €

NEU: Eintritt frei + Mentoring-Angebot für Mitglieder BAV / FORUM

Junge Anwaltschaft in den ersten zwei Jahren nach der Zulassung

Alle Fachveranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigung.

Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030-251 32 63

Alle Preise zzgl. USt. Sie erhalten als Bestätigung die Rechnung ca. eine Woche vor der Veranstaltung.

Informationen zu den Veranstaltungen der **Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins – wie immer**

für Mitglieder kostenlos und mit FAO-Teilnahmebescheinigung – unter:

www.berliner-anwaltsvereins.de.

Allen Teilnehmern wünschen wir wieder einen ertragreichen fachlichen Austausch!

BERLINER ANWALTSVEREIN E.V.

Littenstraße 11 / 10179 Berlin

Tel. 030-251 38 46

Fax: 030-251 32 63

mail@berliner-anwaltsverein.de

www.berliner-anwaltsverein.de

Hallo Mitte? Zentraler geht's nicht!

Tolle Raum in bester Mitte-Lage zu vermieten!
(Ecke Oranienburger Str. / Tucholskystr.)

Optimal geschnitten (ca. **24 qm**) **sonnig, moderner Grundriss, gut zu möblieren, optimale Verkehrsanbindung** (S-Bahn Oranienburger Str.), **ab sofort! Unbefristet oder Room-Sharing**, Bürogemeinschaft nicht ausgeschlossen.

Auskunft: Telefon 030/ 88 68 07 22 oder 0171/217 31 04,
seb.bartels@t-online.de

Büroräume Charlottenburg

2,5 helle Büroräume (ca. 56 qm) in Anwalts- und Notariatskanzlei in Kudammnähe zur Untermiete, auch einzeln, ab 01.10.2016 zu vermieten. Mitbenutzung des Besprechungsraumes möglich.

Kontakt: info@nms-anwaelte-berlin.de

Heller Büroraum mit Stuck, ca. 25 qm, in herrschaftlichem Altbau in zentraler Lage (U1 Kurfürstenstr. /U2 Bülowstr., Buslinien M48 und M85) **zu vermieten**. Eine große Teeküche sowie ein Wartezimmer zur Mitbenutzung sind vorhanden. Die Bürogemeinschaft besteht aus drei weiteren Kollegen, die überwiegend im Ausländer-, Familien-, Straf- und Verkehrsrecht tätig sind.

Kontakt: Rechtsanwältin Anette Gndant, (030) 923 515 04

Rechtsanwaltskanzlei zu verkaufen
(Familienrecht, Verkehrsrecht, alt eingeführt – über 30 Jahre)

Schöneberg (Friedenau), Außensozietät für verschiedene Rechtsgebiete (Fachanwälte). Mieträume im „Rechts- und Steuerberaterhaus“.

Nähere Informationen: Herr Langner 0151-432 200 11

Anwaltsservice für alle Fälle
Mobil: 0160-99 25 52 91

Ihre Kanzlei /
Zweigstelle am Hackeschen Markt

Moderne Räume in Büro-Gemeinschaft zur Mit-Nutzung
Günstig gelegen und preiswert: **Tel. 030 - 311 69 85 95**

Anwaltsnotar/Anwaltsnotarin
von Sozietät am Kurfürstendamm gesucht.

Angestrebt ist die Übernahme eines umfangreichen notariellen Mandantenstammes eines aus Altersgründen ausscheidenden Notars.

Repräsentative Räumlichkeiten mit sehr guter Büroinfrastruktur sind vorhanden.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an
info@pkp-anwaelte.de

WIR SUCHEN SIE!

Die FragRobin AG ist die erste Anlaufstelle für die täglichen Rechtsfragen von Verbrauchern. Unsere Partneranwälte bieten Rechtsberatung in allen relevanten Feldern. vor allem dem Arbeits-, Verkehrs- und Versicherungsrecht an. Dazu stellt FragRobin unter anderem eine telefonische Rechtsberatung zur Verfügung.

Der Betrieb kostenpflichtiger telefonischer Anwalts-Hotlines ist seit dem BGH-Urteil vom 26.09.2002 (NJW 2003. 819) zulässig. gleichzeitig nimmt die Nachfrage erheblich zu. Für den Betrieb und Ausbau der Hotline suchen wir daher

Kooperationsanwälte (m/w).

Wir nehmen Anwälte vor allem in den folgenden Bereichen auf:

Arbeitsrecht | Verkehrsrecht | Versicherungsrecht | Sozialrecht & Hartz IV | Mietrecht

VORAUSSETZUNGEN

Sie sind zugelassener Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung

Sie verfügen in der Regel über mindestens 10 Stunden (Bereitschafts-) Zeit pro Woche. Sie sollten teilweise auch abends und am Wochenende verfügbar sein. da FragRobin täglich von 8-22 Uhr erreichbar ist.

Nach Absprache von Bereitschaftszeiten muss die Annahme von Anrufen durch Sie gewährleistet sein. Die Zeit zwischen den Anrufen kann selbstredend produktiv genutzt werden.

Sie sind kundenorientiert. kommunikativ und können komplexe Rechtsfragen verständlich erklären.

Sie besitzen besonderes Fachwissen in verschiedenen Rechtsbereichen.

Sie verfügen über einen PC mit DSL-Internet-Zugang (möglichst Flatrate).

VERDIENSTMÖGLICHKEITEN

Je nach gewünschter vertraglicher Gestaltung erhalten Sie eine attraktive Minutenvergütung oder eine Vergütung auf Festhonorarbasis. Abhängig von der Vertragsgestaltung, der Anzahl wöchentlicher Bereitschaftsstunden und der Länge der getätigten Telefonate können Sie zwischen einigen hundert bis zu einigen tausend Euro pro Monat verdienen.

IHRE BEWERBUNG

Unser Vorstand freut sich auf Ihre aussagekräftige Bewerbung und steht auch für erste Fragen:

via E-Mail unter
karriere@fragrobin.de und

telefonisch unter
+49 (0) 30 600 317-44 gern zur Verfügung.

FragRobin AG | Adalbertstraße 5 | 10999 Berlin